
II.

Das Stipendienwesen in Tirol und Vorarlberg

mit Ende des Verwaltungsjahres 1827 bis 1828.

(Fortsetzung und Schluß des im vorigen Bande dieser Zeitschrift begonnenen Aufsatzes.)

Es wurde bereits bemerkt, daß sich die hier besprochenen Stipendienstiftungen in solche, deren Fond bei dem hiesigen k. k. Kammeralzahlannte, und in solche, deren Fond von Privaten verwaltet wird, theilen; von den erstern wurde bereits gehandelt; es erübrigen daher noch

II. Die unter Privatverwaltung stehenden Stipendien.

Diese theilen sich wieder in die tirolischen und in die vorarlbergischen.

A. Tirolische Stipendien.

1. Nischholzerisches Stipendium.

Anton Nischholzer, gewesener Pfarrer zu Lúsen, stiftete im J. 1766 ein Kapital von 3100 fl. L. W. zu dem Zwecke, daß von den zu 3½ Prozent abfallenden Zinsen jährlicher 108 fl. 30 kr. L. W. oder 103 fl. W. W. ein Betrag von 100 fl. R. W. oder 95 fl. 15½ kr. W. W.

für einen Lehrling, der sich einer Wissenschaft, Kunst, oder einem Handwerk widmet, und von einem der vier Geschwister des Stifters, als Peter, Joseph, Anna verehlichte Fischenaller, und Katharina, verehlichte Egger, abstammt, verwendet werden soll, in Ermangelung solcher aber die von einem oder mehreren Jahren unverwendete Baarschaft einem Mädchen aus derselben Verwandtschaft entweder zum Eintritt in ein Kloster, oder zur anständigen Versorgung in der Ehe zuzufallen habe, und endlich daß nach Absterben der ganzen Verwandtschaft die Rente einem dürftigen Kinde ohne Unterschied des Geschlechtes aus der Gemeinde Willnöß auf die erwähnte Weise zuzuwenden sei.

Als Stiftungskollatoren wurden der jeweilige Pfarrer von Albeins, der Pfleger (Landrichter) in Gufidaun, und ein tauglicher Verwandter, der zugleich Verrechnner sein soll, bestimmt.

Dermaß besteht das Vermögen in 3542 fl. 49 kr. R. W., von dessen Renten das Stipendium mit 114 fl. 17 kr. R. W. bestritten wird.

2. Barcellische Stipendienstiftung.

Zwei Brüder, Joseph und Franz Barcelli von Nago aus dem Weltpriester-Stande, bestimmten im Testamente vom 3. Oktober 1735, und im Kodizille vom 3. Mai 1738 die Summe von 4000 fl. L. W. zu dem Zwecke, daß von den Zinsen dieses Kapitals sechs arme Jünglinge aus sechs hiezu berufenen Familien zu Nago, Gerichts Penede, unterhalten werden sollten. Diesen Willen sprachen die Stifter durch folgende Formalien aus:

»Distribui in sex juvenes pauperes Naco (zu Nago) tantum, qui sint suffulti bona spe vitae et

virtutis, ut possint incumbere ad studia pro tempore, quo scholas frequentant.« Sollten jedoch von den bezeichneten sechs Familien eine oder mehrere abgehen, so bestimmten die Stifter die Pfarrer zu Nago und Mori als Testaments-Ezekutoren zur Auswahl anderer Familien.

Durch das hohe Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1789 Z. 1012 wurde auf Anlaß einiger bei Besetzung dieser Stiftungsplätze eingeschlichener Mißbräuche angeordnet, daß die fraglichen Barcellischen Stipendien nicht bei einer Trivials-, sondern nur bei einer Hauptschule, oder bei höheren österreichischen Studienaustalten genossen werden sollen, welche Entscheidung jedoch durch ein späteres Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juli 1791 Nr. 1346 dahin abgeändert wurde, daß der Genuß der in Rede stehenden Stipendien schon beim Besuche der Trivialschule, jedoch erst nach vollendeter erster Klasse und wirklichem Uebertritte in die zweite, und zwar nirgend anderswo, als nur im Orte Nago den Anfang nehmen dürfe, und nur bei öffentlicher Fortsetzung der Studien zu dauern habe.

Gegenwärtig besteht das Barcellische Stipendienstiftungs-Kapital in 4556 fl. 3½ kr. K. W., und ist direktivmäßig zu 5 Prozent angelegt, von dessen Renten, da über den Antrag wegen Reduzierung dieser sechs auf drei Stipendien die Entscheidung noch nicht erfolgt ist, einstweilen nur drei Stipendien zu 33 fl. 36 kr. K. W. verabsolgt werden.

3. Bellotische Stipendienstiftung.

Thomas Bellotus, aus Trient, beider Rechte Doktor, apostolischer Protonotar und Pfarrer im Ledertvale, machte am 14. April 1687 in seiner Vaterstadt ein mündliches

Testament, worin er diese nach ihm genannte Stiftung verordnete. In diesem Testamente ertheilte er dem jeweiligen ersten und zweiten Trientner Magistratsrathe das Recht, einen durch wissenschaftliche und moralische Bildung gleich ausgezeichneten Geistlichen, der auch Musikkenntnisse besitzen mag, zu wählen. Dieser soll das dem Testator in Trient gehörige Haus bewohnen, die Einkünfte der gestifteten Vermögenheiten genießen, und für seine Mühewaltung in der Administration 70 Ragnesi beziehen. Dagegen muß aber der Benefiziat wöchentlich vier heil. Messen in der Kirche St. Maria Maggiore lesen, und zwei (bei Unzulänglichkeit des Stiftskapitals aber auch nur einen) Jünglinge in das Haus aufnehmen, verpflegen und gehörig überwachen.

Berufen zu diesen Plätzen sind vorzugsweise Jünglinge aus der weiblichen Linie der Familie Belloti, in deren Abgang Jünglinge aus der im Dorfe Vigalzani, Landgerichtsbezirks Pergine befindlichen Familie Bonecata, endlich Söhne aus den vorzüglicheren Trientner Familien. Diese Jünglinge sollen gut gestittet sein, und während des Stipendiengenusses den freien Künsten oder den Humanitätsstudien sich widmen, und des Stifters im Gebete eingedenk sein.

Das Vorschlagsrecht hat der Trientner Magistrat.

Das Vermögen ist noch nicht liquidirt.

4. Benizius Mayr'sches Stipendium.

Der allgemein ausgesprochene Wunsch, daß dem am 16. Juni 1826 verstorbenen Professor der Religionslehre an der k. k. Universität zu Innsbruck P. Philipp Benizius Mayr, aus dem Orden der Diener Mariä, zum Beweise

öffentlicher Anerkennung seiner der Kirche und dem Staate geleisteten ausgezeichneten Dienste ein ehrendes Denkmahl errichtet werden möchte, veranlaßte den akademischen Senat hiesiger Hochschule, alle Freunde, Verehrer und Zöglinge des Verewigten in einer öffentlichen Ankündigung zu freiwilligen Beiträgen einzuladen, um davon sowohl die Kosten des beantragten Monumentes bestreiten, als auch von dem Ueberreste ein den Namen dieses um die religiöse und wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend hochverdienten Mannes führendes Stipendium stiften zu können.

Diese Einladung entsprach vollkommen den Erwartungen, indem die aus allen Theilen der Provinz für diesen Zweck eingegangenen Sammlungsbeiträge so ergiebig ausfielen, daß nach Abzug der Kosten von 225 fl. N. W. für das in der akademischen Kirche errichtete marmorne Denkmahl noch ein so namhafter Betrag erübrigte, um hiervon tirolisch-ararialisch-ständische Obligazionen im Betrage von 1500 fl. W. W. K. M. ankaufen zu können, welchen Fond sohin der akademische Senat im J. 1828 zur Gründung dieses Stipendiums, das den Namen des Benizius Manr'schen führen soll, mit nachfolgenden Bestimmungen widmete.

1. Der auf jährliche 60 fl. W. W. K. M. sich belaufende Zins obigen Kapitalbetrages pr. 1500 fl. bildet das Stipendium.

2. Die Ausschreibung desselben und das Vorschlagsrecht behält sich der akademische Senat vor.

3. Anspruch auf dieses Stipendium haben bloß solche Studirende, welche von einem inländischen Gymnasium kommend in den ersten philosophischen Lehrkurs der hiesigen Hochschule eintreten.

4. Bei Verleihung desselben soll vorzüglich auf Auszeichnung in Sitten und in der Religionslehre Rücksicht genommen werden; die Note der Eminenz aus beiden ist daher ein wesentliches Erforderniß zur Erlangung und Beibehaltung dieses Stipendiums.

5. Mit dem Austritte aus dieser Hochschule hört auch der Genuß dieses Stipendiums auf, und es kann dasselbe auch nur von einem, diese Universität wirklich und öffentlich frequentirenden Akademiker genossen werden.

Dieses Stipendium wurde sofort im Studienjahre 18^{28/29} zum ersten Mal verliehen.

5. Bertagnolisches Stipendium.

Mit Testament vom 21. März 1787 stiftete der als Pfarrer zu Sarmonico im Kreise Trient verstorbene Pr. Anton Bertagnoli ein Stipendium für einen studirenden Jüngling aus seiner Verwandtschaft, und widmete zu diesem Zwecke einen Kapitalsbetrag von 3000 Ragnesi, (rheinische Gulden) oder 3085 fl. 43 kr. N. W., dessen Renten größten Theils in Pacht und Grundzinsen bestehen, und demals wegen der niederen Getreidepreise nicht mehr als beiläufig 100 fl. W. W. K. M. betragen; wovon 90 fl. zu einem Stipendium, die übrigen 10 fl. aber zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen bestimmt sind.

Nach dem Willen des Stifters ist zu diesem Stipendium abwechselnd der Mannsstamm der Familie des Johann Andrá Bertagnoli, des Josaphat Bertagnoli, beide aus Ronzon, und des Franz Bertagnoli aus Fondo in der Art berufen, daß in der nämlichen Linie immer der nächste Verwandte, und im gleichen Grade der älteste den Vorzug haben soll, wogegen, wenn in den bemerkten drei

Linien kein zu den Studien geeigneter Jüngling vorhanden wäre, die Renten zur Verbesserung des Stipendiums kapitalisirt werden sollen. Beim Absterben der genannten Familien sind abwechselnd die männlichen Abkömmlinge der Töchter oder Schwestern des Letzverstorbenen berufen; sollte aber aus diesen Familien kein Jüngling zu den Studien geeignet sein, so muß das Stipendium für einen solchen Jüngling zur Erlernung eines nützlichen Handwerks durch vier oder fünf Jahre verwendet werden; im Falle des gänzlichen Aussterbens der berufenen Linien ist aber mit dem Stipendium ein Studirender aus der Pfarre Sarmonico zu theilen, und die Verwaltung des Vermögens dem dortigen Pfarrer und Syndikus zu übertragen, für welchen Fall auch den Gemeinden dieser Pfarre das Präsentations-, dem Pfarrer aber das Kollationsrecht, jedoch immer unter der Bedingung zusteht, daß die Verleihung der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen ist.

Im Falle endlich, daß weder der Pfarrer noch die Gemeinde Sarmonico die Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen, oder sich hierinfallig nachlässig zeigen würde, soll die Stipendienstiftung ganz eingehen, und das Vermögen der Kirche in Konzon zum Besten der Frühmesse und des Jugendunterrichtes in jener Gemeinde eingeantwortet werden.

Das Vermögen besteht in Grundgütern, und das Stipendium in 120 fl. 51 kr. N. W.

6. Bodnerisches Stipendium.

Kaspar Bodner von St. Leonhard auf Kartitsch, Landgerichts Sillian im Pusterthal, gebürtig, unter dem Namen Engelbert, Priester des Ordens S. S. Trinitatis in Wien, und gestorben vortselbst als Hofprediger im J.

1798, legte in den Jahren 1796 bis 1798 einige Kapitalien bei der tirolischen Landschaft zu dem Ende an, daß hiervon vorzüglich Studirende aus seiner Verwandtschaft unterstützt werden sollten, von welchen er den Brudersohn und Serviten-Ordensbruder Franz, mit dem Ordensnamen Markus, in Innsbruck zum Administrator bestellte, der aber erst vom Jahre 1800 an, bis wohin die Renten der gestifteten Kapitalien kapitalisirt wurden, diese Stipendienstiftung realisirte, und, da er selbst hiezu beträchtliche Zuschüsse machte, als Mitsifter dieses Stipendiums, dessen Fond im J. 1800 in 2285 fl. R. W. bestand, angesehen werden muß.

Da bei Lebzeiten der beiden Stifter keine Stiftungsurkunde errichtet worden, und unter dem Wechsel der verschiedenen Regierungen die Stiftung selbst in's Stocken gerathen ist, so ward es den Verwandten der Stifter vorbehalten, erst unter gegenwärtiger Regierung, wo die Renten des inzwischen auf 2090 fl. W. W. K. M. angewachsenen Stiftungsvermögens flüssig wurden, diese Stiftung wieder in das Reine zu bringen, und mit Rücksicht auf einen vom Stifter Franz Bodner aufgesetzten, aber dann in Verstoß gerathenen Entwurf, unterm 26. August 1825 eine Stiftungsurkunde auszufertigen, deren wesentliche Bestimmungen in nachfolgenden Punkten bestehen:

1. Nur Abkömmlinge aus der Kaspar und Franz Bodnerischen Verwandtschaft, welche sich mit gutem Erfolge den Studien widmen, und denen es an eigenen Mitteln zur Bildung fehlt, haben Anspruch auf diese Stiftung, welche übrigens nur von höchstens zwei Jünglingen genossen werden kann, und für den Fall, daß ein Stipendist aus dem Genusse derselben tritt, dem zweiten Stiffling ganz zu Theil wird.

2. Diese Stipendien, wozu das Vorschlagsrecht dem Landgerichte Sillian gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Seelsorger in Kartitsch eingeräumt worden ist, sind eigentlich nur für solche Studierende, welche sich dem geistlichen Stande weihen, bestimmt, und können daher von den hiemit theilten Individuen von den Gymnasialstudien an bis zur Zurücklegung der theologischen Studien genossen werden; sollten sich die Stifflinge aber nach absolvirten philosophischen Studien zu einem anderen Studium, als jenem der Theologie begeben, so haben dieselben hierauf keinen Anspruch mehr.

3. Im Falle, daß kein zur Erlangung des Stipendiums geeigneter Studirender unter den Verwandten der Stifter vorhanden wäre, soll derjenige aus der Verwandtschaft, welcher sich auf die Erlernung eines Handwerkes verlegt, oder wenn es mehrere sein sollten, alle zu gleichen Theilen 50 fl. K. W. aus den Stiftungsrenten so lang beziehen, bis die Stiftung wieder Studirenden zugewendet werden kann; der Ueberrest der reinen Stiftungsrenten soll aber in dem oben bemerkten Falle der Kirche in Kartitsch zukommen; dagegen soll, wenn für das Stipendium weder ein Studirender noch ein Handwerkslehrling aus der Abstammung vorhanden sein sollte, die Hälfte der Renten der Kirche zugewendet, und die andere Hälfte zur Vermehrung des Stammkapitals bestimmt werden. Endlich soll

4. ein jeweiliger Inhaber der Messnersbehauung zu Kartitsch als dem Stammhause der Stifter, wenn er von denselben abstammt, die Administration dieser Stiftung gegen eine jährliche Remuneration von 3 fl. K. W. führen, widrigen Falls ein anderes Individuum aus dem Gerichtsbezirke hierfür zu bestellen wäre.

Dermals beläuft sich das Vermögen auf 2508 fl. und die reine Rente auf 89 fl. R. W.

7. Bombardische Familienstiftung.

Johann Michael Bombarda, aus Corredo im Nonnberge gebürtig, Lizenziat der Theologie, Kanonikus der Kollegiatkirche zu Spital in Oberösterreich und Benefiziat zu Wels, gleichfalls in Oesterreich, stiftete zu Folge seines Testamentes vom 29. September 1676 zur St. Rochuskirche, einer Filiale der Pfarrkirche zu Corredo, ein einfaches Benefizium auf weltewige Zeiten.

Dem jeweiligen Benefiziaten legte der genannte Stifter unter andern auch die Verpflichtung auf, einem Jünglinge aus der männlichen Abstammung seines Bruders Georg alle Jahre am heiligen Martinstage 50 fl. zu verabreichen, jedoch soll der Jüngling sich den Studien widmen, nicht unter zehn Jahre alt sein, auch nicht das Stipendium länger als zehn Jahre genießen.

Sollte kein studirender Jüngling aus der genannten männlichen Linie vorhanden sein, so soll der gleiche Betrag zur Anschaffung von Paramenten und Bierden für die St. Rochuskirche verwendet werden; sollte jedoch die Bombardische Familie ganz erlöschen, so soll von diesem Betrag für diese Familie ein Jahrtag gehalten, und ein Brodalmsen von drei Megen Weizenmehl unter die Armen ausgetheilt werden.

8. Borzagische Stipendienstiftung.

Johann Alois Borzaga, Pfarrvikar zu St. Leonhard bei Grätz, hat durch Testament vom 15. August 1777 zwei Stiftplätze im Ferdinandeischen Konvikte zu Grätz gestiftet, und zu diesem Behufe eine Merarialobligazion von

4000 fl. und zwei ständische Domestikobligationen, jede zu 1000 fl., zusammen also 6000 fl., dem steierischen Stipendienfonde übergeben.

Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung hat der von dem Bruder des Stifters zu Viola gestiftete Benefiziat, und in dessen Ermangelung der Senior der Deszendenz Balthasar Vorzaga, welcher ein Bruder des Stifters war, und in dessen Ermangelung der jeweilige Pfarrer von Urzt im Nonsberge.

Zum Genusse der Stiftung sind berufen: a. die Nachkommenschaft von des Stifters Bruder Balthasar Vorzaga; b. in deren Ermangelung die Nachkommenschaft von den Schwestern desselben; Maria, Katharina, Barbara und Maria Anna; c. in deren Ermangelung endlich die Nachkommenschaft der Enkelinnen des Stifters von seinem Bruder Balthasar, Maria Katharina, Maria Magdalena, und Maria Theresia. Findet sich aber auch aus dieser Deszendenz kein fähiger Jüngling, so sind zu dieser Stiftung berufen: d. die Nachkommen des Landmannes Anton Bertoldi von Brez, und in deren Ermangelung e. zwei Jünglinge aus Urzt, die zu Brez geboren und erzogen wurden. Jedoch müssen selbst die Unverwandten in Brez geboren und erzogen sein (duos natos et educatos in parochia Brotii plebis Arcii sub jurisdictione Oenipontana). Sollten keine mit diesen Eigenschaften vorhanden sein, so erlaubt der Stifter zwei Jünglingen, die den Namen Vorzaga führen, und in der Pfarrei Carareno im Nonsberge gebürtig sind, den Zutritt.

Für den Fall, daß das Konvikt in Grätz aufhören würde, soll diesen zwei Stifflingen, wenn sie studiren, oder sich auf Handwerke verlegen, die Stiftung auf die Hand erfolgt werden.

Das Stammvermögen liegt bei der steierischen Landschaft, und die jährliche Rente ist in letzterer Zeit wahrscheinlich durch das gemeinschaftliche Schicksal aller öffentlichen oder ständischen Papiere auf den Betrag von 124 fl. 9 $\frac{1}{4}$ kr. C. Sch. gesunken. In Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 26. Februar 1825 wurden diese bis zum J. 1823 als Handsipendien behandelten zwei Stiftungsplätze zum Konvikte in Grätz eingezogen, und da die Rente kaum zum Unterhalt eines Stiftlings hinreicht, so muß durch Kapitalisirung der Interessen die Erreichung des Stiftzweckes möglich gemacht werden, und es wird, sobald die Reihe an die Vorzügliche Stiftung kommt, für die erforderliche Bekannmachung des dießfälligen Konkurrenz gehörig gesorgt werden.

9. Brunattische Stiftung zu Rom.

Der am 6. Juni 1806 verstorbene österreichische Agent und Gesandtschafts-Sekretär in Rom, Franz von Brunatti aus Rovereto, hat in seiner letztwilligen Anordnung ein Kapital von 5000 Scudi romani (10,333 fl. R. M.) als Vermächtniß unter folgenden Bedingungen hinterlassen, daß von dem Ertrage dieses Legates einigen Personen, die ihm während der Zeit seines Lebens gute Dienste geleistet haben, und von diesen sind derzeit noch drei vorhanden, lebenslängliche und bestimmte Pensionen erfolgt werden sollen; daß aber nach Absterben der mit solcher Unterstützung theilten Individuen der Ertrag zu Gunsten einiger den schönen Künsten und Wissenschaften in Rom sich widmenden Jünglinge aus Rovereto auf die Art verwendet werden solle, daß einem jeden dieser Jünglinge zu seinem Unterhalte monatlich 10 Scudi so lang ausgefolgt werden, bis sie von den Lehrern der Akademie von St.

Luca und der Universität des Collegio romano, oder der Sapienza das Zeugniß über ihre Fähigkeit als Lehrer erhalten. Der Patron fraglicher Stiftung ist der Stadtmagistrat Rovereto, welchem die Wahl dieser Jünglinge in Ermangelung eines aus der Brunattischen Familie mit vorzüglicher Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit und Armuth vorbehalten ist.

Die schlechte Gebarung des Brunattischen Vermögens in Rom von Seite des zu diesem Behufe vom Testator aufgestellten Verwalters, und der Umstand, daß es an der gehörigen Sicherstellung desselben fehlte, beschäftigten den Stadtmagistrat Rovereto vom J. 1814 her, und verwickelten ihn in einen Rechtsstreit, welcher der bedeutenden Entfernung und der römischen übermäßigen Gerichtskosten wegen auch im Falle eines günstigen Erfolges nicht den erwünschten Nutzen hätte gewähren können. Ein gerichtlicher Vergleich durch den unermüdeten Eifer des obgedachten Magistrats zu Stande gebracht, hat ein so bedeutendes Vermögen der Gefahr des Verlustes entzogen. Ueber die fernere Sicherstellung und Verwaltung des Stiftungskapitals behangt nun die im diplomatischen Wege vorzunehmende Verhandlung bei der hohen Hofkanzlei.

10. Erlicherisches Stipendium.

Pr. Jakob Erlicher, geb. am 25. Jänner 1707, Pfarrer zu Traismaur in Unterösterreich, stiftete mit Testament vom 16. April 1770 ein Stipendium mit der Bestimmung, daß hierzu die männlichen Deszendenten seiner drei Geschwister, und zwar zunächst die Abkömmlinge seines Bruders Bartholomäus Erlicher, bei deren Aussterben jene seiner Schwester Rosa, verheiratheten Rizzardi, endlich

bei dem Aussterben der letzteren jene der Schwester Cäcilia, verehlichten Sacher, berufen sein sollten; der Stiffling muß jedoch das zehnte Lebensjahr erreicht haben, und sich den Studien widmen, bis zu welchem Zeitpunkte die Renten des Stipendiums theils für einen Jüngling aus der oben bezeichneten Verwandtschaft, (oder wenn kein solcher vorhanden sein sollte, für einen andern tauglichen Jüngling) zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerkes, theils zur Perfolvirung einiger h. Messen für den Stifter und seine Verwandten verwendet werden müssen.

Sollte aus obigen drei berufenen Linien kein zur Erlangung des Stipendiums fähiger Abkömmling vorhanden sein, so geht das Stipendium auf die Deszendenten des Bartholomäus Erlicher, bei deren Abgang auf den tauglichsten Abkömmling der übrigen Anverwandten des Stifters, bei dem gänzlichen Erlöschen männlicher Deszendenten aber auf den fähigsten unter den armen Jünglingen von Corredo über.

Das Kollazionsrecht über dieses Stipendium, welches höchstens zehn Jahre genossen werden kann, hat der Stifter immer dem Ältesten der zum Genusse dieser Stiftung berufenen Linie, und bei deren gänzlichem Erlöschen dem Pfarrer in Corredo übertragen.

Das aus Grundstücken und reinem Grundzins in den Gemeinden Corredo, Romeno und Casez, Landgerichtes Eles im Kreisbezirke Trient bestehende Stiftungsvermögen beträgt ursprünglich 3349 Magesi (rheinische Gulden) und 15 $\frac{1}{2}$ Kr., und wirft eine Rente von beiläufig 80 fl. R. W. ab.

11. Filippische Stipendienstiftung.

Der zu Albiano verstorbene Priester Bartholomäus Filippi hat gemäß Testament vom 16. November 1744 §. 2 eine Stiftung zu Gunsten eines Studirenden mit nachstehenden Bestimmungen gemacht.

1. Soll auf ewige Zeiten ein Alumnus in den Studien für die Zeit von zehn Jahren gegen eine jährliche Unterstützung von 100 rheinischen Gulden (Ragnesi) entweder aus den Einkünften seines Nachlasses, oder mittels Ueberlassung liegender Gründe zum Nutzgenusse unterhalten werden.

2. Zum Bezuge dieser Stiftung ist ein Abkömmling des Christian Filippi durch zehn Jahre, und ein Abkömmling der Anna Maria, dann der Margaretha, hierauf der Katharina, endlich der Dominika Filippi berufen.

3. Der damit Betheilte soll sich der Erlernung der deutschen Sprache widmen, und deshalb die ersten Jahre in Deutschland zubringen.

4. Das Verleihungsrecht soll dem Senior der männlichen Abkömmlinge des Christian Filippi, bei deren Aussterben aber den Abkömmlingen der unter Nr. 2 genannten Familien zukommen.

Der Stifter hat übrigens mit diesem Stipendium zugleich ein Meßbenefizium und eine Mädchenausstattung fundirt; in dieser Beziehung ist jedoch die Ausscheidung des einer jeden dieser drei verschiedenen Stiftungen gehörigen Vermögens verfügt, endlich auch die Anordnung des Stifters Nr. 3 dahin modifizirt worden, daß, da nunmehr eine Lehrkanzel der deutschen Sprache in Trient besteht, sich der Stiffling zu Erlernung dieser Sprache dahin zu wenden habe.

Das Stammvermögen dieser Stipendienstiftung besteht in 12,462 fl. 52 kr., die Rente in 821 fl. 5 kr., und das Stipendium in 102 fl. 51 kr. N. W.

12. Ganeiderisches Stipendium.

Johann Ganeider, Inhaber des Mantinger Hofes zu St. Valentin in Willnöß, hat unterm 6. Jänner 1821 verordnet, daß nach seinem Tode, und zwar binnen zehn Jahren 4000 fl. zu seinem Seelenheil verwendet werden sollen, worüber er der zurückgelassenen Witwe Nothburg, geb. Meßner, die weitere Disposition überlassen hat.

Vorgedachte Witwe hat sohin unterm 16. April 1823 neben mehreren anderen Stiftungen auch eine Stipendienstiftung für einen armen Studenten gegründet, wofür sie den Betrag von 600 fl. N. W. mit folgenden Bestimmungen gewidmet hat.

1. Das Kollazionsrecht über dieses Stipendium soll ein jeweiliger Seelforger in Willnöß besitzen.

2. Das Stipendium kann nur ein Eingeborner von Willnöß erlangen: daher im Falle, daß kein Jüngling von Willnöß sich den Studien widmen sollte, die Stipendienrente pr. 24 fl. dem Orts-Armensfonde von Willnöß zukommen hat.

3. Nach Gutbefinden der Stiftungsvorsteher kann das Stipendium auch an zwei Studirende vom Thale Willnöß vertheilt werden.

4. Sollen nur Jünglinge armer Aeltern, welche den erforderlichen Fortgang in den Stubien haben, hierauf Anspruch machen können.

13. Giovanellische Stipendienstiftung.

Alexander Giovanelli, Pfarrer zu Montagna in Fleims, stiftete ein Legat, bestehend aus mehreren Grundzinsen im Ertrage von 156 fl. mit der Bestimmung, daß hiervon zwei Stipendien zu 50 fl. bestritten, und 50 fl. einem Mädchen aus seiner Verwandtschaft jährlich zugewendet werden sollen.

Ueber die Vertheilung der Stipendien, welche zunächst für die sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglinge aus der Verwandtschaft bestimmt sind, verordnete der Stifter, daß vor allen anderen die zum Studiren tauglichen Söhne seiner zwei Brüder Horaz und Kaspar, und da letzterer ohne männliche Nachkommen verstorben ist, die männlichen Deszendenten aus der Tochter des Letzteren, Margareth, verehlichten Giovanelli, hierzu berufen sein sollen, und ihnen, wenn sie zum Studiren nicht geeignet wären, zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerkes der Stipendienbezug zu gestatten sei.

In Ermangelung männlicher Deszendenten aus den oben bezeichneten zwei Linien hat der Stifter die Söhne seiner vier Schwestern, nämlich Marie, verehlichten Boschetto; Bona, verehlichten Bonelli; Julie, verehlichten Guadagnini; und Romana Bonelli; dann die Abkömmlinge von Alexander Giovanelli, Pfleger in Fleims, und Franz Giovanelli, Agenten in Wien; endlich in Abgang von Jünglingen aus der gesammten Verwandtschaft zwei dürftige Studirende aus der Gemeinde Fleims mit Vorzug des Ortes Carrano berufen.

Studirende, die sich dem geistlichen Stande weihen, können das Stipendium bis zum erreichten kanonischen Alter; jene, die in einen Orden treten, bis erfolgter Ab-

legung der Ordensprofession; andere aber bis nach vollendeten philosophischen Studien; Handwerksjunge, oder die sich einer Kunst widmen, für die Dauer der Lehrjahre genießen.

Das Stipendium für ein Mädchen soll übrigens eine Anverwandte von guten Sitten, jedoch nur einmal, beziehen; stirbt die hiemit Bedachte vor Erlangung des Stipendiums, so soll letzteres zu h. Messen und Almosen verwendet werden.

Das Vermögen der Studien-Stipendienstiftung besteht in 2802 fl. 23 kr., und der Ertrag eines jeden dieser beiden Stipendien in 59 fl. 31 kr. N. W.

14. Stipendium Golla.

Im J. 1640 errichtete der churfürstlich baierische Rath und Dechant des Frauenstiftes in München, Jakob Golla, einen förmlichen Stiftbrief mit den Jesuiten über eine Stiftung zum Besten seiner Anverwandten, deren Hauptinhalt er schon im J. 1625 ins Klare gesetzt hatte.

Diesem nach widmete er ein Kapital von 8000 fl. zu vier Stipendien.

Durch einen späteren Vergleich mit dem Präsentator der Stiftung Nikolaus Golla vom Jahre 1667 ist diese Stiftung gänzlich geordnet worden.

Nach den Bestimmungen des Stiftbriefes ist dem Aeltesten der Familie Golla im Nonserge das Vorschlagsrecht eingeräumt, und den Stiftlingen gestattet, das Stipendium in München, Innsbruck, oder anderswo während der Gymnasialstudien zu genießen.

Das Verleihungsrecht übt die k. baierische Regierung des Isarkreises zu München aus.

Gegenwärtig besteht der in München befindliche Stiftungsfond in 9220 fl., wovon jährlich vier Stipendien zu 74 fl. N. W. bestritten werden.

15. v. Heppergerische Stiftung.

Der in Bozen am 15. Juni 1810 verstorbene Weltpriester Johann Baptist v. Hepperger bestimmte ein bei seinem Neffen, Franz v. Hepperger in Salzburg, anliegendes Kapital pr. 6000 fl. N. W. zu dem Ende, daß mit den hiervon abfallenden dreiprozentigen Zinsen, pr. 180 fl. N. W., Jünglinge, welche zum Weltpriesterstande berufen, und bereits in die theologischen Studien aufgenommen worden sind, aber aus Mangel der nöthigen Mittel ihren Beruf nicht leicht erreichen könnten, unterstützt werden.

Die Auswahl der zu betheilenden Jünglinge hat der Stifter dem jeweiligen Propste in Bozen mit Beizug von zwei Senioren aus dem Klerus alldort unter nachstehenden Bestimmungen übertragen:

1. Soll bei dieser Auswahl zunächst auf Jünglinge, welche aus der männlichen v. Hepperger'schen Abstammung etwa vorhanden sind, in Ermangelung derselben aber auf Jünglinge, welche in der Stadt oder dem Landgerichte Bozen geboren sind, Rücksicht genommen werden, und erst bei Abgang der letzteren können auch andere Schüler aus dem deutschen Antheile der Diözese Trient gewählt werden.

2. Sollte kein Seminar in Trient bestehen, oder der berufene Jüngling aus einer wichtigen Ursache, welche aber nicht von seiner Untauglichkeit herrühren darf, nicht in dasselbe aufgenommen werden können, so kann der:

selbe nach Fingerzeig des Propsten in Bozen und mit Erlaubniß des Fürstbischofes in Trient auch anderswo den Studien obliegen.

3. Im Falle, daß kein die Theologie studirender Jüngling vorhanden wäre, kann diese Stiftung auch von Jünglingen, welche die Gymnasialstudien vollendet haben, und den Beruf für den Priesterstand zeigen, genossen werden.

16. v. Ingramisches Familienstipendium.

Dieses Familienstipendium hat Joseph Matthias v. Ingram zu Liebenrain, Dechant und Pfarrer zu Brunck, am 11. Juli 1778 gestiftet. Er bestimmte hierzu zwei bei der Tiroler Landschaft anliegende Kapitalien, eines von 3000 fl. und eines von 1000 fl. Die tirolische Landschaft übernahm diese Kapitalien unter der Bedingung der Unaufkündbarkeit von beiden Theilen, und der 3½ prozentigen Verzinsung.

1. Die von diesen Kapitalien abfallenden Zinsen sollen nach der Stiftungsurkunde pro subsidio et stipendio in den niedern und höhern lateinischen Schulen zu studiren, für einen adeligen Jüngling angewendet werden, und zwar:

2. Vor allen für einen vom Namen und Stamm deren v. Ingram zu Liebenrain, wenn aber keiner vorhanden wäre, alsdann für einen Jüngling, dessen eheliche Mutter eine geborne v. Ingram ist, und in Ermangelung eines solchen für einen ehlich gebornen Sohn von unbemittelten adeligen Aeltern.

3. Ein jeder dieser Jünglinge soll diese Stiftung wenigstens vier Jahre lang, oder auch länger, und auch die ganze Zeit, als er in den niedern und höhern Schulen

studirt; vorzüglich wenn derselbe vom Ingramischen Namen und Stamm ist, genießen, die Kost und Verpflegung aber, wenn es leicht sein kann, in einem Seminar oder Kollegium nehmen.

4. Soll ein jeder Stiftling verbunden sein, so lange er im Genusse der Stiftung ist, monatlich die h. Sakramente der Beicht und Kommunion zu empfangen, und wochentlich einen Rosenkranz nach der Meinung des Stifters zu bethen.

5. Als Kollator dieses Stipendiums wurde ein jeweiliger Inhaber der lehenbaren Ingramischen Behausung in der Kohlstadt zu Innsbruck, wenn er vom Namen und Stamm der Ingram zu Liebenrain ist, bestimmt; im Falle aber, daß dieser Ingramische Mannstamm ganz ausgestorben ist, so hat die tirolische Landschaft unter den angegebenen Bedingungen das Verleihungsrecht.

Das Vermögen dieser Stiftung hat sich gegenwärtig an Aktivkapitalien auf 5061 fl. 36 kr. erhöht, und der gegenwärtige Stipendienbetrag besteht in 184 fl. 8 kr. Reichswährung.

17. Leopoldina Langische Stipendien.

Leopoldina Lang, geborne Klein, von Neutte, verordnete in ihrem Testamente vom 14. Juni 1822, daß zur Beförderung des Studiums, besonders zur Unterstützung jener Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, aus ihrem Vermögen eine Summe von 4000 fl. N. W. hergenommen, und aus den Zinsen zwei Stipendien, jedes von 100 fl. N. W., errichtet werden sollen, mit dem, daß die Studenten aus der Pfarre Breitenwang, in deren Ermangelung aber aus dem Pfarrbezirke Wengle gebürtig,

und Söhne dürftiger oder nicht bemittelter Aeltern sein sollen.

Die Ernennung kommt der geistlichen und weltlichen Obrigkeit von Neutte kumulative zu.

Nach dem am 24. Juni 1822 erfolgten Tode der Stifterin erkannten die Erben diese Verfügung mittels Errichtung des Stiftbriefes de dato Neutte am 30. Juli 1823, landesfürsliche Bestätigung vom 30. Jänner 1824 an, und erlegten die Summe von 4000 fl. baar zu Händen der bestellten Stiftungsverrechner, welche dieselben bei Privaten vorschristmäßig anlegten.

18. Gräfl. Lodronische Stiftung.

Nebst mehreren anderen wohlthätigen Stiftungen zum Besten der Gemeinden Bolone in Val Vestino, Moerna, Persone, Bondone, Lodron und Darzo im Kreisbezirke Rovereto, hat Sebastian Paris Graf v. Lodron, welcher als Priester in den Kapuziner Orden trat, und vor Ablegung der Ordensprofession über sein Vermögen disponirte, für sechs aus dem gräfl. Lodronischen Gebiete, oder in deren Ermangelung aus dem Orient zu wählende, und von dem Bischofe in Orient vorzuschlagende geistliche Zöglinge, de dato Salò den 8. Dezember 1603 eine Stiftung gemacht, worüber er dem Bischofe in Brescia, in dessen Kirchsprengel Salò liegt, die Oberaufsicht und Leitung übertragen, das zum Unterhalte dieser sechs Jünglinge benöthigte Vermögen aber der Wohlthätigkeitsanstalt in Salò (compagnia della carità laicale) vermacht hat, welche ursprünglich die Verpflichtung hatte, diesen Jünglingen für die ganze Dauer ihrer Studien die Verpflegung zu bestreiten, welche Pflicht jedoch wegen Unzu-

länglichkeit des Fonds gemäß den in der Folge errichteten Statuten dieser compagnia auf sechs Jahre beschränkt worden ist.

Da nun das veränderte System der Lehranstalten es den Stifflingen nicht mehr möglich macht, ihre Studien in Salò zu vollenden, so ist im J. 1826 zwischen den Bischöfen in Trient und Brescia, dann der obgenannten compagnia laicale, das sohin auch von der Landesstelle bestätigte Uebereinkommen getroffen worden, vermög welchem sich gedachte compagnia verbindlich machte, den sechs Alumnen, welche während der sechs Jahre im Konvikte zu Salò den Gymnasialstudien obliegen, und die Verpflegung gegen Verwendung bei dem Gottesdienste an dortiger Pfarrkirche genießen, auch noch durch zwei Jahre, nämlich für die Dauer der philosophischen Studien an der Lehranstalt zu Brescia anstatt der Verpflegung eine jährliche Unterstützung von 345 österröichischen Lire zu ertheilen.

19. Longoische Stiftung.

Mit Testament vom 10. Jänner 1820 hat der Priester Anton Longo, Kurat zu Varena im Fleimser Thale, welcher noch im nämlichen Jahre am 26. Mai verstorben ist, nebst mehreren anderen frommen Vermächtnissen auch ein Kapital von 8000 fl. N. W. zu dem Ende gestiftet, daß die Zinsen hiervon für zwei dem Priesterstande sich widmende Jünglinge aus Fleims, nach dem Tode der zum Nußgenuß seines ganzen Vermögens berufenen Schwägerin Magdalena Longo verwendet werden sollen.

Die Aufsicht über das Stiftungsvermögen, so wie dessen Verwaltung und die Wahl der Stifflinge hat der Stifter dem jeweiligen Pfarrer in Fleims, dem Gemeinde-

vorsteher und einem seiner Verwandten übertragen, unter welchen festere er den Johann Baptist Longo, dann den Johann Georg Longo, und sofort immer den Ältesten aus der männlichen Linie Longo ernannte.

Zur Erlangung eines solchen Stiftplatzes hat der Stifter Söhne von Bauern, oder braven Handwerkern aus Fleims, mit Ausnahme der Gemeinde Truden, weil in derselben deutsch gesprochen wird, berufen, insofern sie das zwölfte Lebensjahr erreicht haben, Neigung zum Priesterstande zeigen, wenigstens durch ein ganzes Schuljahr die Anfangsgründe der lateinischen und italienischen Sprache gelernt, und Beweise ihrer Fähigkeit, Verwendung und Sittlichkeit gegeben haben; wobei übrigens bei gleichen Eigenschaften im gegenwärtigen Jahrhunderte Jünglinge aus seiner Verwandtschaft bis einschließlich des vierten Grades — im kommenden Jahrhunderte aber Bewerber bloß aus der männlichen Verwandtschaft den Vorzug haben sollen.

Nach der auf diese Art getroffenen Auswahl soll der Stipendiengenuß für diese Stiftlinge dann beginnen, wenn sie in ein öffentliches Gymnasium, Lyzeum, oder Seminarium eintreten; jedoch sollen den Stiftlingen, welche sich schon im Seminar befinden, oder in dasselbe eintreten, größere Bezüge zu Theil werden, und dieselben müssen, nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre, in welchem die Kirche die Professablegung für den Priesterstand annimmt, vor dem weiteren Fortbezug der Stiftung eine hinlängliche Sicherheit geben, damit, wenn sie in der Folge einen andern Stand ergreifen würden, der Stiftung die Stipendienbeträge wieder rückerstattet werden können.

Bei dem Eintritte in die philosophischen Studien haben sich die Stiftlinge als Priester zu kleiden, und wenn

sie sich dem Weltpriester-Stande weihen, in das Seminar zu begeben, und unter der Aufsicht des Bischofs, Vikars und eines von dem Pfarrer in Fleims aufzustellenden in Trient wohnhaften Priesters zu stehen.

Sollte ein oder das andere Stipendium unbesezt bleiben, so sind die Interkalar-Renten zum Ankaufe liegender Gründe für die Stiftung zu verwenden.

Priester Longo bestimmte übrigens in seinem Eingangs gedachten Testamente auch ein Kapital von 1300 bis 1400 fl. zum Ankaufe der unweit der Pfarrkirche von Cavalese gelegenen, der Bertellischen Familie angehörigen Kapelle und der der letzteren gehörigen fünf Grundstücke, welcher Ankauf auch wirklich erfolgte.

Durch die später wieder vorgenommene Veräußerung dieser fünf Grundstücke wurde jedoch ein reiner Gewinn von 1600 fl. erzielt, welcher nach dem Sinne des Testamentes eigentlich zur Erhöhung der beiden Stipendien verwendet werden sollte.

Nach dem Wunsche der Testaments-Eksekutoren und der Vermögens-Nutznießerin Witwe Longo, welche sich bei Kreisung eines dritten Stipendiums zu einem Beitrag von 20 fl. für ihre Lebensdauer verpflichtete, ist jedoch der Ertrag des obiger Bemerkung gemäß gewonnenen Kapitals pr. 1600 fl. mit 80 fl. — somit zusammen mit 100 fl. — zu einem dritten Stipendium mit den nämlichen Bestimmungen, wie für die zwei ursprünglichen Stipendien gewidmet worden.

20. Lucchinische Stipendienstiftung.

Steht noch in Verhandlung.

21. v. Maffei'sche Stipendienstiftung.

Franz v. Maffei, Pfarrer und Dechant zu Neud im Monsberge hat durch Testament vom 1. Mai 1784 ein bei der Gemeinde Fondo anliegendes Kapital von 2500 fl. L. W. für studirende Jünglinge mit folgenden Bedingungen gewidmet, nämlich:

1. Die Verwaltung und das Patronat soll seinem Neffen und Universalerben Jakob Anton v. Maffei, und seinen in gerader Linie absteigenden männlichen Nachkommen, im Abgang dieser aber den gerade absteigenden männlichen Nachkommen seines Veters Franz v. Maffei zukommen.

Die aus diesen beiden Familien vorhandenen, zum Studiren tauglichen Söhne sollen zum Genusse des Stipendiums nach dem Gutachten des Patrons, und bei ihm nachfolgenden Senioren berufen sein.

2. Der Gewählte darf das Stipendium nur zehn Jahre genießen, und zwar aus dem Grunde, damit dasselbe sohin wieder einem anderen Sohne zu Statten komme.

3. Wenn keine Söhne in den genannten beiden Familien vorhanden sind, kann der Patron das Stipendium einem andern sich den Studien widmenden Jünglinge nach seinem Gutdünken auf zehn Jahre verleihen.

4. Söhne aus den bezeichneten zwei Familien können das Stipendium nach zurückgelegtem achten, jene aus einer andern aber erst nach ihrem zehnten Jahre erhalten.

5. Das Stipendium soll nur in jährlichen 60 fl. L. W. bestehen; die übrigen 40 fl. aber (indem die Zinsen des Stiftungskapitals zu vier Prozent 100 fl. abwerfen) sollen dem Patron und Stiftungsverwalter verbleiben.

6. Wann die Mannsstämme beider Linien des Jakob Anton und des Franz v. Maffei erloschen, so soll die Verwaltung und das Ernennungsrecht an die Gemeinde Nevò übergehen, und wenn dann Streitigkeiten rücksichtlich des zu erwählenden Stifflings entstehen, so soll denselben der jeweilige Pfarrer all dort ernennen; der Stiffling soll aber den Gemeinden Nevò oder Romal angehören. Endlich soll

7. dem Erben Jakob Anton v. Maffei, und seinen männlichen Nachkommen gestattet sein, anstatt des in Rede stehenden Stipendiums ein Alumnat bei dem bischöflichen Seminar in Trient oder anderswo und in beliebiger Art zu gründen, und sich dadurch von der jährlichen Leistung des Stipendienbetrages von 60 fl. zu befreien; jedoch unbeschadet der Rechte der zum Stipendium berufenen beiden Familien.

Auf dem Grunde dieser Dispositionen errichtete der Erbe Jakob Anton v. Maffei am 27. Februar 1790 ein Dokument, vermög welchem er unterm 26. März 1789 ein Kapital von 1500 fl. L. W. zu vier Prozent bei der Tiroler Landschaft investirte, dessen Interessen der zum Genusse des Stipendiums berufene Jüngling zu beziehen hat; auch fügte derselbe einige, jedoch den Willen des ursprünglichen Stiffters nicht wesentlich ändernde Modifikationen bei; z. B. daß kein Jüngling, ehevor er die erste lateinische Schule besucht, das Stipendium genießen soll, daß, wenn Streitigkeiten entstehen, der Fürstbischof oder das Ordinariat zu entscheiden habe u. s. w.

Die auf solche Art neu erfolgte Fundirung ist übrigens von der fürstbischöflichen Kuria in Trient unterm 20. März 1790 angenommen und bestätigt worden; woraus folgt, daß demals nur mehr der Betrag von 1500 fl. als Stammvermögen dieser Stiftung angesehen wer-

den könne, aus dessen Zinsen pr. 60 fl. auch das vom Stifter angeordnete Stipendium im gleichen Betrage bisher bestritten wurde.

22. Marinellisches Stipendium.

Don Friedrich Marinelli, Pfarrer zu Malè, machte am 10. November 1694 ein Testament, dem er unterm 5. August 1698 ein Kodizill folgen ließ, in welchen beiden letztwilligen Anordnungen er die Errichtung von zwei Stiftungen, nämlich eines Alumnatsstipendiums, und eines Benefiziums bestimmte.

Das Alumnatsstipendium sollte ein studirender Jüngling aus den Familien Lorengo und Aliprandini, und nach Aussterben derselben einer aus den nächsten Anverwandten dieser Häuser genießen.

Das Patronats- und Präsentationsrecht übertrug der Testator dem Ältesten dieser beiden Familien mit der Bestimmung, daß nach deren Aussterben der jeweilige Pfarrer von Malè nebst den Vorstehern der zu errichtenden St. Antonius Bruderschaft hierzu berufen sein soll.

Um ferneren Anständen vorzubeugen, verordnete der Testator auch, daß das Votum des Pfarrers so viel gelten soll, als die Stimmen der Syndiker, und daß bei Stimmengleichheit das Loos zu entscheiden habe.

Da die St. Antonius Bruderschaft in Malè nicht besteht, und auch nie errichtet worden ist, so wurde in Ermanglung von Verwandten des Stifters das Präsentations- und Patronatsrecht über dieses Stipendium von der Landesstelle dem Pfarrer von Malè zugesprochen.

23. Martinisches Stipendium.

Joseph Johann v. Martini, gewesener Pfarrer zu Kloß im Monsberge, bestimmte in seinem Testamente vom 13. April 1779 unter andern Vermächtnissen auch ein Kapital von 12,000 fl. (deutscher Gulden), dessen Renten zu drei gleichen Stipendien für studirende Jünglinge aus der männlichen, oder in Ermanglung derselben aus der weiblichen Abstammung von der Familie seiner Brüder Joseph Anton, und Johann Andrá v. Martini auf die Art verwendet werden sollten, daß der an Alter oder Studien weiter vorgerückte Schüler, und wenn unter diesen wieder entweder ganz gleiche oder beinahe gleiche vorhanden sind, der ärmere, und endlich der hoffnungsvollere den Vorzug vor den Uebrigen haben soll; für den Fall aber, daß ein oder anderer Stiftplatz erledigt wäre, und aus keiderlei Abstammung kein den Studien sich widmender Knabe von wenigstens sieben Jahren sich darum bewerben würde, hat der Stifter verordnet, daß zu solchen erledigten Stiftungsplätzen Töchter aus seiner Verwandtschaft nach dem Grade der Armuth berufen sein sollen.

Zum Kollator und Verwalter dieser Stiftung, deren Vermögen dormalß in 12,212 fl. 21 kr. N. W. besteht, und eine Rente von 600 fl. 32 1/2 kr. N. W. abwirft, bestimmte der Stifter immer den Ältesten aus der männlichen, und dann aus der weiblichen Abstammung dieser Familie, welcher jedoch in dem Bisthume Trient wohnhaft sein muß.

Das Stipendium für jeden der drei Stiftlinge beträgt 200 fl. N. W.

24. Mellingerische und Stöcklische Stipendien- stiftung.

Mit Testament vom 27. Juli 1577 legirte der oberösterreichische Regierungsrath Doktor Christoph Mellinger 1500 fl., und bestimmte die dießfälligen Interessen theils zu einem Studienstipendium für Abkömmlinge aus der Verwandtschaft seiner Mutter Maria Anna Stöckl, oder in deren Abgang für einen hiesigen armen studirenden Jüngling; theils zu einem jährlichen Beitrag für ein aus der genannten Stöcklischen Verwandtschaft abstammendes Mädchen, oder in Ermanglung eines solchen zur Theilung eines armen Studenten mit Reisegeld, oder als Abfertigung zu einem Habit und Kuttengeld.

Dieser Stiftungsbetrag wurde von dem k. k. oberösterreichischen Repräsentations- und Hofkammerrath Joseph Ignaz Stöckl v. Gerburg in dem von ihm am 9. September 1749 errichteten, und am 2. September 1776 in Wirksamkeit getretenen Testamente mit 1000 fl. noch vermehrt.

Ohne daß ein Stiftbrief aufgefunden wurde, bestand diese Stiftung durch lange Zeit, bis endlich nach vorerst veranlaßter Liquidazion des Stiftungsvermögens im J. 1827 die Errichtung einer neuen Stiftungsurkunde mit Beziehung der Stiftungsinteressenten dem Stadtmagistrate in Innsbruck von Seite der Landesstelle aufgetragen wurde.

In dieser unterm 6. Juli 1827 ausgefertigten Urkunde hat sich nun der Stadtmagistrat, welchem das Präsentationsrecht über diese Stiftung zusteht, verbindlich gemacht, einem aus der oberinthalischen Stöcklischen Linie, nämlich von Johann oder Georg Viktor Stöckl abstammenden

den, und an dem Gymnasium, oder an der Universität in Innsbruck studirenden Jüngling über vorläufige Bestätigung der Landesstelle bis zur Vollendung der philosophischen Studien ein jährliches Stipendium von 71 fl. 54 kr. N. W., und zwar mit 32 fl. 37 kr. aus der Doktor Mellinger'schen, und mit 39 fl. 17 kr. N. W. aus der Joseph Ignaz Stöcklischen Stiftung zu verabsolgen.

Im Falle, daß kein Abkömmling der Stöcklischen Familie vorhanden wäre, soll dieses Stipendium einem bedürftigen, wohl studirenden, und gut gesitteten Innsbrucker Bürgers- oder Inwohnersohn, jedoch gleichfalls über vorläufige Genehmigung der Landesstelle zugewendet werden.

Eben so erklärte sich der Stadtmagistrat verbindlich, einem Mädchen aus der oben genannten Stöcklischen Nachkommenschaft in männlicher oder weiblicher Linie, welches sich über die jährlich zu veranstaltende Ausschreibung hierum bewerben wird, einen Betrag von 32 fl. 37 kr. N. W. nach Befinden der Würdigkeit und Sittlichkeit als Ausstattung zu verabsolgen, im Falle aber, daß sich kein solches Mädchen hierum bewerben würde, mit diesem Betrag einen hierum ansuchenden Stifts- oder Klosterkandidaten zu theilen.

Das Vermögen dieser vereinten Stiftung, dessen Verwaltung dem Stadtmagistrate obliegt, und für dessen Integrität die Stadtkommune Innsbruck zu haften hat, besteht, und zwar an ararialisch ständischen Obligationen in 1100 fl., bei Privaten in 347 fl. 20 kr., und bei der Stadtgemeinde in 1000 fl. L. W. oder in W. W. K. M. 952 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr., folglich zusammen in 2399 fl. 42 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. K. M., mit einer jährlichen Rente von 89 fl. 56 kr. W. W. K. M., woraus das Stipendium dermal mit 59 fl. 55 kr. W. W. bestritten wird.

25. Moritschisches Stipendium.

Nikolaus Moritsch, Domherr zu Chur, Vikar in Winschgau und Pfarrer zu Schluderns, hat nach Ausweis einer vorhandenen Abschrift der über seinen Nachlaß, unterm 28. und 29. September 1606 gepflogenen Abhandlung ein Stipendium mittels Bestimmung eines Kapitals von 1000 fl. L. W. zur Unterstützung eines sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglings gestiftet.

In dem bei obgenannter Abhandlung zwischen den Erben des Stifters zu Stande gekommenen Erbvergleiche wurde unter anderem festgesetzt, daß von diesen 1000 fl. 200 fl. den Erben überlassen, und die übrigen 800 fl. auf ihre Güter gegen fünf Prozent Verzinsung versichert, oder zurückbezahlt werden sollen; dann daß die Erben mit Vorwissen des Bischofs oder dessen Vikars zu diesem Stipendium nach der Willensmeinung des Stifters einen Jüngling aus der Verwandtschaft des Letzteren, und in Ermangelung eines solchen, einen Jüngling aus dem Orte Schluderns oder Mals, endlich aber aus dem Gerichte Glurns und Mals zu wählen haben; daß jedoch, wenn ein geeignetes Individuum weder aus der Verwandtschaft des Stifters, noch in den erwähnten Orten vorhanden wäre, die Renten des Stiftungskapitals zum Hauptstamm geschlagen werden sollen.

Die Renten des Stiftungskapitals bestehen dormalß in 50 fl. N. W.

26. Pallankaische Stiftung.

Priester Heinrich Anton Ernst von Pallanka widmete gemäß Testament vom 28. Juli 1744 ein Kapital von 6000 fl. bei der Wiener Banko-Hauptkassa zu dem Ende,

daß von den Interessen pr. 300 fl. zwei Stiftnaben, welche zum Studiren geeignet erkannt werden, aus seiner Verwandtschaft erhalten, und mit den nöthigen Kleidern und Büchern versehen werden sollen.

Gemäß dem Kodizille vom 28. Juli 1745 bestimmte der Stifter, daß diese Stiftung nur an dem Gymnasium zu Meran und für die Zeit der sechs Gymnasialschuljahre genossen werden könne.

Nach dem Willen des Stifters haben auf diese Stipendien vorzüglichen Anspruch seine nächsten, aber vermögenslosen Verwandten, die aus der Familie v. Palanka in Kaltern, und aus der Familie v. Ingram in Klausen bis zum vierten Grade abstammen; dann die Abkömmlinge der Familien v. Lumaga, v. Angelis aus Maresch bei Bozen, Erlacher in Brixen, Pach von Hansenheim, Leis von Leimburg, Bondaron, Pernstich beiderlei Geschlechtes, Sini von Planitzingen, und Engelpolt von Kaltern, in deren Ermanglung aber auch andere Studierende am Gymnasium zu Meran.

In der Folge trat der Stifter das Vermögen der Stiftung dem Lokalschulфонде von Meran ab, aus welchem es aber in neuerer Zeit (1819) wieder ausgeschieden wurde, und demals in einem bei der Stadtgemeinde Meran zu vier Prozent anliegenden Kapitale von 3123 fl. R. W. besteht, deren Zinsen wegen eingetretener Verminderung des Stiftungsvermögens nur mehr für ein Handsipendium pr. 122 fl. 24 kr. R. W. und für Bestreitung der gestifteten vier Quatembermessen hinreichen.

Das Vorschlagsrecht besitzt der Stadtmagistrat in Meran.

27. Peintnerisches Stipendium.

Michael Peintner, k. k. Postwagensperpedito in Laibach, verordnete in seinem Testamente vom 29. November 1772 §. 8, daß ein Jüngling von seinen Anverwandten und in Abgang derselben einer aus seinem Geburtsorte, dem Marktstecken Innichen, wenn er den Studien obliegt, die Zinse eines von ihm angelegten Kapitals als Stipendium erhalten sollte.

Das Präsentationsrecht hierüber steht den nächsten Anverwandten des Stifters, in deren Ermangelung aber den allerhöchsten Landesfürsten zu.

Das Stiftungsvermögen liegt bei dem krainerischen allgemeinen Stipendienfonde an, und wirft dermal den reinen Ertrag von 80 fl. W. W. K. M. ab *).

28. Pisetta'sche Stipendienstiftung.

Kaspar Pisetta von Albiano setzte in seinem Testamente vom 15. Juni 1704 seinen Neffen Dominikus Pisetta unter folgenden Bedingungen zum Erben ein, nämlich:

1. daß von seinem Nachlasse 2000 Ragnesi (rheinsche Gulden) zu nehmen, und fruchtbringend anzulegen seien, deren Früchte ein Alumnus oder Studirender aus dem Hause Pisetta, der hierzu vom Erben und von dessen Nachfolger zu ernennen ist, durch eilf bis zwölf Jahr zu genießen haben soll;

*) Nähere Bestimmungen oder Verhältnisse dieser Stiftung konnten wegen Abgang des erwähnten Testamentes, oder eines Stiftbriefes, in dessen Besitze das Gubernium in Laibach ist, nicht angegeben werden.

2. daß ein ferneres Kapital von 3000 Ragnesi aus seinem Nachlasse genommen und investirt, und von den Renten desselben ein Benefizium in der St. Blasiuskirche zu Albiano errichtet werden soll;

3. daß, wenn zur Zeit seines, des Testators, Ablebens sich nicht so viel Vermögen vorfinden sollte, das Benefizium einstweilen in *suspense* zu bleiben habe;

4. daß das Präsentationsrecht sowohl zum Stipendium, als zum Benefizium dem Erben und seinen Deszendenten zukommen, nach Erlöschung seiner Linie aber auf den ältesten Sohn des Caspar Pisetta, Vetter des Erben, und dessen Deszendenten — wenn über auch diese Linie erlischt, auf die Abkömmlinge des Andreas Pisetta von Barco inferiore überzugehen habe; daß endlich

5. Aspiranten aus dem Hause Pisetta, und in deren Ermangelung aus dem Hause Celva auch auf das Benefizium den ersten Anspruch haben sollen.

Das Stammvermögen dieser Stiftung bestand mit Ausschluß eines demselben gehörigen, unbefugter Weise veräußerten Hauses, dessen Vindikation aber eingeleitet ist, in 1369 fl. 57 $\frac{1}{8}$ kr.; das dermalige Vermögen kann aber, da dasselbe erst zu liquidiren, und diese Stiftung zu reguliren ist, nach nicht angegeben werden.

Das Stipendium besteht in 90 fl. T., oder 102 fl. 51 kr. R. W.

29. Rediffische Stiftung.

Johann Baptist Rediff widmete am 21. Juli 1736 zu Wien ein Kapital von 11,000 W. W. zur Kleidung und zum Unterhalte von acht Studenten am Gymnasium zu Meran, und übertrug dem Abte zu Marienberg, und der Landeshauptmannschaft die Aufsicht, dem Stadtmagi-

strate zu Meran aber die Obsorge und Verrechnung dieser Stiftung.

Der Älteste der Deszendenten von den Schwestern des Stifters, und dessen Nachkommenschaft erhielt das Ernennungsrecht zu zwei dieser Stiftplätze; für die übrigen vier erhielt dasselbe aber das Stift Marienberg mit dem Meraner Stadtmagistrate; von den nachträglich hinzugesetzten zwei Knaben hat jedoch der Stifter niemand dieses Recht übertragen.

Der Stifter bestimmte zugleich, daß die Kompetenten aus seiner Anverwandtschaft, und zwar nach dem Kodizille jene aus Kärnthen und Krain, dann aber alle das Winschgau von Nauders bis Meran gebürtige Kompetenten, insbesondere aber jene aus dem Gerichte Glurns und Mals bei Verleihungen den Vorzug haben sollen.

Die Stiftlinge sind hingegen zu guten Sitten und fleißiger Verwendung, insbesondere aber noch dazu verbunden:

a. mit jedem Vierteljahre Beicht und Kommunion zu verrichten;

b. täglich die lauretanische Litanei sammt dem Salve Regina zu beten;

c. wöchentlich einen Rosenkranz für den Stifter und dessen Verwandte zu beten.

Das Stiftungsvermögen hat sich auf 19,260 fl. N. W. erhöht, von dessen auf 799 fl. sich belaufenden reinen Renten acht Handsipendien, jedes zu 45 fl. vergeben werden; der sich mit beiläufig 400 fl. ergebende jährliche Rentenüberschuß wird aber bis zur künftigen Erreichung des eigentlichen Stiftungszweckes kapitalisirt.

30. Ramponisches Stipendium.

Am 1. Mai 1646 stiftete Anton Ramponi, Propätochus in der damals zum Chiemsfer Bisthum gehörigen Pfarre Brixen im Brixenthale, ein Familienstipendium für einen den Studien obliegenden Jüngling mit nachstehenden Bestimmungen:

1. In den Genuß dieser Stiftung ist unter mehreren Kompetenten jederzeit der nächste Anverwandte, wenn er tauglich ist, einzusehen.

2. Das Vorschlagsrecht steht dem nächsten Anverwandten zu, und im Falle mehrere derselben gleich verwandt sind, kommt dieses Recht dem Ältesten zu.

Beim Abgange von Verwandten fällt das Vorschlagsrecht der Gemeindevorsteherung von Magras im Sulzberg zu, aus welchem Orte in diesem Falle zunächst, dann aber auch aus Arnago ein Jüngling vorzugsweise zur Stiftung berufen ist. Endlich setzte der Stifter fest, daß in Ermangelung tauglicher Jünglinge aus den genannten Orten der Pfarrer in Malé das Vorschlagsrecht auszuüben, und ein taugliches Individuum aus jener Pfarre zu wählen habe.

3. Der Stiffling ist gehalten für den Stifter und dessen Ältern zu bethen, und für den Fall, daß er in der Folge zu Vermögen gelangen sollte, wenigstens den dritten Theil der genossenen Wohlthat zu ersetzen; auch soll ein Stiffling, der nicht anverwandt ist, einem Anverwandten, der später zum Genuße geeignet wird, weichen.

4. Das Stiftungskapital ist mit 1000 Thaler deutscher Münze ausgesprochen, und diese Stiftung ursprünglich für das Georgianische Kollegium in Ingolstadt gemeint gewesen.

Dermals besteht das Vermögen dieser Stiftung in 2173 fl. 40 $\frac{3}{4}$ kr., und das Stipendium in 85 fl. R. W.

31. Redolfsche Stipendienstiftung.

Steht noch in Verhandlung.

32. Rufische Stipendien.

Der am 4. August 1821 zu Kolsaß verstorbene Pfarrer Franz Ruf hat mit Testament vom 6. Juni 1821 den Fruchtgenuß seines Vermögens seinen beiden Geschwistern und gesetzlichen Erben, Matthias und Marianna Ruf auf ihre Lebensdauer mit der Bestimmung zugedacht, daß nach deren Absterben dieses Vermögen zur Errichtung einer Stipendienstiftung für studirende Jünglinge und für Mädchen aus der entfernteren Verwandtschaft unter folgenden Modalitäten verwendet werde:

1. Soll nach Verhältniß des Erträgnisses für Jünglinge ein Stipendium von 60 fl. und für Mädchen ein Erziehungsbeitrag von 30 fl. ausbezahlt werden.

2. Jünglinge sollen nur bis zu den zurückgelegten Gymnasialstudien und unter der Bedingung guten Fortganges und guter Sitten hierauf Anspruch haben; Mädchen hingegen sollen vom zwölften bis fünfzehnten Jahre ihres Alters, insofern sie gesittet sind, und Hoffnung der Befähigung zu einer besseren Bildung gewähren, zum Genuße dieser Stiftung gelangen.

3. Sollte aus der Rufischen Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher (Scheiring'scher) Seite kein Jüngling sich den Studien widmen, so haben auch andere Jünglinge aus der Pfarre Kolsaß Anspruch auf den Bezug dieser Stipendien. Endlich soll

4. das Stiftungsvermögen in der Pfarre Kolsaß auf sicheren Gütern zu vier Prozent angelegt und in derselben verwaltet werden.

Ueber Absterben der erwähnten Erben des Pfarrers Ruf ist nun das Vermögen desselben, bestehend in 15671 fl. 5½ kr. N. W., im J. 1824 dieser Stiftung ausgeantwortet, und sohin mit der Verleihung von einseihen drei Stipendien pr. 60 fl. für studirende Jünglinge; und von drei Erziehungsbeiträgen pr. 30 fl. für Mädchen der Stiftung gemäß vorgegangen worden.

Mit Ende 1827 bestand das Stiftungsvermögen in 15,830 fl. 19 kr. und der Ertrag desselben in 670 fl. 24 kr. N. W., wovon sechs Stipendien für Jünglinge zu 60 fl. und sieben Erziehungsbeiträge zu 30 fl. für Mädchen in dem vom Stifter bestimmten Ausmaße jährlich besrritten werden.

33. Rungaldiersches Stipendium.

Dieses Stipendium verdankt seinen Ursprung dem frommen, am 9. Oktober 1752 verstorbenen Pfarrer von Enneberg, Priester Rungaldier, welcher in seinem am 11. März 1738 errichteten Testamente unter andern Verfügungen auch diese traf, daß der halbe Maroner Hof nebst Zugehör, dann eine halbe Bergwiese, und endlich ein Kapital von 300 fl. zu einer Stiftung verwendet werden soll.

Zu dieser Stiftung sind vom Stifter die von seinem Vater Michael Rungaldier herstammende männliche und weibliche Nachkommenschaft, jedoch unter gleichen Umständen vorzugsweise die männliche, dann in deren Ermangelung Jünglinge und Mädchen aus dem Kuraziebezirke zu St. Christina in Gröden, und wieder unter

gleichen Umständen vorzugsweise diejenigen, welche den Namen Kungaldier führen, berufen; nur müssen die Jünglinge zum Studiren oder zur Erlernung einer Handarbeit tauglich erkannt werden, wahrhaft arm sein, und während des drei- oder höchstens vierjährigen Stiftungsgenusses sich dieser Wohlthat stets würdig zeigen.

Der jeweilige Seelforger zu St. Christina in Gröden, der hertige Anwald, und der Älteste der Familie Kungaldier sind als Kollatoren bestimmt worden.

Im J. 1764 wurden jedoch diese Grundstücke veräußert, und der Erlös von 3845 fl. 36 1/2 kr., welcher gegenwärtig das ganze Stiftungsvermögen bildet, wurde bei Privaten in Gröden kapitalisirt.

34. Schmausisches Stipendium.

Im J. 1651 widmete der oberösterreichische Kammerpräsident Michael Schmaus von Angerzell und Kolbensturn für einen Bögling in dem Collegium sapientiae zu Freiburg ein auf der Angerzell hypothekirtes Kapital von 3159 fl. 19 kr. zu dem Zwecke, daß seine, und seiner Frau Elisabeth, gebornen Sutter, arme Verwandte, in deren Ermangelung ein von Innsbruck, dann ein in der Herrschaft Laufers im Pusterthale, endlich ein von Freiburg gebürtiger Jüngling in dem gedachten Institute unentgeltlich erhalten werden sollte.

Als in der Folge der Stiftungsfond nach Freiburg gezogen, und das Collegium sapientiae daselbst aufgehoben wurde, so glaubte das damalige Gubernium in Innsbruck auf dem Grunde dieser Aufhebung und der bestandenen Verordnung, daß Stipendien bei jeder erbländischen Studienanstalt genossen werden können, den Bezug der Schmaus'schen Stipendienstiftung um so mehr

für einen hier studirenden Jüngling geltend machen zu können, als diese Stiftung vorzüglich für Tiroler bestimmt ist. Allein dagegen behauptete die vorderösterreichische Regierung in Freiburg im Einverständnisse mit der dortigen Universität, daß der Schmaus'sche Stifftling in Freiburg studiren müsse, welche Meinung auch von der k. k. Hofkanzlei bestätigt wurde. Deshalb und weil bei der im J. 1801 erfolgten Ausschreibung des in Rede stehenden Stipendiums kein tirolischer Kompetent sich meldete, wurde diese Stiftung bis zur Epoche der k. baier. Regierung fortan von Freiburgern genossen. Unter dieser Regierung aber kam wieder ein Tiroler (Balthasar Bacher von Taufers) zum Bezuge der gedachten Stiftung.

Im J. 1820 theilte zwar die Universität in Freiburg die Ankündigung des neuerdings erledigten Schmaus'schen Stipendiums mit; allein diese Ausschreibung blieb ohne Erfolg, weil kein österreichischer Unterthan ausländische Studienanstalten besuchen darf, und in Betreff der Stipendien-Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Baden kein Staatsvertrag besteht.

Der Ertrag der Schmaus'schen Stiftung war anfänglich weit bedeutender, als er es gegenwärtig sein dürfte. Denn in der Ausschreibung dieses Stipendiums vom J. 1801 wird sein Erträgniß noch auf jährliche 120 fl. R. W. angegeben; hingegen in der Ausschreibung vom J. 1820 erscheint die jährliche Rente dieser Stiftung bereits auf die Hälfte pr. 60 fl. R. W. herabgesunken, und schwerlich möchte sie seither sich wieder erhöht haben.

35. Tomasinisches Stipendium.

Jakob Anton Tomasini, der Rechte Doktor, Rath, Kanzler, Lehenpropst, und Hofrichter des hochfürstlichen,

freiweltlichen hochadeligen Reichsstiftes Niedermünster in Regensburg, gebürtig zu Denno im Nonsberg, hat mit Testament vom 29. Jänner 1785 die Pfarrkirche zu Denno als Universalerbe seines im Nonsberg befindlichen Vermögens mit der Bedingung eingesetzt, daß von den reinen jährlichen Renten desselben nur ein Viertel besagter Kirche zuzufallen habe, die übrigen drei Viertel aber zu einem Stipendium verwendet werden sollen.

Bei Gründung dieses Stipendiums hat der Stifter folgende Bestimmungen vorgezeichnet.

1. Die Verwaltung dieser Stiftung und das Kollationsrecht soll seinem Vetter, Dr. Franz Vigil Maisirelli, nach dessen Tode aber dem Ortspfarrer, Gemeindevorstand und einem Doktor der Rechte oder der Medizin, und im Abgange eines solchen dem Frühmeßbenefiziaten in Denno anvertraut werden.

2. Zum Stiffling soll durch Stimmenmehrheit obbesagter Kollatoren zunächst ein den Studien obliegender Abkömmling vom Bruder des Stifters, nämlich vom Joseph Tomasini, oder von dessen verstorbenem Onkel Jakob Tomasini gewählt werden. Sind mehrere aus diesen beiden Linien vorhanden, so ist hiervon jener, welcher die Studien schon begonnen hat, und unter mehreren solchen der fähigste und tugendhafteste vorzuziehen. Im Abgange von Studirenden ist von den Kompetenten der fähigste, fleißigste, talentvollste und gesitteteste zu wählen.

Sollte das Tomasinische männliche Geschlecht aussterben, so sind zum Genuße dieser Stiftung die männlichen Deszendenten des Franz Vigil Maisirelli berufen; sterben aber auch diese aus, so haben die Stiftungskollatoren einen mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Jüngling aus Denno zu präsentiren.

3. Wenn ein Stiffling wenig Talente in den Studien, oder schlechte Aufführung an Tag legen sollte, so ist das Stipendium einzuziehen, und demselben ein Handwerk, zu welchem er Lust hat, lehren zu lassen; will er aber kein Handwerk erlernen, so ist demselben aus der Stiftung nichts mehr zu verabreichen; im ersteren Falle ist aber das Lehrgeld, Ausdingen und Freisagen, nebst den während der Lehrzeit beizuschaffenden Kleidungen und den Kosten für den Handwerkszeug und die nöthigen Instrumente aus dem Stiftungsvermögen zu bestreiten.

4. Dem Stiffling soll die Wahl der Studien freigestellt sein, und bei entsprechendem Fortgange jährlich 100 fl. — und auf der hohen Schule noch eine Zulage von 50 fl. — verabsolgt, auch sollen die Kosten der Erhebung in den Doktorstand von der Stiftung getragen werden.

5. Zu diesem Ende soll der Stiftungsfond immer eine Baarschaft von 600 bis 700 fl. vorrätzig haben, und wenn noch mehr disponible Baarschaft vorhanden wäre, so soll ein frommes und fleißiges Kind aus der nämlichen zum Stipendiumsgenuße berufenen Familie ausgewählt, und wenn es ein Jüngling ist, demselben das zur Erlernung eines Handwerkes Nöthige, wie unter Nr. 3 erwähnt worden, gegeben, wenn es aber ein Mädchen ist, demselben das zur Erlernung weiblicher Arbeiten Erforderliche verabreicht werden. Endlich soll

6. von dem reinen Ertrage des Stipendiums der zehnte Theil den Stiftungsverwaltern und Kollatoren zukommen haben.

Nach einem vom Jahre 1819 vorliegenden Ausweise bestehen die reinen Einkünfte des vom Stifter im Nonnberge hinterlassenen Vermögens in 276 fl. 20 kr., sohin nach Abzug des für die Kirche in Denno entfallenden

Viertheils die Renten der Stipendienstiftung noch in 207 fl. 16 kr. oder nach Abschlag des unter Nr. 6 bemerkten Zehnthells noch in 186 fl. 34 kr.

Gegenwärtig beläuft sich das Vermögen der Stiftung auf 3419 fl. 20 kr., und das Stipendium auf 170 fl. 58 kr. N. W.

36. Tonellische Stiftung zu Leviko.

Im J. 1728 errichtete Hieronymus Leopold Tonelli, Gerichtsverwalter von Leviko, ein einfaches Messenbenefizium zum Altare des h. Antonius des Abtes in der Pfarrkirche zu Leviko, und bestimmte zu seiner Dotazion mehrere Grundstücke, deren damaliger Ertrag im Stiftsbriefe auf vierzig venezianische Dukaten angegeben wird. Gegenwärtig beträgt das Stammvermögen 2922 fl. 15 kr. und die Rente zu fünf Prozent 146 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr. N. W.

Die Stiftungsverbindlichkeit wurde so festgesetzt, daß der Pfründner, wenn er ein Priester ist, wöchentlich zwei h. Messen für den Stifter am Altare des h. Antonius in der Pfarrkirche zu Leviko selbst persolviren, ist er aber ein Kleriker, durch einen Priester lesen lassen muß. Die Stiftmessen können für den Fall auch außer Leviko gelesen werden, wenn der Benefiziat — sey er Kleriker oder Priester — aus der Familie Tonelli, und seiner Studien, oder einer andern erheblichen Ursache halber von Leviko abwesend ist. Auch kann ihn eine längere Krankheit, oder ein anderes wichtiges Hinderniß dieser Pflicht ganz entheben.

Ein jeweiliger Bischof kann für den Fall der Verminderung der Einkünfte die festgesetzte Anzahl der Stiftmessen reduzieren. Zur Erlangung des Benefiziums sind sowohl Priester als Kleriker geeignet; letztere müssen aber

aus der Familie Tonelli sein. Im Laufe der Zeit nahm diese ursprüngliche Messenstiftung die Natur einer Stipendienstiftung an. Der Stifter selbst konnte bei jedesmaliger Erledigung einen Priester oder Kleriker aus Leviko oder einen Auswärtigen präsentiren. Nach seinem Tode kann aber nur ein ehlicher Abkömmling desselben oder ein solcher aus einem andern Zweige der Tonellischen Familie, welcher das Patronatsrecht zusteht, — wenn er nur sieben Jahre alt ist, präsentirt werden, jedoch ist immer ein näherer Verwandter einem entferntern vorzuziehen. Sind zwei oder mehrere ehliche Abkömmlinge vorhanden, die im gleichen Grade verwandt sind, dann geht der Priester dem Kleriker — der ältere Priester oder Kleriker dem jüngern Priester vor. Ist aus der Familie Tonelli kein Glied zur Präsentation vorhanden, so kann nur ein Priester, der wo möglich aus Leviko sein soll, präsentirt werden. Ein solcher Pfründner hat dann auch nebst der erwähnten Stiftungsverbindlichkeit die Pflicht, der Christenlehre in der Pfarrkirche beizuwohnen, und an den kirchlichen Feierlichkeiten an Festtagen Theil zu nehmen.

Das Patronatsrecht steht seit dem Tode des Stifters jederzeit dem ältesten Verwandten des Stifters und seinen ehelichen oder unehelichen männlichen Nachkommen zu. Nach dem Aussterben dieser Familie soll es übergehen an Lazarus Matteoni von Leviko, und auf dessen ehliche oder unehliche männliche Nachkommenschaft, wobei wieder das Alter den Vorzug gibt. Für den Fall als auch aus dieser Familie niemand mehr vorhanden sein sollte, fällt das Patronatsrecht auf den Pfarrer von Leviko, der zur Zeit der Wiederbesetzung dort angestellt ist.

Zur Aufrechthaltung der Pfründe und zur Gewährleistung für die Grundstücke, auf denen das Einkommen ver-

sichert ist, bestimmte der Stifter alle seine zur Zeit der Stiftung vorhandenen, und auch jene Güter, welche er künftig noch erwerben würde.

Diese Stiftung wurde von dem Bischofe von Feltre, Peter Maria v. Makowiz Swarez, am 21. August 1728 angenommen und bestätigt.

Das Stipendium besteht dermals in 104 fl. N. W.

37. Friedrich gräfllich v. Trappische Stipendien- stiftung.

Der am 14. März 1821 in Innsbruck verstorbene Friedrich Graf v. Trapp stiftete mit Testament vom 14. November 1820 für sechs Theologen an dem damaligen Lyzeum in Innsbruck einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 60 fl. N. W. für jeden, und übertrug hiebei das Kollazionsrecht über diese Stiftung seinem Weuder, Johann Grafen v. Trapp, k. k. wirklichen Kämmerer und Verordneten des Herrn- und Ritterstandes, mit der Bestimmung, daß derselbe nur solche Jünglinge hiefür wählen soll, welche vorzüglich gut gesittet sind, und den erwünschten Fortgang in den Studien machen, folglich gegründete Hoffnung geben ihrem erhabenen Berufe einst zu entsprechen, wobei übrigens unter gleichen Umständen Studirende aus den gräfllich v. Trappischen Gerichten den Vorzug haben.

Durch die mit Anfang des Studienjahres 18²³/₂₄ erfolgte Versetzung des theologischen Studiums von Innsbruck nach Trien ist auch diese Stiftung auf die am Sise der Bischöfe von Trient und Trien bestehenden theologischen Lehranstalten übergegangen, und es sind daher sechs mit den vom Stifter verlangten Eigenschaften

versehene Schüler an den erwähnten Lehranstalten zur Stiftung berufen, und auch gegenwärtig im Genuße derselben.

Das Stiftungskapital pr. 7200 fl. R. W. liegt bei dem Bruder und Universalerben des Stifters Johann Graf v. Trapp gehörig versichert an.

38. Karl gräflich v. Trappische Stipendienstiftung.

Karl Graf v. Trapp, Dompropst und Schulenaufsesser zu Trient, überließ in seiner letzten Willenserklärung vom 30. Jänner 1794 und im Kodizille vom 9. Hornung 1794 der Gemeinde Caldonazzo zur Verwaltung ein Kapital von 2000 fl. zu vier Prozent, um von den abfallenden Zinsen pr. 80 fl. zwei Stipendien für Studenten aus dem Garichte Caldonazzo zu errichten.

Hierbei hat der Stifter das Vorschlagsrecht seinen Erben und deren Nachfolgern, sobald aber die männliche Nachkommenchaft derselben aussterben würde, den vier Gemeinden Caldonazzo, Conta, Lavarone mit Luserna, und endlich Brancasora nach dem Turnus in der eben genannten Ordnung eingeräumt, und zugleich bestimmt, daß die Gemeinden das Vorschlagsrecht immer durch Stimmensammlung in versiegelten Zetteln auszuüben, und sohin den durch die Stimmenmehrheit hierzu Berufenen zu wählen haben.

Die vom Stifter bezeichneten Erben sind im J. 1803 ausgestorben, und hierauf sind die genannten Gemeinden in den Besitz des Vorschlagsrechtes gelangt.

Das Stiftungskapital, welches im J. 1800 von der Erbin des Stifters der Gemeinde verabsolgt wurde, liegt

bei letzterer seit jenem Zeitpunkte an, und besteht nunmehr in 2216 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. N. W., welches zu vier Prozent verzinst wird, wonach für jedes der zwei gestifteten Stipendien ein jährlicher Betrag von 44 fl. 20 kr. N. W. entfällt.

39. v. Unterrichter'sche Stipendienstiftung.

Mit Testament vom 20. Dezember 1800 hat der im J. 1808 in Innsbruck verstorbene Johann Christoph v. Unterrichter zu Rechtenthal, k. k. Gubernialrath und ständischer Verordneter, nebst mehreren anderen frommen Vermächtnissen auch ein Kapital von 1000 fl. N. W. zu dem Zwecke bestimmt, daß von den abfallenden Zinsen pr. 40 fl. zwei armen Gymnasialschülern in Hall, und für den Fall, daß das dortige Gymnasium aufgehoben werden sollte, zwei armen Schülern am Gymnasium in Bozen, und zwar jedem 20 fl. N. W. als Zimmergeld verabfolgt werden sollen.

Die Vertheilung dieser Stiftungsgebühr übertrug der Stifter dem jeweiligen Präfekte, und deren Ausbezahlung dem Nextesten aus der Familie v. Unterrichter, in dessen Händen das Kapital auch verbleiben soll.

Diese fromme Stiftung haben aber die gesetzlichen Erben des Stifters aus dem Grunde nicht anerkannt, weil die Gymnasien in Hall und Bozen zur Zeit, als der Stifter starb, aufgehoben waren; indessen haben sich dieselben doch erklärt, den Willen des Erblassers unter nachstehenden Modifikationen zu erfüllen; daß nämlich die Zinse des gestifteten Kapitals mit 40 fl. dem alten und dürftigen Vetter Anton v. Unterrichter in Wien, so lang er ohne Versorgung sein wird, gegeben, dann aber oder nach dessen Absterben einem an einem Tiroler Gym-

naſium ſtudirenden Knaben aus der Familie des Stifters, oder in Ermangelung eines ſolchen einem andern Knaben, welcher unter die ärmſten und fleißigſten gehört, als eine Unterſtützung — jenem aus des Stifters Familie bis einschließlich der philoſophiſchen, den übrigen aber bis zur Vollendung der Gymnaſialſtudien verabſolgt werden ſollten, und daß das Präſentationsrecht dem Älteſten aus der Familie v. Unterrichter zuzustehen habe. Auch erklärten die Erben hierbei, daß das Stiftungskapital nicht in dem vollen Betrage von 1000 fl. angenommen werden könne, weil Anton v. Unterrichter in Wien zu dieſem Kapitale mit 75 fl. zu konkurriren hat, ſich aber hierzu unvermögend erklärt hat.

Da inzwiſchen letzterer im J. 1829 zu Wien verſtorben iſt, ſo iſt nun der Zeitpunkt zur Realifirung dieſer Stiftung eingetreten.

Das Vermögen derſelben beſteht demnach in einem bei dem k. k. Appellationsgerichts-Vizepräſidenten in Venedig, Franz v. Unterrichter, anliegenden Kapitale von 925 fl. K. W., womit, da das Anerbiethen der Erben genehmiget worden iſt, ein armer Schüler vom J. 18^{50/51} theilhaft werden wird.

40. v. Waldaufſche Stipendienſtiftung.

Florian Waldauf Ritter v. Waldenſtein zu Kettenberg, und deſſen Ehegattin, Barbara Bilger, ſtifteten unterm 29. Dezember 1501 zwei Kaplaneien an der Pfarrkirche zum h. Nikolaus in Hall.

Das Patronatsrecht oder die ſogenannte Lehensherrſchaft in Bezug auf die erſte oder Prinzipalkaplanei, womit das Predigeramt in gedachter Kirche verbunden iſt, hat ſich der Stifter auf Lebensdauer vorbehalten; darnach

aber seinen männlichen Nachkommen, und wenn diese aussterben sollten, dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Innsbruck zugeacht.

Ueber die zweite oder niedere Kaplanei, womit die Verpflichtung zur Perfolvirung der h. Messe in der v. Waldaufischen U. L. Frauenkapelle in gedachter Pfarrkirche verbunden ist, hat der Stifter das Patronat unter dem gleichen Vorbehalte wie oben bei der ersten Kaplanei dem Magistrate der Stadt Hall übertragen.

Die wesentlichen Bestimmungen der Stifter, welche für sich nur einen Jahrtag in der Pfarrkirche zu Hall angeordnet haben, bestehen darin, daß der jährliche Kassavorstand, von welchem übrigens 600 Mark Perner (oder 1371 fl. 26 kr. N. W.) vorrätzig zu bleiben haben, in drei Theile getheilt werden soll; der erste soll nämlich zur Zierung für die v. Waldaufische Kapelle und überhaupt zu deren Besten verwendet, oder auch kapitalisch angelegt werden; die andern zwei Theile sollen aber wieder in vier Theile getheilt, und nämlich 1. zu Baulichkeiten der St. Nikolauspfarrkirche in Hall; 2. für das h. Geist Spital all dort; 3. für das St. Maria Magdalena Kloster im Hallthal, und endlich 4. zu einer Spende für Hausarme und andere dürftige Menschen in Hall verwendet werden.

Wenn aber die St. Nikolauskirche, das Spital und das erwähnte Frauenkloster genugsam dotirt sein würden, so soll der Stadtmagistrat in Hall mit Vorwissen desjenigen in Innsbruck, ein, zwei, oder mehrere studirende Bürgerskinder der Stadt Hall, und eben so viele von Innsbruck, deren jeder achtzehn Jahr alt, und Baccalaureus der sieben freien Künste sein soll, wählen, und jedem auf acht bis neun Jahre, damit er in solcher Zeit Lizenziat

in der h. Schrift an der Universität in Wien werde, 14 Mark Perner geben. Sollten nicht so viele Bürgerkinder der genannten beiden Städte vorhanden sein, so sollen Kinder von Bürgern oder vom Adel im Lande der Grafschaft Tirol und im Innthale hierzu gewählt werden; überhaupt aber soll bei dieser Wahl auf die etwa aus dem Waldaufischen Geschlechte vorhandenen Nachkommen der erste Bedacht genommen werden.

Den Stiftlingen ist nebst mehreren Andachtsübungen während des Jahres auch noch die Verbindlichkeit aufgelegt, daß sie, falls sie sich nicht zum Priesterstande wenden würden, das aus der Stiftung Erhaltene derselben nach ihrem Vermögen wieder zurück zu erstatten haben.

Durch die erfolgte Aufhebung des Frauenklosters im Hallthal ist nach der erwähnten Bestimmung der Stifter die Stipendienstiftung in Wirksamkeit getreten; wornach seit jenem Zeitpunkte ein Stipendium, seit einigen Jahren aber zwei Stipendien zu 50 fl. N. W. verabsolgt werden.

Das größten Theils in Urbarien bestehende Vermögen dieser Stiftung betrug im J. 1754 43,496 fl. 41 kr. E. W., hat sich aber mit Ausnahme der unzinsträchtigen Realitäten in Folge der vom Haller Stadtmagistrate gegen die Anordnung des Stiftlibells irrig verfügten Kapitalisirung der jährlichen Rentenüberschüsse gegenwärtig auf 68,513 fl. 50 kr. N. W. erhöht, und wirft eine jährliche reine Rente von 2587 fl. 50 kr. N. W. ab, woraus zwei Stipendien zu 50 fl. N. W. bezahlt werden.

41. Weisenhorn'sche Stipendienstiftung zu Meran.

Joseph Anton Weisenhorn, gewesener Pfarrer zu Heidenreichenstein in Niederösterreich, hat im J. 1804 ein

Kapital von 50,000 fl. in fünfprozentigen Wiener Bankobligationen vermacht, damit von den Interessen sechs Jünglinge, jeder mit 150 fl., und sechs Mädchen, jedes mit 200 fl. ein für alle Mal theilhaftig werden; findtrende Jünglinge genießen dieses Stipendium bis nach der Philosophie. Zwei Jünglinge und Mädchen sollten aus der Weisenhornischen, zwei aus der Bürgallerischen, ein Jüngling und ein Mädchen aus der Freundschaftlichen Verwandtschaft — mannsstämmige in infinitum, weibsstämmige einschließig des fünften Grades — und das letzte Paar aus der Stadt Meran gewählt werden; in deren Abgang sind solche berufen, die aus der Stadt oder dem Landgericht Meran, aus der Stadt Bozen, und der Kurazie Karneid, dann von Glurns, Matsch, Mals und Schluderns geboren, übrigens sittlich, fromm und fleißig sind. Der Magistrat Meran mit Zuziehung des Ortspfarrers haben das Wahlrecht. Auch hat der Stifter vorgeesehen, daß ein sich ergebender Zinsenabgang nicht die Mädchen, sondern nur die Jünglinge treffen soll, und angeordnet, daß seine Schwester, Rosa Gold, ein lebenslängliches Mädchenprämium von 200 fl. jährlich genießen soll.

Bei der erfolgten Herabsetzung der Kapitalszinsse von 2500 fl. auf 1250 fl. bestimmte die k. b. Regierung am 13. Mai 1812, daß bloß die Mädchenprämien fortzubestehen haben, dagegen alle Bezüge der Jünglinge und die übrigen gestifteten Nebenauslagen zeffiren sollen.

In dieser Art besteht die Stiftung noch gegenwärtig; doch läßt die angeordnete Verloosung der Obligatouen der älteren Staatsschuld hoffen, daß die Interessen des Stiftungskapitals einst wieder auf den ursprünglichen Betrag in Metallmünze kommen.

Die letzte Jahresrechnung (für 1827) wies einen Er-

trag aus von 1297 fl. 30 kr. Einlösscheinen. Nach Abzug der 200 fl. für Rosa Gold in Wien, und der 45 fl. 8 kr. Verwaltungskosten, werden fünf Mädchenprämien zu 200 fl. Einlösscheine gebildet, und der Rest pr. 52 fl. 22 kr. Einlösscheine den Schullehrern zu Matsch und Karneid vertheilt; letzteres in theilweiser Erfüllung der Stiftbriefanordnung, die ursprünglich jeden dieser Lehrer mit 50 fl. bedachte, damit sie die armen Kinder unentgeltlich unterrichten.

42. Freiherrlich Wolkenstein'sche Stipendienstiftung.

Christoph Freiherr von Wolkenstein-Rodenegg hat im J. 1566 ein Kapital von 1000 fl. zum Almosenamte in Innsbruck mit der Bedingung gestiftet, daß von den jährlichen fünfprozentigen Zinsen die eine Hälfte mit 25 fl. den Armen der Stadt Innsbruck, die andere aber einem studirenden Bürgerssohn aus dieser Stadt verabsolgt werden soll.

Da sich weder das bezügliche Testament noch eine Stiftungsurkunde auffinden ließ, so konnte die Existenz dieser Stiftung lediglich nur aus den Almosenamts-Rechnungen entnommen, und eben so kann auch die Währung des Stiftungskapitals mit Bestimmtheit nicht angegeben werden.

Zur Zeit der Stiftung bestand zwar hier zu Lande der 20 Guldenfuß, welcher bald hierauf in den 21 Guldenfuß oder in Tiroler Währung umgesetzt wurde; dessen ungeachtet wurde darüber, daß die Stiftungsrenten im 24 Guldenfuß oder in Reichswährung bisher immer abgeführt worden sind, aus dem Grunde für die Vergangenheit Umgang genommen, weil aller Wahrscheinlichkeit nach, nämlich wenn man auf die damals nur bei öffent-

lichen Fondskapitalien übliche fünfprozentige Verzinsung Rücksicht nimmt, von dem Stifter eine landschaftliche Obligation als Stiftungskapital eingelegt worden ist, durch deren in der Folge eingetretene Reduzirung der Stadtalmsosenfond benachtheiligt wurde.

Dieses Verhältniß hat sich jedoch durch die in neuerer Zeit eingetretene Erhebung der landschaftlichen Kapitalien auf ihren ursprünglichen Nennwerth geändert, und es wurde sohin zur Regulirung der Stiftung für die Zukunft unterm 2. November 1824 eine Stiftungsurkunde errichtet, worin der Magistrat der Stadt Innsbruck, welchem das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung eingeräumt wurde, bekennt, das der Stipendienstiftung gehörige Kapital pr. 500 fl. L., oder 576 fl. 11 $\frac{2}{3}$ kr. W., oder endlich 571 fl. 26 kr. N. W. für den Stadtalmsosenfond empfangen zu haben; weßhalb derselbe ein im gleichen Betrage bei Franz Meyr in Völs laut des gerichtlichen Schuldbriefes vom 3. Dezember 1804 zu fünf Prozent anliegendes gesetzlich gesichertes Kapital dieser Stipendienstiftung abgetreten hat, dessen Verwaltung und Verrechnung ihm auch nebst der Haftung hierfür obliegt.

Die Stipendienrente erträgt demals jährlich 25 fl. L. W., oder 23 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. W. W.

43. Zimmermann'sche Stipendienstiftung.

Joseph Zimmermann, bürgerlicher Hausinhaber und Fassermeister in Wien, bestimmte in seinem Testamente vom 9. November 1765, publizirt am 3. Oktober 1769, daß nach dem Tode seiner Gattin Elisabeth 12,000 fl. in öffentlichen Fondsobligationen zu einer Stiftung für zwölf arme studirende Knaben aus Tirol verwendet werden sollen.

Am 1. Oktober 1797 starb Elisabeth Zimmermann, und ihre Erben ließen am 1. April 1799 bei dem Magistratsrat in Wien den Stiftbrief errichten. Diesem gemäß sollen nach dem im Testamente des Stifters §. 11—25 gesetzten Bedingungen von den Zinsen des ersten Jahres drei Knaben aus den untersten zwei Gymnasialklassen, nach dem zweiten Jahre wieder drei aus eben diesen Klassen 70 fl. erhalten; nach Verlauf des zwölften und fünfzehnten Jahres (oder wenn die Interessen auf vier Prozent herabfallen würden, nach dem vierzehnten und dem ein und dreißigsten Jahre) sollen immer wieder drei, somit im Ganzen zwölf Knaben mit 70 fl. theilhaft werden. Wenn durch die jährlichen Ersparungen der Interessenbetrag auf 1400 fl. gestiegen sein würde, so soll der Stipendiumsbetrag auf 80 fl. erhöht werden, bei einem Interessenertrage von 1500 und 1600 fl. aber soll immer eine Zulage von 10 fl. Statt haben, so daß der größte Genußbetrag in 100 fl. bestehen würde.

Mit dem Austritte aus den Studien, und nach dem zurückgelegten philosophischen Kurse, so wie durch schlechten Fortgang hört der Genuß der Stiftung auf; den absolvirten Philosophen, und denjenigen, welche früher, um in einen geistlichen Orden zu treten, die Studien verlassen, sollen 50 fl. für ein neues Kleid gereicht werden; denen aber, welche den Gradum Baccalaureatus et Magisterii ex Philosophia erlangen wollen, sollen die Kosten hierfür mit 30 und 40 fl. bestritten werden; vor der Zeit anstretende, und nachlässige Studenten sollen diesen Betrag gar nicht erhalten.

Zum Genuße der Stiftung sind berufen des Stifters Namensbefreundete, dann die Abkömmlinge des Ignaz Kampff, Bergknappen zu Schwarz, wenn auch ihre Aeltern

außer Landes wohnhaft wären, und in deren Abgang Bürgerkinder von Innsbruck, es sei der Vater ein Professionist, oder von einer Handlung gewesen, mit vorzüglichem Bedacht auf die Kinder der Fasser- und Bindermeister; übrigens soll allezeit die wahre Dürftigkeit der Aeltern, oder der Umstand, daß die Kinder wirklich verwaist seien, nachgewiesen werden; insbesondere soll aber der zu Betheilende von guten Fähigkeiten und Sitten sein, und nebenbei in der Religionslehre guten Fortgang machen. Die Verbindlichkeiten der Stifflinge bestehen in der täglichen Abbethung von fünf Vater unser und fünf Ave Maria vor dem Bildnisse des leidenden Heilandes in der hiesigen Pfarrkirche. Diese Andacht soll an jedem Freitage gemeinschaftlich verrichtet, und der Psalm De profundis für das Seelenheil der Stifter und ihrer Verwandtschaft gesprochen werden; während der Vakanzzeit kann das Gebeth unterbleiben, und wegen erheblicher Ursachen auch durch ein anderes Individuum verrichtet werden; am sechsten Freitage in der Fasten sind alle Stifflinge verbunden um 9 Uhr der bei dem obgenannten Altare abzulesenden heil. Messe beizuwohnen, und das gewöhnliche Opfer, wenigstens mit einem Kreuzer, zweimal zu entrichten; einer von den Stifflingen soll bei der heil. Messe ministriren.

Das Präsentationsrecht und die Verwaltung wurde dem Magistrate in Wien übertragen, und ihm hierfür für den Fall, als sechs, neun, oder zwölf Knaben die Stiftung genießen, eine Remunerazion von 50, 75 oder 100 fl. ausgeworfen; sollte aber jeder der zwölf Knaben die höchste Genußsumme von jährlichen 100 fl. erhalten, so wäre die Remunerazion des Magistrats mit 150 fl. zu bemessen. Nebst dem wurde ein Magistratsrath von

Innsbruck zur Vertheilung der Stipendien, und zur Empfangnahme, Prüfung, Ordnung und Einbegleitung der Gesuche mit einer Remunerazion von 25, 36, 50, 75 fl. nach dem Maßstabe der Remunerazion des Wiener Magistrats bestellt. Die Ueberschüsse derjenigen Jahre, wo weder ein Gradus genommen, noch einem Austretenden der bestimmte Betrag gereicht wird, sollen zur Aufbesserung des Stiftungskapitals, wenn dasselbe durch was immer für einen Zufall vermindert werden sollte, oder, wenn dieses nicht nothwendig, für eine arme deutsche Schule vor oder in der Stadt Wien verwendet werden.

Gegenwärtig besteht das Stiftungskapital in 27,000 fl. mit 2 und 2½ prozentiger Verzinsung; der Ertrag beläuft sich auf 547 fl., und die Zahl der Betheilten auf sechs, der Stipendienbetrag aber auf 70 fl. W. W. Einlösscheine.

44. Michael v. Zoller'sche Schul- und Seminarstiftung.

»In Erwägung, was vor häufige arme Jugend in den Vorstädten Wiens vornemlich aber auf dem Grunde zu St. Ulrich sich befinde, welche aus Abgang christlicher Erziehung, und der hierzu erforderlichen Mittel in der Unwissenheit aufwächst, andurch aber in ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfart öfters Gefahr leidet,« hat Michael v. Zoller, k. k. Rath, nicht nur schon im J. 1743 eine öffentliche Lehrschule auf erwähntem Grunde zu St. Ulrich selbst angelegt, und hierzu nach der Zeit ein eigens mit nicht geringen Kosten erbautes Haus gewidmet, worüber bereits unterm 16. November 1743 ein a. h. Stiftungsdiplom ausgefertigt worden, — sondern auch eben diese Stiftung in Folge seiner weitern zwei Erklärungen

vom 6. Juni 1750, und vom 16. November 1753 mit einer andern zum Unterhalte von zwölf Knaben in dem Seminar St. Ignaz und Pankras zu Wien vermehrt und vereinbart, und hierbei festgesetzt, daß von dem alle Jahre verbleibenden Ueberschusse des zu ein so anderer Stiftung angewiesenen Vermögens so viele Knaben, besonders Tiroler, zu einem Handwerke, oder zu einer freien Kunst jährlich abgegeben werden sollen, als derselbe zu reicht, die auf das Aufdingen und Freisagen, jedes zu 10 fl., und zu einem Kleidungsbeitrage von jährlich 5 fl. durch die Zeit der Lehrjahre erforderlichen Kosten zu bestreiten.

Michael v. Zoller starb im J. 1756; allein erst im J. 1768 wurde zur Regulirung seines gesammten Stiftungswesens geschritten, und hierüber von Ihrer Majestät der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia ein neues umfassendes Stiftungsdiplom unterm 5. September gedachten Jahres erlassen.

Das gesammte Stiftungsvermögen bestand am Ende des Jahres 1767 in vierprozentigen Kapitalien bei öffentlichen Fonds im Betrage von 47,665 fl., einem Hause in der Stadt unter den Zuchlauben, und dem Schulhause auf dem Grunde zu St. Ulrich, oder Neubau; und der Ertrag der Kapitalien und des Hauses unter den Zuchlauben belief sich nach Ausweis der Stiftungsrechnung für 1767 auf 4085 fl. 55 kr.

Die Bestimmungen dieses Stiftungsdiploms in Ansehung der Lehrschule auf dem Neubau, und des für dieselbe eigens gestifteten Benefiziaten, der ein Tiroler sein soll, berühren das tirolische Stipendienwesen nicht, da jene Schule nur zur Ausnahme armer Kinder dortiger Gegend bestimmt ward, und mit der Seminarstiftung

nur rücksichtlich der gemeinschaftlichen Vermögensgebarung, und insofern in Verbindung steht, als unter den Böglingen der Lehrschule sich allenfalls welche befinden, die nach den weiter folgenden Bestimmungen zur Aufnahme in das Seminar geeignet sind. Hinsichtlich der Seminarstiftung aber, welche ausschließlich für zwölf Knaben gewidmet ist, die entweder aus des Stifters Verwandtschaft sind, oder den Zoller'schen Namen führen, oder ihre Geburt aus Tirol erweisen können, enthält das Stiftungsdiplom im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Diese zwölf Knaben müssen die erste Schule vollendet haben, und sich unter den Besten befinden; es sind ihnen gewisse Andachtsübungen vorgeschrieben.

2. Dieselben werden bei dem zweiten Tische verköstiget, mit nöthiger Kleidung, Schulbüchern und Schreibrequisiten versehen; sie können, sofern jeder derselben immerhin unter den Besten sich befindet, bis zur Vollendung ihrer Studien im Seminar verbleiben. Auch die Promotionskosten werden in vorkommenden Fällen aus dem Stiftungsfonde bestritten.

3. Das Benennungsrecht dieser zwölf Knaben und die Leitung der gesammten Stiftung hat der Stifter seinen beiden Vettern Karl Petrosy und Johann Baptist v. Zoller übertragen, nach deren Tode aber hatte der P. Rektor des Jesuiten Kollegiums nebst einem aus der Versammlung des Spitals zum h. Johann von Nepomuk zu benennenden gelehrts-ansehnlichen Mitgliede, der allezeit ein Tiroler sein soll, die zwölf Knaben zu benennen, die Leitung des ganzen Stiftungswesens aber, mit Inbegriff der Lehrschule, die eben genannte Versammlung auf sich zu nehmen.

4. Die in das Seminar aufzunehmenden Zoller'schen Alumnen sind jederzeit der Stiftungs-Hofkommission zur Prüfung ihrer Qualifikation anzuzeigen, und gedachter Hofkommission wurde von allerhöchst Ihrer Majestät die besondere Oberaufsicht über diese Alumnen aufgetragen. Endlich

5. bestätigten Ihre Majestät den oberwähnten Antrag des Stifters vom 16. November 1753, daß nämlich aus dem nach Abzug sämtlicher Ausgaben verbleibenden Ueberschusse eine entsprechende Anzahl Knaben, besonders aber Tiroler, und bei deren Abgang einige aus der öffentlichen Schule am Neubau zu einem Handwerke, oder zu einer freien Kunst abgegeben werden, mit dem Befehle, daß von diesem Ueberschusse ein Drittheil als Reservefond für Baulichkeiten kapitalisirt, und daß das Aufdingen und Freisagen nicht jedes zu 10 fl., nach der Meinung des Stifters, sondern nach dem bei jedem Handwerke oder freien Kunst üblichen Betrage berechnet und bemessen werde.

Mit dem Jesuitenorden ist, wie bei den Franz Anton v. Fischer'schen Stiftungen in Feldkirch bemerkt werden wird, auch das Seminar zum h. Ignaz und Pankraz aufgehoben worden. Auch die Zoller'sche Seminarstiftung wurde im J. 1802 durch allerhöchste Entschließung dem k. k. Stadtkonvikte in Wien zugewiesen, und das Präsentationsrecht dem Johann Zoller ad personam wechselweise mit der k. k. niederösterreichischen Regierung eingeräumt. Seit dem im J. 1826 erfolgten Tod des Johann Zoller ist das Präsentationsrecht der gedachten Regierung ganz anheimgefallen.

Das Erträgniß der Zoller'schen Stiftung beträgt gegenwärtig von Kapitalien 766 fl. 20 kr. K. M. W. W.,

wozu noch das nicht bekannte Erträgniß vom Stifthause unter den Zuchlauben kommt. Das zweite Zoller'sche Stifthaus am Neubau ist noch jetzt bloß für die dortige Schule bestimmt.

Dermales ist nur ein Zoller'scher Stiftplatz im k. k. Stadtkonvikte besetzt; weitere Besetzungen sind vor der Hand nicht möglich, weil die Stiftung noch einen Schuldenstand ausweist, der getilgt werden muß.

B. Vorarlbergische Stipendien.

1. v. Achische Stipendienstiftung.

Joseph v. Ach, Domherr und Generalvikar in Konstanz, hat mit Testament vom 15. September 1690 nebst der Widmung eines Kapitals von 1500 fl. zur Gründung einer Stiftung für die dem Klosterstande sich weihenden weiblichen Deszendenten seines Bruders und seiner Schwester, auch ein bei den untern Ständen Vorarlbergs damals anliegendes Kapital von 4000 fl. R. W. zu einer Studien-Stipendienstiftung unter nachstehenden Modalitäten bestimmt:

1. Die von diesem Kapitale abfallenden Zinse müssen dem nächsten Anverwandten von ehelicher Abkunft zu dem Bruder des Stifters, Johann v. Ach, oder dessen Schwester, Katharina v. Ach, verliehen werden, wenn derselbe sich den Studien widmet, und nebst einem sittlichen Betragen guten Fortgang in den Studien macht.

2. Ist kein Abkömmling aus der Verwandtschaft des Stifters mehr vorhanden, so sollen die Zinse des Stif-

tungskapitals an drei oder auch mehrere, von dem Magistrat der Stadt Bregenz zu wählende fromme Knaben alter ehrlicher Bürger alldort, besonders an die Abkömmlinge des Johann Reinhard und der Dorothea Bildstein, und zwar an jeden wenigstens mit dem Betrage von 50 fl., vertheilt werden. Ein solcher Stipendist soll wenigstens dreimal im Jahre die h. Kommunion empfangen, und dieselbe für den Stifter aufopfern, wie auch des Stifters im Gebethe gedenken.

3. Die Stiftlinge aus der Anverwandtschaft können jedem Studiensache obliegen, und nur die unter Nr. 2 erwähnten; bei Ermanglung von Verwandten in den Genuß der Stiftung eintretenden Bürgersöhne von Bregenz, sind gehalten die Theologie zu studiren, und nach absolvirten philosophischen Studien Sicherheit zu leisten, daß, wenn sie sich anderen als den theologischen Studien widmen, sie der Stiftung den nach zurückgelegten philosophischen Studien genossenen Bezug zurückersehen werden.

4. Die Aufsicht und das Kollazionsrecht über diese Stiftung, so wie die Vermögensverwaltung hat der Stifter dem Bregenzer Stadtmagistrate übertragen, und demselben für seine diesfällige Mühewaltung die Renten eines Kapitalbetrages von 100 fl. zugebracht.

Durch Interkalarien ist das Vermögen dieser Stiftung seither auf 5940 fl., und die Rente auf 259 fl. 36 kr. angewachsen, woraus, da die Stiftung demals von einem zum Stifter anverwandten Jünglinge genossen wird, ein Stipendium von 253 fl. 4 kr. N. W. bestritten wird.

2. Katharina Beer'sche Stiftung.

Katharina Beer stiftete nach dem Wunsche ihres als Pfarrer in Ottokrin bei Wien verstorbenen Bruders Daniel Beer mit Urkunde de dato Wien den 3. September 1718 ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon pr. 50 fl. zu Gunsten eines oder allenfalls von zwei Jünglingen aus ihrer Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber aus den Ortschaften Bezau und Bizau, oder endlich aus dem hinteren Bregenzer Walde verwendet werden sollen.

Der Genuß dieses Stipendiums hat für Jünglinge, welche den Weltpriesterstand wählen, bis zur Vollendung der theologischen Studien, für diejenigen aber, welche in ein anderes Studium, oder in ein Kloster übertreten, nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien unter der Bedingung zu dauern, daß die Stiftlinge täglich fünf Vater unser und fünf Ave Maria nebst dem Glauben zu beten, und im Falle, daß sie dem Priesterstande sich weihen, so viele Jahre, als sie das Stipendium genossen, jährlich fünf h. Messen zu Ehren der h. fünf Wunden Christi zu lesen haben.

Das Vermögen dieser Stiftung, worüber die Pfarrer in Bezau und Bizau, dann der Landrichter und Landammann vom Bregenzer Wald das Kollazionsrecht besitzen, besteht dermals in 1090 fl. N. W., wovon die nach Abzug der Verwaltungskosten, pr. 2 fl 42 kr., noch mit 51 fl. 46 kr. verbleibende Rente zu einem Stipendium verwendet wird.

3. Franz Anton Bereuter'sches Stipendium.

Franz Anton Bereuter von Bereutern, J. U. D. und oberösterreichischer Regierungsrath, legirte in seinem Testamente vom 26. März 1741 die Summe von 1200 fl. zur Errichtung eines Stipendiums unter folgenden Modalitäten.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind die Kinder der vier Schwestern des Stifters berufen, nämlich der Maria Katharina Waldnerin von Blankenstein in Feldkirch, Anna Maria Reichin in Bregenz, Maria Elisabetha Ruedlin von Rosenfeld in Sinsbruck, und der Maria Christina Kalern, verwitweten Oberamtswäin zu Hohenems.

»Sollte sich keine männliche Succession, oder keine zum Studiren taugliche vorfinden, so sollen die Interessen des Stiftungskapitals einige Jahre angelegt, und falls eine (weibliche) Verwandte in einen religiösen Orden treten wollte, sollten dieser nach Beschaffenheit des Zuwachses 200 bis 400 fl. abgereicht werden; würde sich aber ergeben, daß keine, so die Religion eingehen wollte, vorhanden wäre, so soll dieser Betrag einer andern als eine Aussteuer zu ihrer Verheirathung gegeben werden.«

Im Falle aber, daß diese sämtliche Verwandtschaft abgehen sollte, berief der Testator die Bereuterischen Erben männlichen Stammes im Gerichte Vingenau und anderwärts, jedoch secundum gradum proximiozem.

Zu Administratoren und Kollatoren wurden die ältern de familia der vier Schwesterkinder, oder Deszendenten männlichen Geschlechtes für und für mit Zuzug eines jeweiligen Vingenauischen Propsten und Ammanns (jezt Dechants und Gemeindevorstehers) bestimmt.

Das Stiftungskapital sollte nach dem Willen des Testators unablässlich auf dem Gute Wiefele zu Seefeldsgraben investirt bleiben; es wurde aber aus unbekanntem Gründen abbezahlt, und liegt gegenwärtig gesetzlich versichert im Betrage von 1200 fl. N. W. bei vier Privatbankiers in Linz.

Die eigentliche Errichtung des Stiftsbriefes verzögerte sich bis zum J. 1828, wo dieselbe endlich am 2. Jänner aus Auftrag der Landesstelle bewerkstelliget wurde.

Man hielt sich dabei genau an den Willen des Stifters; nur wurde zur größern Deutlichkeit festgesetzt, daß von den Erträgnissen des Kapitals der jeweilige Stipendist 52 fl., der Administrator 5 fl., die Kollatoren aber für ihre Mühewaltung 3 fl. erhalten sollen. Als solche wurden die zwei ältesten Verwandten der gedachten vier Schwestern berufen. Dieser Stiftsbrief erhielt am 19. Februar 1828 die landesfürsliche Bestätigung.

4. Johann Georg Vereuter'sche Stipendienstiftung.

Gemäß der vom 20. September 1762 datirten Urkunde hat der, beiläufig in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verstorbene Johann Georg Vereuter von Alberschwende den Betrag von 500 fl. zu einem Stipendium von 25 fl. N. W. für einen den Studien, und insbesondere dem geistlichen Stande sich widmenden Jüngling aus seiner Blutsverwandtschaft, und hierunter immer für den näher Verwandten mit der Bestimmung gestiftet, daß die in der Herrschaft Bregenz oder Hohenegg ansässigen Verwandten vorzugsweise berufen sein sollen, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade der tauglichere und würdigere vorzuziehen sei.

Zu Kollatoren hat der Stifter einen jeweiligen Pfarrer und den Gerichtsamman in Alberschwende; dann den nächsten Verwandten ernannt.

Das Stiftungsvermögen ist durch Interkalarien auf 1171 fl. 31 kr. mit einer Rente von 58 fl. 34 kr. angewachsen, wovon ein Stipendium von 48 fl. entrichtet wird.

5. Bertel'sche Stipendienstiftung.

Im J. 1730 stiftete Kaspar Bertel, gewesener Pfarrer zu Sonntag im Landgerichtsbezirke Sonnenberg ein Kapital von 1100 fl. zu fünf Prozent zu einem ewigen Stipendium jährlicher 500 fl. für einen Schüler aus seiner Verwandtschaft, und in dessen Ermangelung aus den Orten Sonntag und Buchboden, mit dem Beifage, daß unter den von seinen drei Geschwistern abstammenden Bewerbern immer der nähere Verwandte den Vorzug haben, und wenn kein Verwandter vorhanden wäre, die Wahl auf ein vermögensloses, oder doch nur wenig bemitteltes Individuum aus gedachten zwei Orten fallen, in jedem Falle aber der zu erwählende Stiftling sittlich, fromm und zum Studiren tauglich, endlich auch gehalten sein soll, gewisse Anbachten und Gebethe für den Stifter jährlich zu verrichten.

Sollte aber kein zum Stipendiengenuss berufenes Individuum vorhanden sein, so soll die Stipendienrente pr. 50 fl. zu einer Armenspende verwendet werden.

Zu Stiftungskollatoren bestimmte der Stifter die jeweiligen Pfarrer in Sonntag im Obergericht bei der neuen Kirche St. Martin und St. Sebastian, und in Naggal, ferner den Gerichtsamman in Sonntag, und endlich den Ältesten und Nächsten aus seiner Unverwandtschaft, wo-

bei er jedem derselben für die Mühewaltung jährlich 30 fr., zusammen also 2 fl. 30 fr., dem Stiftungsverwalter aber 2 fl. 30 fr. aus den Renten der Stiftung zugeacht hat.

Endlich verordnete der Stifter, daß ein mit dem Stipendium theilteiler Jüngling, welcher die juridischen oder medizinischen Studien mit gutem Fortgang zurückgelegt hat, dasselbe noch während seiner Praxis durch ein Jahr zu genießen haben soll.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht dermals in 1160 fl. 12 fr., und das Stipendium in 50 fl. K. W.

6. Bikel'sche Stipendienstiftung.

Christian Bikel, Pfarrer in Reichenhofen, hat im J. 1725 eine Stipendienstiftung errichtet, zu deren Behufe er ein Kapital von 4000 fl. bestimmt hat, dessen Renten zur Hälfte für das Bikel'sche Mannsgeschlecht, Stamm und Namen, zur anderen Hälfte aber den männlichen Nachkommen seiner zwei Schwestern, Anna und Margareth, und zwar jeden Falles nur der studirenden Jugend zukommen sollten. Für den Fall, daß beide Bikel'schen Linien gänzlich aussterben sollten, hat der Stifter angeordnet, daß die vier Pfarreien oder Gemeinden in der freien Reichsherrschaft Blumenegg, als: Thüringen, Sonntag, Bludesch und Ludesch, zu dieser Stiftung, wie auch zur Leitung der dazu gehörigen Sachen berufen sein sollen, wogegen jedoch die Stiftung nie zu einem andern Zwecke als zur Unterstützung der studirenden Jugend bestimmt werden darf, und jede der obbesagten vier Gemeinden drei h. Messen jährlich für das Seelenheil des

Stifters lesen lassen, jeder Stipendist aber täglich drei Vater unser und Ave Maria beten sollte.

Ein solcher Stipendist soll jährlich 40 fl., und 2 fl. für Bücher bis einschließlich der vierten Gymnasialklasse, von der fünften bis einschließlich der sechsten Klasse 50 fl. und 3 fl. für Bücher; von der Logik bis zur Absolvierung der philosophischen Studien 60 fl., endlich während der theologischen und juridischen Studien 70 fl. und 4 fl. für Bücher — und der sich über das erlangte Doktorat oder Lizenziat ausweist, noch insbesondere 20 fl. erhalten.

Ein Kodizill vom J. 1730 hat der Stifter obige Anordnung im Wesentlichen dahin modifizirt, daß nur die männlichen Deszendenten des Bruders Jakob und der beiden Schwestern Anna und Margaretha, deren Aeltern im Schwabenland zwischen dem Lech und der Donau sess- oder wohnhaft sind, oder gewesen seien, bedacht werden sollen; außerdem aber keine Rücksicht auf das Bifelsche Geschlecht zu nehmen sei; daß ferner nach völliger Erlöschung der Familie der Nutzen dieser Stiftung der Herrschaft Blumenegg und den darin gelegenen sechs Pfarreien: Thüringen, Ludesch und Bludesch am Lande zur Hälfte, und den Pfarreien Raggal, Sonntag und Buchboden im Gebirge die andere Hälfte zufallen soll, wobei diese Pfarreien nicht nur in der angeführten Ordnung im Präsentationsrechte abwechseln, sondern auch vor allen den armen zum Studiren tauglichen Subjekten den Vorzug geben, übrigens aber in Thüringen am Tage der Rechnungsvornahme, welche alle drei Jahre zu geschehen hätte, einen Jahrtag mit fünf Priestern, deren jedem 30 kr. zu geben wären, abhalten lassen sollen. Die Pfarre hätte hierbei 1 fl., und der Mesner 15 kr. zu bekommen.

Endlich soll jeder Stipendist ohne Unterschied 60 fl. erhalten, demjenigen aber, der graduiert wird, noch insbesondere 20 fl. verabreicht werden.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht nun in 5380 fl. 51 kr. mit einer jährlichen Rente von 274 fl. R. W., wovon dermals drei Stipendien zu 60 fl. und eines zu 40 fl. besritten werden, bis fernere Ersparungen auch die Erhöhung des vierten Stipendiums auf 60 fl. möglich machen werden.

Das Patronatsrecht über diese Stiftung steht nunmehr dem landesfürstlichen Landgerichte Sonnenberg in Vorarlberg zu, da das ehemalige Oberamt der Herrschaft Blumenegg, als ehemalige Schutzbehörde über diese Stiftung, diesem Landgerichte einverleibt worden ist.

7. Deuring'sche Stipendien.

a. Allgemeine.

Gall v. Deuring und dessen Hausfrau, Anna v. Müll-egg, hatten 3000 fl. zu einem Familienstipendium gewidmet. Ihre Söhne, Peter Nikolaus, Adrian, Matthäus, und Johann Georg v. Deuring zu Mittelweierburg fügten nach Ableben des Vaters 5000 fl. dazu, und Andreas Hirus von Honburg, Ritter St. Jakobs della spada, Eheherr der Anna Maria v. Deuring, einer Schwester der obgenannten Brüder, vermehrte dieses Kapital noch mit einer Schenkung seiner Forderung pr. 1083 fl. an das österreichische Amt Bregenz, sammt rückständigen Zinsen von 449 fl., welche Schenkung jedoch erst dann zum Stiftungskapitale geschlagen werden durfte, wenn die Zinsen das Kapital auf 2000 fl. würden erhoben haben,

also daß das Stammvermögen dieser Stipendienstiftung 10,000 fl., erreichen sollte.

Hierüber ward am St. Michaelstage im J. 1645 ein Stiftbrief errichtet, und von der Mutter Anna v. Müllegg und deren fünf oben genannten Söhnen unterzeichnet, welcher folgende wesentlichen Bestimmungen enthält:

1. Die Zinse dieser 10,000 fl. zu fünf Prozent sollen an fünf zum Studiren geeignete, aus dem Geschlechte der v. Deuring ehelich abstammende Jünglinge der katholischen Religion, welche an katholischen Gymnasien und Universitäten studiren, ausgesolgt werden. Uermere Jünglinge sind reicherem im Stiftungsgenuße vorzuziehen; unvermögende und mit mehreren Kindern beladene Nachkommen können nach Umständen zwei, ja auch drei solcher Stipendien überkommen.

2. Wenn nicht fünf Stifflinge aus dem (nun freiherrlichen) Geschlechte der v. Deuring vorhanden wären, sondern weniger, und etwa nur drei, so sollen die 500 fl. unter die vorhandenen Stifflinge zu gleichen Theilen vertheilt werden, jedoch da einer von diesen dreien in den Studien so weit vorgeschritten, daß er einen hohen Gradum annehmen, oder fremde Länder besuchen wollte, soll ihm das Stipendium verdoppelt werden. Wenn aber nur zwei da sind, so erhält jeder 200 fl.; und wenn nur einer, so sollen diesem in den niedern Schulen 200 fl. und an der Universität 300 fl. gegeben werden. Die Ersparungen bei dieser Stiftung sollen auf Erhaltung eines Präzeptors oder Pädagogen für die Zöglinge zur Nachhülfe in den Studien, und Erlernung fremder Sprachen, auf Reisen der Stifflinge in fremde Länder, auf öffentliche Disputationen der Zöglinge an hohen Schulen oder

endlich auf Zinse angelegt werden, um obige Zwecke in eintretenden Fällen desto sicherer zu erreichen.

3. Bei Abgang des männlichen Stammes und Namens der v. Deuring werden die von dem weiblichen Deuring'schen Geschlechte Herkommenden, und die Nöhern vor den Weitem zugelassen; doch wird auf solchen Fall der Stadt Bregenz zu Ehren vergönnt, den Sohn eines verdienten, bevorab den Stiftern verwandten Bürgers neben den Kognaten in den Stiftungsgenuß zu setzen.

4. Wenn aber auch aus denen, welche vom weiblichen v. Deuring'schen Geschlechte geboren, keiner wissentlich mehr vorhanden, sollen andere, den Stiftern mit Sipp- oder Freundschaft zugethane, und neben denen zwei sonst ehlicher Leute Kinder aus der Stadt Bregenz aufgenommen, auch jedem jährlich 75 fl. gegeben werden. Endlich, wenn gar keine Verwandte und Befreundete mehr vorhanden wären, so gehört die Stiftung der Stadt Bregenz, und ist für Studirende bestimmt, welche ebenfalls jährlich 75 fl. erhalten.

Stipendisten, welche nicht Verwandte sind, sollen, wenn sie geistlich geworden, und Pfarreien oder sonst gute Pfründen erhalten, jährlich als eine Vergeltung und Recognition der Pfarrkirche zu Bregenz 5 fl. reichen, und wenn sie ein Mehreres thun könnten, auch zur Reichung eines Mehreren an Kirche oder Spital ic., insbesondere in ihren Sterbzeiten erinnert werden. So sie aber weltlich bleiben, sollen sie die Absicht der Stifter dankbar erkennend dem Vaterlande dienen nach ihren Kräften.

5. Die anverwandten Stipendisten können das Stipendium noch sechs, Nichtverwandte aber zwei Monathe nach absolvirten Studien fortgenießen.

6. Den zwei Ältesten des v. Deuring'schen Geschlechtes, nebst dem Magistrat zu Bregenz und dem dortigen Pfarrherrn steht das Verleihungs- und Patronatsrecht zu; ein Bürger soll mit der Verrechnung dieser Stiftung beauftragt werden.

Der allgemeine v. Deuring'sche Stipendienfond hat sich durch Kapitalisirung von Renten bei zeitweiliger Nichtbesetzung der Stipendienplätze beträchtlich vermehrt, und wegen Abgang stiftungsverwandter Kompetenten wurden schon seit vielen Jahren die Stipendien zum Theile verdoppelt. Nach dem Rechnungsabschlusse pro 18^{27/28} beträgt das Stammvermögen 17,312 fl. 34 kr. N. W., und der Zinsenertrag 836 fl. 37 1/2 kr., wovon dermals drei Stipendien zu 200 fl., worunter eines mit einer Zulage von 60 fl. an Kognaten, und ein viertes zu 100 fl. N. W. an einen Bregenzer Bürgersohn verliehen sind.

b. Johann Georg v. Deuring'sches Stipendium.

Johann Georg, einer der vorgenannten Brüder v. Deuring, gewesener Stadtmann zu Bregenz, vermachte in seinem Testamente vom 1. August 1657 noch eigens 2083 fl. 20 kr. zu einer Stipendienstiftung, welche vorzüglich seinen ehelichen Kindern und ihrer Nachkommenschaft, insofern sie den Studien auf katholischen Lehranstalten obliegen, gewidmet ist. Der nähere Deszendente hat den Vorzug vor dem entfernteren, und bei gleicher Verwandtschaft der ältere vor dem jüngern. Doch soll diese Stiftung nicht so gemeint sein, daß seine, des Testators, Deszendente dadurch von den allgemeinen v. Deuring'schen Stipendien ausgeschlossen seien, sondern sie sollen noch nebst deren Genusse zu seinem eigenen Stipendium in allweg Anspruch und Nießung haben, ganz

in der Weise und Gestalt, wie von den andern Deszendenten in obangeführter Verordnung seiner Aeltern und der v. Deuring'schen Gebrüder vorgesehn worden ist.

Wenn aus den Deszendenten des Stifters Johann Georg keiner mehr vorhanden ist, oder keiner sich zum Studiren begeben wollte, haben alsdann die nächsten Agnaten seines Stammes und Namens, die v. Deuring, das Stipendium in Form und Gestalt, wie von den Deszendenten gemeldet, zu genießen. In Abgang von Studirenden aus dem adeligen männlichen Geschlechte der v. Deuring aber ist der Stadtmagistrat zu Bregenz ermächtigt, diese Stiftung studirenden Bürgersöhnen von Bregenz zuzuwenden, welche aber aus der Stiftung weichen müssen, sobald sich wieder ein Anverwandter dazu finden wird.

Der Stifter redet noch von einem Vorzuge seiner Verwandten, wiewohl sehr dunkel, und es läßt sich nicht entnehmen, ob er anordnet, daß die Verwandten 50 fl. mehr als die Bürgersöhne, oder ob diese bloß 50 fl. als Stipendium erhalten sollen. Er sagt nämlich: »Auf daß aber andere (vielleicht meine) Deszendenten, oder auch Collateral Bluts- und weiblichen Geschlechts Befreundte vor den Bürgerskindern, welche nicht mir, noch meiner absteigenden oder Seitenlinie mit Blutsfreundschaft verwandt sind, bei oft besagten meinem Stipendio den Vorzug gewinnen, als will ich, daß solche Freund, vor angeordneten Extraneis mehr nicht als 50 fl. jährlich gereicht werden.«

Uebrigens hat Johann Georg v. Deuring diese seine Stiftung unter die Obforge des Magistrats von Bregenz gestellt. Das Vermögen derselben belief sich am Schlusse des Jahres 18²⁷/₂₃ auf 4760 fl., aus dessen Renten

zwei Stipendien zu 100 fl., das andere zu 60 fl. N. W. fließen.

Endlich besteht noch

c. ein Adrian v. Deuring'sches Stipendium, dessen Kapital im Anfange, so wie noch gegenwärtig 600 fl. N. W. beträgt, und wovon die Zinse pr. 30 fl., nach Abzug der Verwaltungskosten, immer an studirende Bregenser Bürgersöhne als Stipendium verabsolgt werden. Der Magistrat von Bregenz besitzt hierüber keine Urkunde; aus seinem Stipendienbuche ist bloß zu entnehmen, daß dieses Stipendium von Herrn Adrian v. Deuring vermög Testamentes errichtet worden.

8. Dietrich'sche Stipendien.

Sigmund Dietrich, Pfarrer zu Weitersfeld in Niederösterreich, stiftete am 15. August 1747 ein Kapital von 4009 fl. 4 kr. zu zwei Stipendien, und errichtete damit zugleich eine Jahrtagsstiftung.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Stiftung bestehen mit Rücksicht auf die unterm 27. Jänner 1753 und 3. Jänner 1775 vom Stifter selbst noch gemachten Abänderungen darin:

a. daß der Fond derselben nicht höher als auf 10,000 fl. steigen, aber auch niemals sich vermindern dürfe;

b. daß aus den dann hiervon abfallenden Renten zwei Stipendien, jedes mit 150 fl., auszumessen seien;

c. daß der nach Abschlag dieser Stipendien, und der übrigen auf dieser Stiftung haftenden Lasten noch erübrigende Theil unter die Verwandten des Stifters nach vernünftiger und gewissenhafter Beurtheilung der aufgestellten Kollatoren vertheilt werden soll;

d. daß zum Genusse der Stiftung die Kinder der zwei Schwestern des Stifters, in deren Abgang aber die Nachkömmlinge der Gerichtsmänner von Naggal, von denen er den Nachkommen des Johann Fr. Heim und des Franz Engstler den Vorzug einräumte, berufen sein sollen;

e. daß stiftmäßige Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, und ob sich solche den Studien, einer Kunst, oder einem Handwerke widmen, wenn sie sich nur über gute Sitten und guten Fortgang in dem gewählten Fache ausweisen können, hierauf Anspruch haben sollen; jedoch mit der Bedingung, daß weibliche Stifflinge sich dem Kloster zu widmen; daß Studirende die unteren Studien bis einschließlich der sechsten Klasse auf der Schule zu Feldkirch, die höheren aber nur in Innsbruck zu vollenden haben; daß endlich die einer Kunst oder einem Handwerke sich widmenden Stifflinge im Vaterlande oder in einer angränzenden Landschaft das gewählte Fach erlernen, und solche, deren Aeltern in anderen, auch von Naggal weit entfernten Ländern leben, gehalten sein sollen, sich auf die vom Stifter bezeichneten Orte zu begeben; daß nämlich

f. für den Fall, wenn eine der berufenen Hauptlinien sich vermehren, und in Unterlinien sich zertheilen, oder auch ein ungleicher Grad der Blutsverwandtschaft sich zeigen sollte, die näheren Verwandten die weiteren nicht ausschließen, und daß folglich die durch ihre Hauptlinie zum Genusse der Stiftung berufenen Unterlinien von der ältesten angefangen mit einander abwechseln sollen.

Das Stammvermögen dieser Stiftung ist in Folge der Kapitalisirung von Interkalarrenten auf 10,490 fl. 23 kr. N. W., folglich um 490 fl. 23 kr. höher ange-

wachsen, als es nach dem vom Stifter gemachten Ausspruche sein sollte; der Grund hiervon liegt mit Ausnahme der kleinen Differenz von 10 fl. 23 kr. in dem Umstände, daß zur Entrichtung des von dem ehemaligen Reichsstifte Weingarten geforderten Steuer-Aversualbetrages jährlich 20 fl. nach den Bestimmungen des Stiftesbriefes ein eigenes Kapital von 480 fl. angelegt werden mußte. Die Herrschaft Blumenegg, zu welcher die Gemeinde Naggal gehört, stand nämlich unter der Regierung des eben erwähnten Stiftes, nach dessen Verwaltungsgrundsätzen auch alle Stipendienstiftungen zu den Steuerumlagen der Gemeinde nach dem Vermögens-Steuerfuße konkurriren mußten. Diese Steuerentrichtung wurde jedoch als mit den gegenwärtig veränderten Territorial- und Steuerverhältnissen nicht mehr vereinbarlich im J. 1829 von der Landesstelle aufgehoben.

Der jährliche Rentenertrag dieser Stiftung besteht in 524 fl. 6 kr. N. W., woraus zwei Stipendien zu 150 fl. zu bestreiten sind, von welchen aber eines wegen Mangel eines zum Stifter verwandten Kompetenten demals unbesetzt ist.

9. Duellische Stipendienstiftung.

Johann Jakob Duelli von Schnüßis gebürtig, gewesener Dekan des Landkapitels zu Wurzach in Schwaben und Pfarrer zu Einthürmen, vermachte mit Testament vom 20. April 1694 der männlichen Nachkommenschaft seiner zwei Brüder, Matthäus und Simon Duelli, und zwar immer den zwei Ältesten aus derselben den Fruchtgenuß seiner in Schnüßis liegenden Grundstücke zu gleichen Theilen mit der Bedingung, daß, sofern die männliche Duelli'sche Abkommenschaft aussterben würde, diese

Güter zur Errichtung einer Kaplanei in Schnüßis bestimmt und verwendet werden sollten.

In dem nämlichen Testamente §. 19. hat der Erblasser ein Kapital von 1100 fl. mit folgenden Bestimmungen zu einem Stipendium gestiftet:

1. Soll aus den Renten pr. 55 fl. ein Stipendium von 50 fl., der Ueberrest pr. 5 fl. aber dem Stiftungsverwalter für seine Mühe jährlich verabsolgt werden.

2. Sollen zum Genusse dieses Stipendiums die männlichen Abkömmlinge der zwei Brüder des Stifters, Matthäus und Simon Duelli, nach deren Aussterben aber die Deszendenten des Johann Duelli berufen sein, und wenn auch von diesem Letzteren keine Nachkommen vorhanden wären, so soll das Vermögen dieser Stipendienstiftung zu der oben erwähnten Errichtung einer Kaplanei in Schnüßis verwendet werden.

3. Der Stipendist soll, so lang er in den Studien sich befindet, monathlich beichten und kommuniziren, wenn er aber die Studien vollendet hat, und zwar, wenn er Priester wird, monathlich eine h. Messe für den Stifter und seine Verwandtschaft lesen, wenn er aber im weltlichen Stande verbleibt, des Stifters öfters im Gebethe gedenken; jeder Stipendist soll sich aber nach vollendeten Studien angelegen sein lassen, diese Stiftung zu schützen, und wo möglich das Stipendium zu vermehren.

4. Patron der in eventum zu errichtenden Kaplanei sollen sein der jeweilige Pfarrer in Schnüßis, und drei Gerichts- und drei Dorfs geschwornen, welche zugleich die auf den Stipendienfond Bezug nehmenden Schuldbriefe zu sich zu nehmen, und für die Integrität des Stiftungsvermögens zu wachen haben.

Unterm 30. April 1782 hat Barbara Schwarzmann, geborne Duelli, diese Stiftung unter den nämlichen von dem ursprünglichen Stifter getroffenen Bestimmungen mit dem Betrage von 1000 fl. vermehrt; hierdurch, so wie durch den Umstand, daß das Stipendium wegen Abgang von Kompetenten aus den vom Stifter berufenen Linien viele Jahre unbesezt geblieben ist, hat sich der Fond auf 2550 fl., und der jährliche Ertrag auf 127 fl. 30 kr. erhöht, woraus das Stipendium mit 100 fl. R. W. entfällt.

10. Eliner'sche Stipendienstiftung.

Jakob Eliner, Bischof von Askalon und Weihbischof in Konstanz, stiftete mittels Urkunde vom 12. Jänner 1574 ein Kapital von 2000 fl. zu dem Ende, daß aus den hiervon abfallenden Zinsen zwei Stipendien von 50 fl. für zwei an einer katholischen hohen Schule studirende Jünglinge aus seiner Blutsverwandtschaft, und in deren Ermanglung für zwei Bürgersöhne von Bregenz verabsolgt werden.

Das Kollazionsrecht über diese Stiftung übertrug der Stifter dem Stadtmagistrate in Bregenz.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht dermals in 2137 fl. 47 kr., und der Ertrag in 98 fl. 58 kr., wovon zwei Stipendien, eines zu 50 fl. und das zweite zu 45 fl. R. W., entrichtet werden.

In der nämlichen Urkunde bestimmte übrigens der Stifter auch ein Kapital von 400 fl. der Präsenz im Domstifte zu Konstanz zu dem Zwecke, daß der Präsenzpfleger von den jährlichen Zinsen pr. 20 fl., 5 fl. am St. Jakobstage unter die Kapläne des Münsters, welche dafür des Stifters bestens gedenken sollten, vertheile, den

Betrag von 15 fl. aber dem kleinen Spital an der Rheinbrücke zu Konstanz zu entrichten habe, welchem dagegen die Verbindlichkeit auferlegt wurde, an sieben oder acht aus dem Stadtgerichts- oder Pfarbezirke Bregenz gebürtigen, die Normalschule besuchenden Knaben das »Mueß,« oder die Speise, wie solches bisher an die armen Schüler in diesem Spital abgereicht wurde, zu verabfolgen.

Im Falle aber, daß solche Speise mit der Zeit nicht mehr verabfolgt würde, sollen aus der Präsenz die erwähnten 15 fl. armen Schülern von Bregenz, so viele deren vorhanden sind, sonst ausgeheilt werden. Später hat der Stifter das Kapital auf 500 fl. erhöht, damit 20 fl. für die Knaben verwendet werden können.

In der Folge soll diese Speisefistung nur mehr auf zwei Knaben reduziert worden sein, welche zu Konstanz in die Schule gehen, und wovon jeder wöchentlich 30 kr. aus dem besagten Spital alldort zu bekommen hat, wogegen sich dieselben als Ministranten gebrauchen lassen mußten. In dieser Form war die befragliche Stiftung bis zum J. 1809 noch in Wirksamkeit.

Um die bei veränderten Territorialverhältnissen unzulässige Inkonvenienz, daß Bregenzer Bürgersöhne wegen des Genusses einer so unbedeutenden Stiftung in eine ausländische Schule geschickt werden sollen, zu beheben, wurde mit der großherzoglich badenschen Regierung die Verhandlung zu einer gütlichen Uebereinkunft, in Folge welcher ein der Stiftungsrente für die Bregenzer Knaben entsprechendes Kapital der Stadt Bregenz abzutreten wäre, im J. 1825 angeknüpft, deren Resultat aber erst noch abzuwarten ist.

11. Stipendienstiftungen für die Stadtgemeinde Feldkirch.

a. Die Stiftungen des Franz Anton v. Fischer.

Franz Anton v. Fischer, aus Feldkirch in Vorarlberg gebürtig, der freien Künste und Philosophie, wie auch beider Rechte, und der h. Theologie Doktor, gewesener Beichtvater und Sakristeidirektor an der St. Stephanskirche zu Wien, hat eine Konvikts- und eine Seminarstiftung errichtet.

Mittels der ersten de dato 3. Juni 1723 stiftete und verordnete er;

1. daß im kaiserlichen Konvikte der Gesellschaft Jesu bei St. Barbara zu Wien zwei Zöglinge jederzeit unterhalten, und mit aller zeitlichen Nothwendigkeit und Erforderniß versehen und verpflegt werden sollen.

Zu solchem Ende widmete der Stifter ein Kapital von 6000 fl. rheinisch, welches er dem Konviktsregenten gleichzeitig baar erlegte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihm und seiner leiblichen Schwester, Maria Elisabeth Fischer, von solchem Kapitale die jährlich zu fünf Prozent abfallenden Interessen auf beiderseitige Lebensdauer entrichtet werden, und daher diese Stiftung erst nach dem Ableben beider Geschwister ihren Anfang nehmen soll. Obigem Kapitale fügte der Stifter in gleicher Art noch weitere 1000 fl. rheinisch hinzu, damit von dessen Erträgen den Alumnen zur Erlangung der philosophischen oder auch theologischen Doktorwürde Beihülfe geleistet werde.

2. Zu beiden Alumnaten berief der Stifter zuerst seine Blutsverwandten, in deren Abgang aber zwei andere aus

seinem Vaterlande entsprossene ehrliche Knaben. Die erstern sollen nach zurückgelegter dritten Schule (von Syntaxi an), die letztern erst nach absolvirten Humanitätsklassen angenommen werden dürfen.

Sowohl die einen als die andern genießen das Alumnat bis nach Vollendung der philosophischen, oder wenn sie den Weltpriesterstand antreten wollen, bis nach vollendeten theologischen Studien.

3. Unter den Verwandten haben übrigens den Vorzug die Söhne, und alle von ihnen in männlicher Linie rechtmäßig abstammenden Deszendenten des Joseph Fischer, Barbiers zu Rankweil; nach diesen die Deszendenten des Franz Fischer, Schlossers zu Rankweil, welche aber, auch wenn sie schon im Genusse des Alumnates stünden, nach absolvirten philosophischen Studien den Abkömmlingen aus der Linie des Joseph Fischer weichen müssen, wenn aus dieser nach der Hand wieder qualifizierte Knaben austreten.

In Ermanglung auch der Franz Fischer'schen Linie endlich sollen die Kinder und Nachkömmlinge des Jakob Fischer, gewesenen Färbers in Frastanz, vor andern Verwandten, welche den Namen Fischer nicht führen, dieser Stiftung theilhaft sein.

4. Das Recht, bei Abgang von Knaben aus den Fischer'schen Linien, die Zöglinge zu präsentiren, übertrug der Stifter dem jedesmaligen Pater Rektor des Jesuitenkollegiums zu Innsbruck, welcher dießfalls mit dem Pater Rektor des Gymnasiums zu Feldkirch Rücksprache halten soll. Sofern aber weder von den ad 2 berufenen Fischer'schen Linien, noch von Feldkirch taugliche Knaben vorhanden wären, ermächtigte er den Pater Regens des kaiserlichen Konvikts, zwei fromme und wohlverdiente, aus

Deutschland gebürtige Knaben zu erkiesen. Endlich legt der Stifter den Zöglingen die tägliche Verrichtung gewisser Gebethe, und wenn sie zum Priesterstande gelangen, noch außerdem Messapplikationen zu seinem Seelenheile auf.

Die zweite, nämlich die Seminarstiftung de dato 27. Oktober 1727 hatte der Stifter ebenfalls mit 6000 fl. rhonisch dotirt. Die fünfprozentigen Erträgnisse von 4000 fl. bestimmte er zum vollständigen Unterhalte zweier Alumnen im k. k. Seminar St. Ignaz und Pankraz, die Zinsen von weitem 1500 fl. zu ihrer Bekleidung, endlich noch 500 fl. zur Beischaffung der nothwendigen Schulrequisiten. Was hieran von Jahr zu Jahr in Ersparung gebracht werden kann, soll zu den Promozionskosten verwendet werden. Auch zu diesen beiden Alumnaten präferirte der Stifter vorerst, jedach ohne Festsetzung einer Aufeinanderfolge, die ihm zunächst verwandte Linie Fischer'schen Namens und Stammes, woraus im Falle eines Konfliktes der Rektor des Gymnasiums zu Feldkirch den tauglichsten zu ernennen hat.

Diese Alumnen sollen ebenfalls erst nach zurückgelegtem dritten Gymnasialkurse aufgenommen werden, können aber auch, wenn sie nach absolvirtem philosophischen Kurs zur theologischen, juridischen, oder medizinischen Fakultät übertreten, im Genusse der Stiftung bleiben. Bei zeitweiligem Abgang von studirenden Knaben des Fischer'schen Namens und Stammes haben eben so, wie in der Konviktsstiftung, taugliche Knaben aus Feldkirch und zuletzt Kinder deutscher Kelttern, besonders solche, die von deutschen Kelttern in Wien geboren, auf den Genuß der Stiftung Anspruch, welche wieder eben so zu Gunsten der nach der Hand vorgekommenen Blutsverwandten des

Stifters nach vollendeten philosophischen Studien weichen müssen.

Auch die übrigen Bestimmungen hinsichtlich des Präsentationsrechtes bei nicht vorhandenen Blutsverwandten sind im Wesentlichen die nämlichen, welche bei der Konviktsstiftung ad 4 angeführt sind.

Das Konvikt zu St. Barbara und das Seminarium zum h. Ignaz und Pankraz wurden mit dem Jesuitenorden aufgehoben; das weitere Schicksal der beiden v. Fischer'schen Stiftungen konnte nicht erhoben werden, bis im Jahre 1802 diese beiden Stiftungen dem damals neu errichteten k. k. Stadtkonvikte in Wien zugewiesen wurden.

Das bei öffentlichen Fonds anliegende Vermögen derselben, oder vielmehr die Einkünfte, sind durch die Zeitereignisse geschmälert worden. Jenes der Konviktsstiftung erträgt gegenwärtig nur 126 fl. 12 ½ kr. W. W. K. M., das der Seminarstiftung aber 238 fl. 4 kr. jährlich, und da für einen Zögling im k. k. Stadtkonvikte 320 fl. K. M. benöthiget werden, so bleiben diese beiden Stiftungen dermals unbesezt, bis durch Vermehrung des Kapitalienstandes und des Erträgnisses der Zeitpunkt eintritt, daß die eine oder die andere besetzt werden kann.

b. Furtfcher'sche Stipendienstiftung.

Der am 6. Hornung 1805 zu Göfis verstorbene Pfarrer Leonhard Andreas Furtfcher hat mittels Testamentes vom 17. Mai 1804, und Kodizills vom 2. Februar 1805 folgende Stiftung gemacht:

a. Für ein in Feldkirch zu errichtendes Lyzeum 5000 fl.

b. Für das dortige Gymnasium zur Unterstützung der armen Studirenden des oberen Landestheiles von Vorarlberg 6000 fl.

c. Den nach Befriedigung aller Legate und Erbtheile (welche letztere die Summe von 2000 fl. nicht übersteigen sollten) verbleibenden Ueberrest seines Vermögens abermals für das Gymnasium in Feldkirch, welchem endlich

d. auch die für das Lyzeum gestifteten 5000 fl., insofern solches nicht errichtet würde, zugewendet werden sollen.

Zur Verwaltung dieser Stiftung hat Pfarrer Furtcher die Aufstellung eines Administrators oder Armen-Studentenvaters angeordnet, und bestimmt, daß die jährlichen Zinse des Stiftungsvermögens über Abzug des Einzieherlohnes und einer billigen Belohnung für den bemerkten Administrator, den an dem Gymnasium zu Feldkirch Studirenden aus der Stadt Feldkirch, aus den Gerichten Rankweil und Sulz, Sonnenberg, Montafon, Stadt Bludenz, Herrschaft Blumenegg und St. Gerold, Damils, Neuburg und Jagdberg, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über wahre Armuth ausweisen, und sowohl in Sitten als im Fortgang die erste Klasse haben werden, jährlich, und zwar von dem Präfekten und ältesten Professor dieses Gymnasiums und dem jeweiligen Pfarrer zu Feldkirch mit Beizug des Stiftungsadministrators gewissenhaft und nach billigem Ermessen ausgetheilt werden sollen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welche, da in Feldkirch bisher kein Lyzeum errichtet wurde, ganz dem dortigen Gymnasium zufiel, belief sich im Jahre 1811 bereits auf 20,303 fl. 41 kr., und wurde von der k. bayerischen Regierung unter öffentliche Verwaltung gestellt. Unter

dortmaliger österreicher Regierung ist dasselbe einem Privatadministrator gegen einen zehnprozentigen Rentenbezug zur Verwaltung überlassen worden, und beträgt nun 19/586 fl. 43 kr. N. W., aus Dessen auf 963 fl. sich belauenden Renten nach jedem halben Jahre, beiläufig 28 Schüler an dem Gymnasium zu Feldkirch aus den genannten Orten und Distrikten mit Handsipendien von 10 bis 30 fl. N. W. auf den Vorschlag der Kollatoren von der Landesstelle theilhaft werden.

c. Grenzinger'sche Stipendienstiftung.

d. Kleinhan'sche Stipendienstiftung.

Ueber das Geschichtliche dieser zwei Stiftungen und über die näheren Verhältnisse derselben kann wegen gänzlichen Mangels von Urkunden keine Aufklärung gegeben werden, und es erhellet aus den vorhandenen wenigen Aktenstücken nur, daß das Vorschlagsrecht hierüber wie bei den übrigen Feldkircher Stiftungen dem dortigen Magistrate zustehe, und erstere vermals ein Vermögen von 945 fl. habe, und ein Stipendium von 45 fl. abwerfe, die zweite aber ein Vermögen von 581 fl. 40 kr. besitze, und ein Stipendium von 27 fl. 23 kr. abwerfe.

e. Lang'sche Stipendienstiftung.

Georg Lang, Rath der Stadt Feldkirch, hat mit Testament vom 11. Mai 1671 den Betrag von 1000 fl. zu einem Stipendium vermacht, welches vom Stadtkammern und Rath in Feldkirch verwaltet, und den im Testamente genannten Verwandten zum Studiren oder zur Erlernung eines Handwerkes, oder endlich zur Abwendung anderer

Angelegenheiten: verabfolgt, nachher: aber: andern: Jünglingen, bei welchen es nach Ermessen des Magistrates am besten angewendet ist; bewilligt werden soll.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich demals auf 1000 fl., das Stipendium auf 47 fl. R. W.

f. Leu'sche Stipendienstiftung.

Ueber das Geschichtliche dieser Stiftung und über die näheren Verhältnisse derselben kann wegen gänzlichen Mangels von Urkunden keine Aufklärung gegeben werden, und es erhellet aus den vorhandenen wenigen Aktenstücken nur, daß das Vorschlagsrecht hierüber, wie bei den übrigen Feldkircher Stiftungen, dem dortigen Magistrate zustehet; und diese Stiftung demals ein Vermögen von 404 fl. 45 kr. habe, und ein Stipendium von 19 fl. 23 kr. abwerfe.

g. Mezler'sche Stipendienstiftung.

Diese Stiftung hat ihren Ursprung von einem gewissen Doktor Bartholomäus Mezler, Domherrn in Konstanz, und wurde im Jahre 1706 für drei aus der Stadt und dem Gebiete von Feldkirch gebürtige, und auf der Universität in Freiburg studirende Jünglinge gewidmet.

Als Freiburg noch österreichisch war, konnte die Absicht des Stifters, nur solche vorarlbergische Studirende, welche sich auf der Freiburger Hochschule bildeten, mit den Früchten seiner Stiftung zu betheilen, ohne Schwierigkeit erreicht werden.

Unter der k. bayerischen Regierung fand dieses ebenfalls leicht Statt, indem zu Folge des am 17. Juli 1809 zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Staatsvertrages (Regierungs-

Blatt vom J. 1809 Nr. 53.) der wechselseitige freie Genuß der in beiden Staaten für Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte bestehenden Stiftungen anerkannt wurde.

Nachdem aber Vorarlberg unter die österreichische Herrschaft gelangte, und nach den von derselben gegebenen Vorschriften das Studium auf ausländischen Lehranstalten verbotnen wurde, so mußten die von dem Konsistorium der Universität von Freiburg bei einer jeweiligen Erledigung eines Mehler'schen Stiftungsplatzes dem Stadtmagistrate in Feldkirch gemachten Eröffnungen und Ausschreibungen in Vorarlberg mittelbar von selbst zu keinem Ziele führen, und die Wohlthat dieser, so wie aller ähnlichen Stiftungen, geht daher für unsere durch die Stifter zum Studium an ausländische Lehranstalten, die ehvör meistens im österreichischen Gebiete lagen, berufenen Jünglinge nothwendig in so lang verloren, bis von Seite des österreichischen und des betreffenden auswärtigen Hofes hinsichtlich der Freizügigkeit dieser Genüsse ein definitives Uebereinkommen gepflogen werden wird.

Da übrigens der Stiftbrief des Mehler'schen Stipendiums die Anordnung enthält, daß den damit zu betheiligenden Jünglingen, bevor sie auf die Hochschule nach Freiburg kommen können (also während der Gymnasialstudien die sie im Inlande zurücklegen können) jährlich 50 fl. R. W. als Alumnatsbeitrag verabreicht werden dürfen, so ist diese ansehnliche Widmung doch nicht gänzlich für die Studirenden aus der Stadt und dem Gebiete von Feldkirch als verloren anzusehen.

Die Verwaltung des Stiftungsfondes, sowohl des Mehler'schen als des Schmaus'schen Stipendiums, befindet sich in den Händen des akademischen Senats der

Freiburger Hochschule, und die Fondskapitalien stehen unter der politischen Administration der großherzoglich badenschen Regierung.

h. Münzer'sche Stipendienstiftung.

Ueber das Geschichtliche dieser Stiftung und über die nähern Verhältnisse derselben kann wegen gänzlichen Mangels von Urkunden keine Aufklärung gegeben werden, und es erhellet aus den vorhandenen wenigen Aktenstücken nur, daß das Vorschlagsrecht hierüber, wie bei den übrigen Feldkircher Stiftungen, dem dortigen Magistrate zustiehe, und daß das Erträgniß dieser Stiftung jedes eilfte Jahr der dortigen Pfarrkirche stiftungsmäßig zuzufallen habe.

Diese Stiftung hat dermals ein Vermögen von 840 fl., und wirft ein Stipendium von 39 fl. 54 kr. ab.

i. Sax'sche Stipendienstiftung.

Priester Johann Georg Sax hat vermög Testamentes vom 11. Juli 1633 ein Kapital von 600 fl. zu dem Ende gestiftet, daß der jährliche Ertrag desselben von 30 fl. von dem Stadtmann und Rathe, dann dem Pfarrer zu Feldkirch dem im gedachten Testamente bezeichneten Jüngling, dann aber einem dürftigen Bürgerssohn zu einem Stipendium, oder auch zur Erlernung eines Handwerkes mit vorzüglicher Rücksicht auf Verwandte verwendet werden soll.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht dermals in 600 fl., das Stipendium in 28 fl. R. W.

k. Zoller'sche Stipendienstiftung.

Ueber das Geschichtliche dieser Stiftung und über die nähern Verhältnisse derselben kann wegen gänzlichen Mangels von Urkunden keine Aufklärung gegeben werden, und es erhellet aus den vorhandenen wenigen Aktenstücken nur, daß das Vorschlagsrecht hierüber, wie bei den übrigen Feldkircher Stiftungen, dem dortigen Magistrate zustehe.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht demals in 228 fl. 20 kr., und wirft ein Stipendium von 10 fl. 44 kr. N. W. ab.

Anmerkung in Betreff zweier Stiftungsplätze im Collegio Romano.

Die Stadt Feldkirch erhielt mit Rücksicht auf ihren mitten unter keiserlichen Auftritten standhaft behaupteten Katholizismus über Verwendung des Kardinals Markus von Attems, von den Päpsten Sixtus V. und Klemens VIII. mittels Bullen vom 25. Juni 1588 und vom 24. Februar 1594 die Begünstigung, zwei ihrer Bürgers- oder Einwohnersöhne in das zu Rom bestehende Collegium germanicum schicken zu können, wo sie wie die übrigen Alumnen während ihrer Studien verpflegt wurden. (Dilectis filiis, Consuli et Senatui oppidi Veldkirchien Curien. Dioec. ob eorum veram et catholicam religionem, quam magna cum constantia in medio haereticorum puram incorruptamque servaverunt.)

So blieb es bis in die Josephinische Regierungsperiode, wo mit Verordnung vom 10. November 1781 bestimmt wurde, daß keine österreichischen Jünglinge mehr in das Collegium germanico-hungaricum nach Rom, dafür aber in das Ghislierische Kollegium nach Pavia geschickt werden dürfen.

Die Stadt Feldkirch hat sich nun des früher in Rom genossenen Rechts in Pavia und zwar bis zum J. 1796 erfreut. Die damals in der Lombardei eingetretene französische Regierung hat aber das Vermögen des dortigen Kollegiums zu Gunsten der Domänenkammer eingezogen, und so erlosch auch für die Stadt Feldkirch Recht und Vortheil, welchen sie ihrer Orthodorie und der Gunst des römischen Stuhls zu danken hatte.

12. Ganahl'sche Stipendienstiftung.

Priester Regidius Ganahl, von Bludenz gebürtig, Pfarrer zu St. Peter in der Au, widmete mit Testament vom 6. Juni 1668 §. 4. ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinse hiervon mit 50 fl. jährlich zwei armen studirenden Bürgersöhnen von Bludenz, bei welcher Stadt er das Stiftungskapital investirte, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien verabreicht werden sollen.

Zum Stiftungskollator bestimmte der Stifter den jeweiligen Stadtpfarrer von Bludenz. Dieses Stipendium trat mit dem J. 1669 in's Leben.

Das Stiftungsvermögen besteht dermal's noch in 1000 fl., die Rente in 50 fl., wovon zwei Stipendien zu 25 fl. N. W. vergeben werden.

13. Greber'sche Stipendienstiftung.

Priester Jakob Greber, Pfarrer in Dornbirn, stiftete ein Kapital von 1000 fl. in der Absicht, daß die Zinse hiervon pr. 50 fl. zu einem Stipendium für einen Knaben aus seiner Blutsverwandtschaft, oder wenn deren zwei gleich verwandte vorhanden wären, zu zwei Stipendien verwendet werden sollten.

Das Jahr dieser Stiftung kann nicht bestimmt angegeben werden; jedoch ist eine vom 17. Oktober 1679 datirte Abschrift des vom Stifter gemachten Testamentes vorhanden, welche mit dem Originale gleichzeitig ausgesetzt worden sein soll.

Die näheren Anordnungen des Stifters beziehen sich auf folgende Punkte:

a. Sollen die Blutsverwandten bis einschließlich des fünften Grades, und unter denselben immer der nähere Verwandte den vorzüglichen Anspruch auf diese Stiftung haben, in deren Ermangelung aber das Stipendium einem zum Studiren tauglichen Knaben aus den Pfarbezirken von Mellau und Bizau wechselweise verliehen, endlich bei Abgang eines solchen einem Knaben aus dem Gerichte und der Gemeinde Dornbirn ertheilt werden.

b. Der zu dieser Stiftung Berufene mußte von den damals in Feldkirch bestandenen P. P. Jesuiten für die erste Klasse tauglich befunden, und aufgenommen worden sein.

c. Der Genuß dieser Stiftung ist für Jünglinge, welche sich dem Weltpriesterstande weihen, oder in den Jesuiten Orden eintreten, bis zur Vollendung der Studien, bei jenen aber, welche sich einem anderen Orden, oder gar nicht dem Priesterstande widmen, nur bis einschließlich der Rhetorik gestattet, wogegen die Stiftlinge täglich gewisse Andachten (fünf Vater unser, fünf Ave Maria und den Glauben zu Ehren der fünf Wunden Jesu) zu verrichten, jene aber, welche in der Folge Priester würden, fünf h. Messen zu Ehren der fünf Wunden Jesu durch so viele Jahre, als sie die Stiftung genossen haben, zu lesen verbunden sind.

d. Die Leitung, Verwaltung und das Verwaltungsrecht hat der Stifter dem jeweiligen Rektor des Jesuiten

Kollegiums zu Feldkirch übertragen, und demselben eigens hiersür eine Remunerazion von jährlich 10 fl. zugebacht, zu welchem Ende er die Stiftung noch mit einem besondern Kapital von 300 fl. vermehrte.

Demals hat das k. k. Kreisamt in Vorarlberg das Vorschlagsrecht.

Das Vermögen dieser Stiftung hat sich in Folge eingetretener Kapitalisirungen gegenwärtig auf 1644 fl. 4 kr. N. W. erhöht; die Rente desselben besteht in 81 fl. 12 kr. und das hiervon abfallende Stipendium in 61 fl. 12 kr. N. W.

14. Martin Greising'sche Stipendienstiftung.

Martin Greising, Propst zu U. L. Frauen Schlag (insgemein Schlágl) in Oesterreich ob der Ens, gebürtig aus Mellau im Innerbregenzerwald, hat in der Absicht, um seinen Landsleuten in den Studien, durch welche er einen ehrenvollen Posten erlangt hat, einige Erleichterung zu verschaffen, laut Urkunde vom 11. November 1646 dem Landammann und Rath des Innerbregenzerwaldes 2000 fl. zu einer Stipendienstiftung für zwei Jünglinge, von welchen einem jeden jährlich um St. Georg 50 fl. zu verabfolgen sind, unter folgenden Bestimmungen haar übergeben:

a. Diese Stipendien dürfen nur an Söhne von Bewohnern des Innerbregenzerwaldes vergeben werden, welche das vierzehnte Lebensjahr und die zweite Gymnasialschule mit gutem Erfolg zurückgelegt haben.

b. Hierauf sollen zunächst Unverwandte des Stifters, und hierunter insbesondere die Armeren und Talentvolleren den vorzüglichen Anspruch haben.

c. Zu Stiftungskollatoren oder Wahlmännern hat der Stifter bestimmt den Pfarrer an der Egg, als den größten Pfarrherrn im Lande, den Pfarrer zu Mellau, den regierenden und alten Landammann, oder an dessen Statt den ältesten Rathsmann, endlich den Landschreiber (dermalß der Landrichter).

d. Die Stiftlinge, welche so viel als thunlich den Ort der Lehranstalt nicht verändern sollen, haben, wenn sie sich dem Priesterstande widmen, für den Stifter und seine Verwandtschaft jährlich ein h. Messopfer zu verrichten; jene aber, welche sich auf die Rechts- oder medizinischen Studien verlegen, oder welche wegen schlechter Sitten von einer Lehranstalt ausgeschlossen wurden, haben den dritten Theil der genossenen Stipendien der Stiftung zur Fundirung eines dritten Stipendiums zurück zu ersetzen.

Diese zwei Stipendien wurden noch bei Lebzeiten des Stifters in vier Theile getheilt, und mit 25 fl. an jeden Schüler bis zum Jahre 1787 fortan gezahlt.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich dermalß auf 2130 fl. N. W. mit einem Ertrage von 106 fl. 30 kr., wovon zwei Stipendien zu 50 fl. entrichtet werden.

15. Michael Greising'sche Stipendienstiftung.

Michael Greising von Schnepfau im Innerbregenzer Wald gebürtig, Pfarrer zu Heidenhofen in der fürstbergischen Landgraffschaft Bar, hat laut Urkunde vom 20. April 1707 die Summe von 800 fl. der Kirche in Schnepfau übergeben, um von den abfallenden Zinsen nach Abzug eines dem Kirchpropste als Stiftungsverrech-

ner für die Mühewaltung zu entrichtenden Guldens einen Studirenden zu unterstützen.

Das Vorschlagsrecht zu diesem Stipendium steht dem Ortspfarrer zu Schnepfau, dem Landammann im Innerbregenzer Walde, wenn er zu Schnepfau wohnt, und in dessen Abwesenheit dem Rathe, der da wohnt, zu, welche noch einen Anverwandten beizuziehen haben.

Das Recht zum Genusse dieses Stipendiums hat der Stifter zunächst den Geschwistern, oder deren Kindern, wenn sie desselben bedürfen und studiren, oder eine Kunst oder ein Handwerk erlernen, eingeräumt; auch können sie dieses Stipendium, welches für den in ein Kloster Eintretenden nur drei Jahre zu dauern hat, in der Noth als Almosen, endlich auch als Heirathsgut, in diesem Falle aber nur zwei Jahre genießen.

Wenn dieselben gestorben sind, ist das Stipendium dem nächsten und dürftigsten Anverwandten des Stifters zu verleihen, welcher, wenn er sich dem Priesterstande weihet, dasselbe bis zur Erlangung eines Benefiziums genießen kann.

In Ermanglung eines Anverwandten gebührt das Stipendium einem Studirenden aus der Pfarre Schnepfau; in Abgang eines solchen sind aber endlich die Stiftungskollatoren ermächtigt, dasselbe zu anderen frommen Werken, als Kirchennothwendigkeiten, Almosen ic., wobei jedoch caeteris paribus das Greising'sche und Baurenhasische Geschlecht besonders zu berücksichtigen ist, zu verwenden.

Diese Stiftung besitzt gegenwärtig ein Vermögen von 820 fl. R. W. mit einer Rente von 41 fl., woraus das Stipendium mit 40 fl. bestritten wird.

16. Hehle'sche Stipendienstiftung.

Priester Franz Karl Hehle, apostolischer Notar und Benefiziat zum h. Kreuz in Bregenz, stiftete unterm 4. Jänner 1735 ein bei der Stadt Bregenz zu fünf Prozent anliegendes Kapital von 600 fl., dessen jährlichen Zinse von 30 fl. an einen seiner nächsten Verwandten aus dem Hehle'schen und Keiner'schen Stamm und Namen männlichen und weiblichen Geschlechtes, jedoch vorzüglich einem studirenden, dann aber einem ein Handwerk erlernenden Jüngling, endlich einem Mädchen zur Erlernung weiblicher Arbeiten oder zu einem Heirathsgute gegeben werden sollen; wobei aber der Stifter auch bedingt hat, daß der mit dem Stipendium theilte Studirende auch Musik zu seinem bessern Fortkommen zu erlernen habe.

Die Vermögensverwaltung und das Patronatsrecht übertrug der Stifter dem Stadtmagistrat in Bregenz, auf dessen Vorschlag, da die Familien Hehle und Keiner bereits ausgestorben sind, dieses Stipendium nunmehr an arme Bürgerstööhne von Bregenz verliehen wird.

17. Jochum'sche Stipendienstiftung.

Priester Christian Jochum, Pfarrer zu Schröcken im Landgerichtsbezirke Sonnenberg, stiftete im J. 1714 ein Kapital von 2000 fl. mit der Bestimmung, daß die hiervon abfallenden Zinse für einen zum Studiren tauglichen Schüler aus seiner Verwandtschaft bis zur Vollendung der theologischen Studien, in dessen Ermangelung aber für die dürftigsten Armen in Schröcken, jedoch immer mit vorzüglicher Rücksicht auf die vorhandenen armen Verwandten verwendet werden sollen.

In der Folge änderte der Stifter aber vor seinem im J. 1720 erfolgten Absterben diese Stiftung dahin ab, daß er die Hälfte des Stiftungskapitals mit 1000 fl. für die Ortsarmen bestimmte, somit nur mehr 1000 fl. für die Stipendienstiftung belassen wissen wollte.

Folgende sind nach dem unterm 6. Februar 1732 errichteten Stiftsbrieft die näheren Bestimmungen der Stipendienstiftung:

1. Wenn zwei oder mehr mit dem Stifter gleich verwandte Kompetenten sich um das Stipendium melden, so soll jener Kompetent, dessen Linie von dieser Stiftung noch nichts genossen hat, den Vorzug haben; wenn aber diese Stiftung sowohl von männlicher als weiblicher Linie bisher gleich genossen worden ist, so mögen die Kompetenten das Stipendium entweder theilen, oder es haben die Kollatoren, zu welchen der Stifter den jeweiligen Pfarrer in Schröcken und zwei seiner nächsten Verwandten mit Beizug eines Geschwornen des Gerichtes Lamberg ernannt hat, das Stipendium nach ihrem Gutdünken zu vergeben.

2. Wenn aus der Jochum'schen Abstammung kein zum Studiren tauglicher frommer Jüngling vorhanden wäre, so sollen so lang, bis sich ein solcher meldet, die Interessen zum Kapital geschlagen werden, und dann, wenn das Stiftungskapital in Folge solcher Kapitalisirung auf 2000 fl. angewachsen, und kein stiftungsmäßig geeigneter Kompetent vorhanden wäre, sollen die Interessen dieses Stiftungsvermögens unter die Ortsarmen ausgetheilt werden.

Das bei Privaten anliegende Vermögen dieser Stiftung besteht noch in 1000 fl. R. W., wovon das jährliche Stipendium von 48 fl. 30 kr. R. W. entrichtet wird.

18. Anna Mohr'sches Stipendium.

Anna Mohr, geb. Burgkhard zu Mellau, Witwe des
gewesenen oberösterreichischen Kammerrathes Doktor Georg
Mohr, hat um das Jahr 1662 1000 fl. in oberöster-
reichischen Kammerſcheinen zu einem Studienſtipendium
geſtiftet.

Zum Genuffe deſſelben berief die Stifterin entweder
Verwandte, oder Eingeborne aus dem Bregenzner Wald,
und ſetzte dabei feſt, daß ſolche das vierzehnte Lebensjahr,
und die zweite lateiniſche Schule zurückgelegt haben müſſen;
ferner beſtimmte ſie, daß diejenigen Stifflinge, welche
ſich zum Weltprieſterſtande begeben, das Stipendium bis
zur vierten Weihe, ſolche aber, die ſich einem anderen
Berufe weihen, daſſelbe nur vier Jahre genießen, und
daß Letztere gleich den von Studien ausgeſchloſſenen
Stifflingen verbunden ſein ſollen, den dritten Theil des
genoffenen Stipendienbetrages zurück zu erſtatten, um
noch ein Stipendium mit der Zeit fundiren zu können.

Anſtatt der oben erwähnten 1000 fl. Kammerſcheine
hat die Stifterin in der Folge (die eigentliche Veran-
laſſung erhellet nicht aus den Akten) den bei mehreren
Privaten anliegenden Kapitalbetrag von 526 fl. als
Stiftungsfond ſubſtituirt, welcher durch Interkalarien
ſeither auf 546 fl. 12 kr. angewachſen iſt, und eine Rente
von 27 fl. 18 kr. abwirft, wovon das Stipendium mit
jährlichen 25 fl. beſtritten wird.

19. Peter Mohr'sche Stipendienſtiftung.

Peter Mohr, Pfarrer in Ettenkirch hat unterm 18.
September 1761 mittels Widmung eines Betrages von
1000 fl. eine Stipendienſtiftung für einen Studenten er-

richtet, und hierfür zunächst Abkömmlinge der Maria, Ursula, Barbara, und Franziska Hartmann zu Andelsbuch, Töchter seiner Schwester, in der Art berufen, daß bei gleichem Verwandtschaftsgrade der ältere und tauglichere den Vorzug haben soll.

Bei dem Mangel eines solchen Deszendenten hat ein aus Andelsbuch gebürtiger Jüngling — im Abgange eines solchen aber ein Innerbregenzewälder (nach dem Stiftsbrief ein Landeskind) Anspruch auf dieses Stipendium, dessen Genuß vom Anfange der Gymnasialstudien bis zur absolvirten Theologie, für solche Jünglinge aber, die sich der Theologie nicht widmen, bis zum vollendeten Studium der Philosophie gegen Nachweisung eines guten Fortganges und guter Sitten zu dauern hat.

Das Stiftungsvermögen besteht gegenwärtig in 1100 fl. K. W. mit einer Rente von 55 fl., wovon 5 fl. für Verwaltungsauslagen und 50 fl. für das Stipendium bestimmt sind.

20. Johann Morscher'sche Stipendienstiftung.

Johann Morscher, Pfarrer in Satteins, stiftete unterm 12. April 1730 mittels Widmung eines Kapitals von 1000 fl. ein Familienstipendium von 50 fl. K. W. für studirende, oder ein Handwerk erlernende Söhne aus der männlichen, und in deren Abgang aus der weiblichen Abstammung seiner Geschwister, nach dem Grade der Verwandtschaft, mit dem Unterschiede, daß der Arme dem Reichen caeteris paribus vorgezogen werden soll, wenn auch der Letztere zum Stifter näher verwandt wäre, und daß erst im Abgange männlicher Abkömmlinge das Stipendium einem Mädchen zur Erlernung nützlicher Arbeiten, oder zur Aussteuer zu verleihen sei.

Die Kuratel über diese Stiftung hat der Stifter einem jeweiligen Pfarrer in Weiler übertragen, welcher mit Beizug von zwei Verwandten aus der Morscher'schen Familie auch das Kollazionsrecht auszuüben, und im Falle, daß die Morscher'sche Familie ganz ausgestorben wäre, einem Pfarrkinde aus dem Orte Weiler das Stipendium zum Studiren, oder in Ermangelung eines solchen, zur Erlernung eines Handwerkes zu verleihen haben soll.

Diese Stiftung besitzt dermals ein Vermögen von 1150 fl., aus dessen jährlichen Renten das Stipendium mit 50 fl. bestritten wird.

21. Johann Michael Morscher'sche Stipendianstiftung.

Johann Michael Morscher, Pfarrer in Wasserburg, stiftete mit Testament vom 9. Jänner 1768 §. 14., 17. und 21. ein Kapital von 1200 fl. zu einem Studien-, und ein anderes von 4000 fl. zu einem Musikstipendium für Agnaten aus der Ambros Morscher'schen Familie in Weiler, dann für Kognaten aus den Familien Moriz, Jakob, Michael und Georg Morscher aus Weiler bis einschließlich des dritten Grades; weiter für Verwandte aus den Familien Barbara und Dorothea Morscher aus Weiler, gleichfalls bis einschließlich des dritten Grades; und endlich im Abgange von Abkömmlingen aus diesen Familien für Jünglinge aus der Gemeinde Weiler mit der Bestimmung, daß die Renten der Musikstiftung für studivende Jünglinge zur Erlernung der Musik, im Falle aber, daß solche hierzu nicht tauglich wären, für arme Mädchen oder für Knaben aus der Familie des Ambros Morscher, und zwar für erstere als Heirathsgut, oder zum

Nähenlernen, für letztere aber zur Erlernung von Handwerken verwendet werden sollen.

Das Kollazionsrecht über diese beiden Stiftungen, welche von einem studirenden Jünglinge gegen die Verbindlichkeit zur Erlernung der Musik vereint genossen werden, übt der Pfarrer von Rankweil mit Beizug von einigen Verwandten des Stifters aus.

Das Vermögen dieser Stipendienstiftung beziffert sich demals auf 1764 fl. 37 kr., dessen Renten nach Abzug der Verwaltungsauslagen zur Entrichtung des vereinten Stipendiums von 82 fl. 53 kr. N. W. verwendet werden.

22. Moosbrugger'sche Stipendienstiftung.

Gemäß der über die Stiftung des Josef Moosbrugger, Pfarrers zu Fischament in Niederösterreich, vom bischöflichen Generalvikariate in Konstanz unterm 3. März 1746 ausgefertigten Urkunde vermachte der gedachte Pfarrer in seinem Testamente den Betrag von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinse dieses bei Privaten im Bregenzer Walde anzulegenden Kapitals ohne Unterschied des Geschlechtes dem nächsten Anverwandten in auf- und absteigender Linie mit Ausnahme der Schwägerchaft zukommen sollen.

Wenn gleich nahe Verwandte vorhanden sind, soll das Stipendium dem Dürftigsten, Besten und Geschicktesten aus den Anverwandten ertheilt werden, und Jünglinge, welche studiren, oder ein Handwerk loernen, sollen dasselbe bis zur Beendigung der Studien, resp. bis zur Erlernung des Handwerkes genießen.

Das Kollazionsrecht wurde, da der Stifter hierüber nichts angeordnet hat, von dem Konstanzer Generalvikariat

dem jeweiligen Pfarrer in Au, dem Landschreiber alldort, und dem Ältesten aus der Verwandtschaft des Stifters eingeräumt, deren jeder bei erfolgender Verleihung des Stipendiums einen Gulden aus den Stiftungsrenten zu bekommen hat.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich noch auf 1000 fl., und das Stipendium auf 50 fl. N. W.

23. Rüst'sche Stipendienstiftung.

Mit Testament vom 8. Dezember 1740 hat Maria Hyazintha Klara Rüst, Nonne des Klosters St. Anna in Bregenz ein Kapital von 1100 fl. in der Absicht vermacht, daß aus den Interessen eines Kapitalbetrages pr. 1000 fl. ein Stipendium von 50 fl., zunächst für die ehelichen männlichen Deszendenten von ihres Vaters Schwestern, Maria Franziska, Maria Eva, und Maria Johanna, in deren Abgang, aber für andere vom Stadtmagistrate in Bregenz zu erwählende eheliche Bürgersöhne und fromme Knaben auf die Dauer der Studienzzeit gegründet, der Zins pr. 5 fl. von den noch übrigen 100 fl. aber dem Vermögensverwalter als eine Belohnung überlassen werde.

Diese Stiftung, worüber das Kollazionsrecht dem Stadtmagistrate in Bregenz zusteht, besitzt auch dermals ein Vermögen von 1100 fl. N. W., von dessen Renten das gestiftete Stipendium pr. 50 fl. N. W. bestritten wird.

24. Schmid-Raid'sches Studienstipendium.

Joseph, Johann, und Anna Schmid, verehelichte Raid, errichteten am 20. September 1728 mit einem Kapital

von 1000 fl. ein Studienstipendium zu jährlichen 50 fl. N. W. unter folgenden Bedingungen, daß

a. dasselbe nur vom Eintritte in das Gymnasium bezogen werden könne; daß ferner

b. zu dessen Genuß die zu den Stiftern verwandten und zum Studiren fähigen Schüler, und zwar die Schmid'schen, dann die Raid'schen Verwandten nach dem näheren Grade, in Ermangelung derselben aber Studirende aus dem Pfarbezirke Sulzberg berufen seien; daß endlich,

c. da dieses Stipendium nur für Jünglinge, welche sich dem Priesterstande weihen, seine Bestimmung hat, die Stifflinge nach vollendeten Gymnasialstudien einen Bürgen zu stellen haben, welcher den Ersatz für alle von dem Stifflinge nach dem Eintritte in die philosophischen Studien bezogenen Beträge an die Stiftung zu leisten hätte, wenn derselbe sich nicht zum Priesterstande begibt.

Zu Kollatoren bestimmten übrigens die Stifter die Geistlichkeit der Pfarre Sulzberg, die Schmid'sche Verwandtschaft, und die Gemeindevorstellung in Sulzberg, welche den Stiffling nach Stimmenmehrheit zu wählen haben.

Gegenwärtig hat sich der Betrag dieses Stiftungsvermögens auf 1176 fl., und jener des Stipendiums auf 54 fl. 53 kr. N. W. erhöht.

25. Schmid von Wellensteiner'sche Stipendienstiftung.

Magnus Schmid von Wellenstein, Doktor der Theologie, fürstlich würzburgischer geistlicher Rath, und Dekan zum neuen Münster in Konstanz, stiftete mit Testament vom 12. März 1617 ein Kapital von 3000 fl. in der

Abficht, daß die mit jährlichen 150 fl. abfallenden Zinse zu zwei auf ewige Zeiten bestimmten Stipendien, jedes mit 75 fl. gewidmet sein sollen.

Zum Genusse dieser Stipendien berief der Stifter zwei Abkömmlinge seines Geschlechtes, und im Abgange solcher zwei Bürgersöhne von Bregenz, welche der dortige Stadtmagistrat zu wählen haben soll.

Ferner hat der Stifter angeordnet, daß die Stipendisten katholischer Religion sein müssen, daß sie die Gymnasial- und philosophischen Studien bei den Jesuiten, die andern höhern Studien aber wenigstens auf katholischen Universitäten zurücklegen sollen, und daß, wenn sie nicht in gehöriger Zeit die Studien- und Sittenzeugnisse an den Stadtmagistrat in Bregenz überreichen werden, sie das halbe, oder nach Umständen auch das ganze Stipendium zurückzulassen haben, welches dann dem Siechenhause und dem Stadtspitale in Bregenz zu gleichen Theilen zukommen soll.

Das Stiftungskapital pr. 3000 fl. hat der Stifter muthmaßlich mit 2000 fl. bei den obern, und mit 1000 fl. bei den untern vorarlbergischen Ständen zu fünf Prozent angewiesen; im J. 1775 wurde aber dasselbe an die untern Stände abgezahlt.

Diese Stände, welche, mit Ausnahme von Tamberg und Mittelberg, damals in einem Salzkontrakt befangen waren, schütteten dieses Kapital in ihre Salzfaktorikasse ein, und verzinsten dasselbe dieser Stiftung, jedoch nur mit $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum Jahre 1792, wo der ständische Salzfaktor Boch einen Rechnungsrest von beinahe 6000 fl. schuldig verblieb, unter welchem auch das befragliche Stiftungskapital begriffen war.

Die Stiftungsverwaltung machte nicht nur keine Schritte zur Rettung dieses Kapitals, sondern hinterließ vielmehr das Rechnungswesen in der größten Verwirrung und Unordnung, und so blieb die Sache bis zum Jahre 1817, ohne daß die Rechte der Stiftung von irgend einer Seite in Verwahrung genommen worden wären. In dem letztbesagten Jahre wurden nun zwar die Regressansprüche gegen die Erben des inzwischen verstorbenen Verwalters auf dem Rechtswege gestellt; die Gerichtsinstanzen haben jedoch diese Ansprüche zurückgewiesen und vielmehr entschieden, daß nur die ehemaligen untern Stände von Vorarlberg für Kapital und Zinse der Frage verantwortlich zu bleiben haben. Als solche sind zu betrachten Bregenz, Hochsteig, Sulzberg, Hofrieden, Alberschwende, Ringenau, Hoheneck, Altenburg, Simmerberg, Grünenbach und Kehlhöf.

Die letzteren vier Stände wurden jedoch bei der Wiederbesitznahme Vorarlbergs im J. 1814 der Krone Baiern belassen, und gehören dem k. bayerischen Landgerichte Weiler an. Bei der Weigerung dieser Stände zur Bezahlung der sie aus dem befraglichen Stiftungskapitale treffenden Konkurrenzquote ist der Gegenstand bereits im J. 1827 auf den diplomatischen Weg geleitet, im J. 1830 aber im Wege eines Vergleiches zwischen den betheiligten Gemeinden dadurch abgethan worden, daß sämtliche betheiligte Gemeinden über eine dieser Stiftung bereits abgetretene Privatforderung von 978 fl. 34 kr. sich noch zur Ausführung des Betrages von 2500 fl. R. W. verpflichteten, woraus die betreffenden k. bayerischen Gemeinden 1337 fl. 16 ½ kr., und die betheiligten österreichischen Landesbezirke 1162 fl. 43 ½ kr. übernommen haben, so, daß sich das dermalige Vermögen

dieser demnächst wieder auflebenden Stiftung auf 3478 fl. 34 kr. beläuft.

26. Schwarz'sche Stipendienstiftung.

Vermöge des am 10. Oktober 1681 errichteten, und vom Konstanzener Generalvikariate am 5. September 1693 bestätigten Testamentes haben die drei Geschwister Georg Schwarz, Pfarrer zu Erichskirch, dann Jodok und Barbara Schwarz angeordnet, und zwar §. 5, daß nach ihrem Absterben ein Kapital von 2000 fl. aus der Verlassenschaft ausgeschieden, und zur Errichtung einer Stipendienstiftung in der Art verwendet werden soll, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals zwei Studirende, oder auch einer nach Gelegenheit und Kosten der Zeit im Studiren erhalten werden, und hierzu die in der Verwandtschaft der Stifter nächsten tauglichen Knaben vor andern berufen sein sollen; daß aber, wenn in der nächsten Verwandtschaft nur ein taugliches Individuum zum Studiren vorhanden wäre, demselben von den Zinsen so viel als zum Studiren nöthig, zu geben, das übrige aber für Kinder armer Leute zur Erlernung eines Handwerks, jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf die Verwandten zu verwenden, oder insöfern ein oder der andere Verwandte wegen großer Armuth oder leiblichen Zustandes nach Erkenntniß der Stiftungsexekutoren etwas benöthigen würde, denselben zu verabsolgen sei; im Falle endlich, (§. 6.) daß aus der Verwandtschaft der Stifter kein zum Studiren taugliches Individuum vorhanden wäre, sollen die Stiftungsexekutoren, wozu die Stifter den jeweiligen Pfarrer in Bezau, den Landammann im hinteren Brengener Walde, und die nächsten und tauglichsten Anverwandten ernannt haben, die Zinse dieses Kapitals

tugendsamen, frommen und tauglichen Knaben eines christlichen Herkommens zuzuwenden haben.

Da die Absicht der Stifter bei Gründung dieser Stiftung auf die Unterstützung der den geistlichen Stand wählenden Jünglinge gerichtet war, so haben dieselben §. 7. zugleich angeordnet, daß die Stiftlinge, insofern sie nach vollendeten Studien im weltlichen Stande verbleiben, die sämtlichen genossenen Stipendienbeträge, insofern sie sich aber dem Weltpriesterstande gewidmet haben werden, wenigstens den dritten Theil, etwa mit 20 fl. jährlich hier von der Stiftung wieder zurück zu ersetzen haben, und von diesem Rückersatze nur die Stiftlinge befreit sein sollen, welche in einen geistlichen Orden treten.

Diese Anordnung der Stifter ist jedoch von dem Konstanzer Ordinariate unterm 14. April 1708 dahin gemildert, daß nur jene Stiftlinge, welche in der Folge zu Vermögen gelangen (quando ad meliorem et tam pinguem fortunam devenerint) der Stiftung das aus derselben Genossene nach ihren Kräften nach und nach zu ersetzen haben sollen.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht in 2229 fl. 42 kr., aus dessen Renten dermals ein Stipendium von 97 fl. 34 kr. N. W. verabreicht wird.

27. v. Seeger'sche Stipendienstiftung.

Martin Joseph v. Seeger zu Sagburg, ehemaliger Seckelmeister in seiner Vaterstadt Bludenz, dann Oberamtman zu Weitenau im Allgäu, zuletzt aber k. k. Amtmann der Herrschaft Hohenegg, setzte in seinem Testamente vom 30. August 1750 §. 6. mit Uebergehung seiner Geschwister, welche als vermögliche Leute ohnedieß ein

hinlängliches Einkommen besaßen, und wovon zwei ihrer hinreichenden Unterhalt in einem Kloster gefunden hatten, die arme Jugend seiner Blutsverwandten, und in deren Ermangelung seiner Schwägerschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes als Universalerben ein, in der Absicht, daß die Zinse seines hinterlassenen Vermögens zur Unterstützung derselben unter nachstehenden Modalitäten verwendet werden sollen:

1. Das jährliche Erträgniß des Stiftungsvermögens soll zu einer Unterstützung der Betheiligten mittels Stipendien verwendet, und als solche sollen immer nur die armen Kinder aus der Freundschaft und Verwandtschaft des Stifters angesehen werden, welche sich jedoch über Armuth, Fähigkeiten und Fleiß, und einen moralischen Lebenswandel auszuweisen haben.

2. Sollte das Vermögen hinreichen, um aus dessen Zinsen einen Knaben im Studiren unterstützen zu können, so soll derselbe das Stipendium bis zur Vollendung der philosophischen Studien zu genießen haben; widrigen Falls sollen aber die Zinse für einen Knaben zur Erlernung eines nützlichen Handwerkes oder der Musik, bis er sich durch dieselbe den Unterhalt zur Vollendung der Studien selbst zu erwerben vermag, oder endlich für ein Mädchen gleichfalls zur Erlernung von Handarbeiten, oder der Musik, damit dasselbe ohne Entgelt in ein Kloster untergebracht werde, verwendet werden.

3. Mädchen und Jünglinge, die in ein Kloster gehen wollen, sollen bis nach geendetem Probejahr die Stiftung genießen.

4. Wenn keine aus der Verwandtschaft berufene Kompetenten vorhanden wären, so sollen arme Kinder aus dem Kirchspiele Bludenz bedacht werden; endlich sollen

5. die Vogteiverwaltung und der Stadtmagistrat zu Bludenz mit Beizug des jeweiligen Pfarrers und des Stiftungsverrechners das Vorschlagsrecht haben.

Unterm 24. Februar 1765 hat der Stifter noch einen Testamentsnachtrag gemacht, worin er nicht nur diese Stipendienstiftung im Wesentlichen bestätigt, sondern auch noch den Wunsch ausgesprochen hat, daß die mit Stipendien theilte Jugend während des Studirens die Musik zum leichteren Erwerb ihres Unterhaltes erlerne, und hiernach die Wohlthat dieser Unterstützung mehreren armen Unverwandten zu Theil werden möge. Insbesondere hat der Stifter hierin auch noch die Abkömmlinge der Ottilie Schwarz von Bludenz, und der Maria Magdalena Thomann, und eben so die Abkömmlinge der Barbara Josepha Popert in Korschach zum Stiftungsgenuße berufen, und endlich dem Stiftungsverwalter eine Vergütung mit fünf Kreuzer von jedem Gulden für seine Mühewaltung zugesprochen.

Da der Stifter über die Zahl und den Betrag der Stipendien nichts verfügt hat, so wurde bei der im Jahre 1819 Statt gehabten Regulirung dieser Stiftung nach dem Antrage der Kollatoren genehmigt, daß für Studirende fünf Stipendien zu jährlichen 50 fl. N. W., für ein Handwerk oder die Musik erlernende Jünglinge sieben Stipendien zu 25 fl., und für weibliche Arbeiten erlernende Mädchen fünf Stipendien zu 20 fl. festgesetzt werden, wodurch sich der Betrag sämmtlicher Stipendien auf die jährliche Summe von 525 fl. N. W. beziffert; ferner wurde bei dieser Regulirung in der Rücksicht, daß es der Wille des Stifters gewesen sei, dem würdigsten der Stifflinge eine bedeutendere Unterstützung zuzuwenden, auch der weitere Antrag der Kollatoren und der

Verwandtschaft genehmigt, daß, im Falle sich nicht für alle Stipendienplätze gehörig qualifizierte Individuen vorfinden, dann an die würdigsten Kandidaten der betreffenden nämlichen Kategorie ein offen gebliebenes Stipendium vergeben werden soll; endlich wurde hierbei noch bestimmt, daß nach dem Sinne des Stifters auch junge Künstler in die Kategorie der Handwerker aufgenommen werden können, und daß das Stipendium für Handwerker drei Jahre, jenes für Künstler aber wegen der längern Dauer ihrer Vorbildung vier bis sechs Jahre genossen werden könne.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich auf 11,222 fl. 42 kr., der Ertrag desselben auf 561 fl. 8 kr. N. W., wovon fünf Stipendien zu 50 fl. entrichtet werden.

28. Bögelsche Stipendienstiftung.

Konrad Bögel und dessen Ehegattin, Christine Reichard, stifteten im J. 1665 den Betrag von 1000 fl. zu einem Stipendium mit der Bestimmung, daß ein Studirender aus dem ärmsten, jedoch ehelichen Geschlechte der Pfarre Sulzberg damit unterstützt werden soll; daß Anverwandte der Stifter, wenn sie studiren wollen, aber nicht das erforderliche Vermögen besitzen, den Vorzug haben, und diejenigen Stiftlinge, welche sich dem geistlichen Stande nicht widmen, gehalten sein sollen, die Stipendienbeträge, deren Genuß nur auf acht Jahre beschränkt ist, der Stiftung wieder zurück zu erfeszen.

Als Kollatoren sind der jeweilige Pfarrer, der Gemeindevorsteher und des Stifters Erben berufen.

Durch Rückersätze der von einigen Stiftlingen in frühern Zeiten unberechtigter Weise genossenen Stipendien-

beträge hat sich das Vermögen dieser Stiftung auf 1212 fl. 23 kr. N. W. erhöht, von dessen Renten ein Stipendium von 55 fl. 30 kr. entrichtet wird.

29. Waldhart'sche Stipendienstiftung.

Mit Urkunde vom 11. November 1744 widmete Matthias Waldhart, Pfarrer in Nüziders, ein Kapital von 1000 fl. zu einem ewigen Stipendium für den nächsten, und bei gleich nahen für den ältesten seiner studirenden Verwandten, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß, wenn keiner seiner Verwandten Lust oder Fähigkeit zum Studiren hätte, der Ertrag des obigen Kapitals in demselben Verhältnisse unter die übrige Verwandtschaft ausgetheilt, und daher die ganze Stiftung als ein reines Fideikommiß betrachtet werden sollte.

Als Stiftungsvogt ernannte der Stifter den Ältesten der Waldhart'schen Familie, und als Kollatoren den jeweiligen Propst von St. Gerold; ferner, wenn ein Priester in der Verwandtschaft vorhanden wäre, diesen, dann den Ältesten aus der ganzen Verwandtschaft, und den ältesten Gerichtsverwandten in der Pfarre Blons. Dem Stiffling legte der Stifter die Verpflichtung auf, täglich ein Salve Regina zu bethen.

Das Vermögen dieser Stiftung hat sich durch Kapitalisirung von Interkalarien dermals auf 1427 fl. 3 kr. erhöht, wovon ein Stipendium von 60 fl. N. W. abfällt, welches jedoch aus Mangel eines zum Stifter verwandten Kompetenten dermals unbesetzt ist.

30. Weiß-Kelh'sche Stipendienstiftung.

Priester Johann Weiß, genannt Kelh, des Benefiziums zum h. Bartholomäus im Münster zu Konstanz Kaplan,

und dessen Schwester, Anna Weiß, genannt Ketz, haben gemäß einem Testament vom 25. April 1605 den Betrag von 1000 fl. mittels Abtretung von Privatkapitalien in gleicher Summe dem Stadtmagistrat in Bregenz zur Errichtung eines Stipendiums von jährlichen 50 fl. übergeben, welches zunächst die zum Studiren geeigneten männlichen Deszendenten ihres Veters Wolf Birbaumer, insofern sie Bürgersöhne von Bregenz, und ungefähr zwölf Jahre alt sind, im Falle des Aussterbens dieser Familie aber andere taugliche Bürgersöhne von Bregenz, wenn sie fünfzehn Jahre alt sind, bis zum sechs und zwanzigsten Lebensjahr zu genießen haben sollen.

Die Stifter haben zwar den Wunsch ausgedrückt, daß die Stifflinge dem Priesterstande sich weihen möchten; haben aber Jünglinge, welche sich einem anderen Studium widmen, vom Stipendium gleichwohl nicht ausgeschlossen, sondern nur festgesetzt, daß die Stifflinge jedenfalls auf einer katholischen hohen Schule die Studien zu vollenden haben.

Das Kollationsrecht besitzt der Stadtmagistrat in Bregenz. Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich auch gegenwärtig auf 1000 fl., aus dessen Renten das Stipendium mit 46 fl. 31 kr. N. W. verabsolgt wird.

31. Willi'sche Stipendienstiftung.

Mit Testament vom 14. März 1722 verordnete der Benefiziat zu Bregenz und Doktor der Theologie Johann Kaspar Willi, daß alles jenes, was über Abzug der Beerdigungskosten, und einiger von ihm bestimmten frommen Gaben und Legate noch von seiner Verlassenschaft erübrigen wird, mit einziger Ausnahme der Bücher, in ein zinstragendes Kapital zu verwandeln, und aus den

hiervon abfallenden jährlichen Zinsen, in so weit es möglich, ein sich den Wissenschaften widmender Jüngling aus seiner Verwandtschaft zu unterstützen und zu erhalten sei.

Der eigentliche Ziffer des Stiftungskapitals wurde jedoch erst in den nachgefolgten Kodizillen näher bestimmt.

In dem Kodizille vom 30. Jänner 1736 bestimmte nämlich der Stifter, daß die Zinse von 2000 fl. als Stipendium für einen studirenden Jüngling, die Zinse von 1000 fl. als Unterstützung für Kunst- oder Handwerks Beflossene, und endlich die Zinse von einem allenfalls noch erübrigenden Kapitale pr. 1000 fl. zur Hälfte als Schulgeld für Knaben und Mädchen, und zur Hälfte für solche Mädchen, welche in ein Kloster treten, verwendet werden sollen.

In einem spätern Kodizille vom 17. Juni 1749 wurde zwar hinsichtlich dieser Stiftung keine wesentliche Abänderung gemacht; jedoch enthält dasselbe die Anordnung, daß, wenn nebst dem früher ausgesprochenen Kapital pr. 4000 fl., welches vor allen frommen Legaten sicher zu stellen, und zu den oben bezeichneten Zwecken zu verwenden sei, noch etwas erübrigen sollte, dieses auch dem obigen Kapital zuzuschlagen sei, um die Stipendienstiftung vor allen in ihrer Vollständigkeit zu erhalten, und vielleicht mit der Zeit, jedoch ohne Nachtheil des ersteren, ein zweites Stipendium gründen zu können.

In dem dritten und letzten Kodizille vom 18. September 1749 sind endlich die umständlichen Bestimmungen enthalten, nach welchen die vorhandenen Individuen gleichsam substituionsweise zum Stiftungsgenuß berufen sein sollen, und wornach den ersten Vorzug der nähere Grad der Verwandtschaft zum Stifter behauptet, dann das Alter; ferner die Gemeinde Bildstein, dann die Ge-

meinde Wolfurth, endlich das Land Vorarlberg Anspruch darauf gibt; übrigens soll nach des Stifters Willen bei sonst gleichen Eigenschaften und Ansprüchen Armuth oder Dürftigkeit vor dem Vermöglicheren den Vorzug geben.

Als ersten Administrator ernannte der Stifter den jederzeit bestehenden Pfarrer zu Bildstein, und als zweiten oder Mitadministrator jenen in Alberschwende mit dem Auftrage, daß sie jährlich im Monathe September oder Oktober der Willi'schen Verwandtschaft Rechnung zu legen, und über die richtige Vermögensverwaltung die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

Die Oberaufsicht über diese Stiftung übertrug der Stifter dem jeweiligen Bischofe in Konstanz mit der Ermächtigung, in wichtigen Angelegenheiten oder bei außerordentlichen Vorfällen als Schiedsrichter aufzutreten, welches Amt derselbe auch öfters, namentlich in den Jahren 1793, 1802 und 1804 ausgeübt hat.

Endlich soll den Einzug der Stipendiengelder der nächste Verwandte des Stifters und caeteris paribus der Älteste von diesen auf Lebensdauer zu besorgen, und hierfür als Entschädigung vier Kreuzer vom Gulden gegen die Verbindlichkeit zu beziehen haben, daß er die vollständige Bezahlung der jährlichen Stipendiengelder auch für den Fall zu leisten habe, wenn auch die Zinse des Stiftungsvermögens nicht eingestossen wären.

Da durch die Verfügung des Stifters, daß bei Abgang von Kompetenten die Zinse zum Kapital geschlagen werden sollen, das ursprüngliche Stiftungskapital sich bedeutend erhöht hat, so hat die Verwandtschaft in der Ueberzeugung, daß des Stifters Wille, nämlich die Unterstützung seiner Nachkommen besser durch die Vertheilung der jährlichen Interessen als durch Kapitalisirun-

gen erreicht würde, vor beiläufig vierzig Jahren bei dem Konstanzer Ordinariate die Errichtung eines zweiten Stipendiums von 75 fl. angetragen, welches auch seit dem Jahre 1793 bewilligt worden ist. Auf Ansuchen der Verwandtschaft wurden in der Folge, nämlich in den Jahren 1802 und 1804 noch zwei Handwerksdeputate, eines zu 50 fl. und das andere zu 25 fl., beigefügt.

Unter der k. bairischen Regierung wurden sogar drei Studienstipendien, jedes zu 75 fl., dann Handwerks- und Klosterdeputate, jedes nach Verschiedenheit der Verhältnisse zu 50 fl. oder 25 fl., jährlich bewilligt.

Die ersteren zwei Deputate mit 50 fl. wurden für zwei ein Handwerk lernende Knaben, und das dritte mit 25 fl. für ein der Erziehung wegen sich in einem Kloster aufhaltendes Mädchen bestimmt. Das zweite Jahr aber kommen auf gleiche Art zwei Mädchen, jedes zu 25 fl., und bloß ein Knabe mit 50 fl. zum Genuß.

Nach der im J. 1814 erfolgten Wiedereinverleibung Vorarlbergs zum Kaiserthume Oesterreich haben nicht nur die veränderten Territorialverhältnisse, sondern auch vorzüglich der Umstand, daß damals schon das Vermögen dieser Stiftung durch häufige Interkalarien auf den Betrag von 10,053 fl. angewachsen war, eine neue Regulirung dieser Stiftung nöthig gemacht, wobei, von dem Grundsatz ausgehend, daß sämtliche Interessen zur Unterstützung der Verwandten des Stifters verwendet werden sollten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Stifters folgende Beträge aus den Renten der Stiftung zur jährlichen Vertheilung bestimmt wurden:

- | | |
|---|---------|
| a. zwei Studienstipendien zu 100 fl. mit . . . | 200 fl. |
| b. drei Kunst- oder Handwerksstipendien für
Knaben zu 50 fl. mit | 150 » |

c.	zwei Stiftungsgaben für Mädchen zu 25 fl.	
	mit	50 fl.
d.	auf Schulgelder für schulpflichtige Kinder der Verwandten des Stifters	50 »
	endlich	
e.	auf Verwaltungsauslagen, worunter für den ersten Administrator 8 fl. und für den zwei- ten 4 fl. an Belohnung, dann für den Ein- zieher 5 fl. an Wartgeld, und eben für den selben für die Einhebung der Zinse 6 fr. pr. Gulden begriffen sind	70 »

Zusammen in R. W. 520 fl.

Das Stiftungsvermögen besteht demals in 10,643 fl. 26 fr., und wirft eine jährliche Rente von 531 fl. 27 fr. R. W. ab, wovon obige Stipendien und die übrigen Auslagen entrichtet werden.

Bei den nunmehr veränderten Diözesanverhältnissen steht die Oberaufsicht über diese Stiftung und das Recht zur Verleihung der Studienstipendien der Landesstelle zu, welche das Befugniß zur Vergebung der Kunst- und Handwerksstipendien, so wie der Stiftungsgaben für Mädchen dem k. k. Kreisamte in Vorarlberg eingeräumt hat.

32. Wirth'sche Stipendienstiftung.

Adrian Wirth, Magister der Philosophie und Kandidat des Doktorats der Theologie, Pfarrer zu Waldburg, hat in seinem im J. 1738 eröffneten Testamente ein Stipendium mittels Widmung eines der Stadt Bregenz ausbezahlten Betrages von 1000 fl. in der Absicht gegründet, daß die hiervon jährlich abfallenden Interessen pr. 50 fl. für den Fall, wenn sein Schwager Tho:

mas Reichard keinen Sohn, welcher studiren würde; haben sollte, einem armen Choralschüler an der Stadtpfarre in Bregenz, wenn er sich auf die Studien verlegt, bis zur Vollendung derselben zugewendet werden sollen; gleichzeitig hat der Stifter außerdem noch 100 fl. dem Magistrate in Bregenz mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinse hiervon pr. 5 fl. der Stadt für die Verwaltung und für die Mühe hiervon gebühren sollen.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich auch gegenwärtig auf 1100 fl., und die Rente auf 55 fl. R. W., woraus das Stipendium mit 50 fl. bezahlt wird.

33. Christian Zimmermann'sche Stipendienstiftung.

Johann Christian Zimmermann, Schmiedmeister am Lech, hat mit Urkunde vom 11. November 1793 die Zinse eines Kapitals von 400 fl. im Betrage von 20 fl. dazu bestimmt, daß hiervon ein Jüngling aus der Gemeinde Lannberg in der Pfarre Lech, und zwar vorzugsweise ein solcher aus seiner Verwandtschaft zur Erlernung eines Handwerkes durch drei Jahre unterstützt, für den Fall aber, daß ein Studirender in der Verwandtschaft vorhanden wäre, derselbe zunächst mit diesem Stipendium theilt werde.

Der Stifter hat zum Vogte dieser Stipendienstiftung ein Mitglied aus der Verwandtschaft bestimmt, und weiter angeordnet, daß der Stiftling dafür gute Werke zu verrichten habe, daß diese Stiftung nur fünfzig Jahre zu bestehen haben, und nach deren Verlauf das Vermögen derselben an die rechtmäßigen Erben zurückfallen soll, und daß für den Fall, wenn diese Stiftung auf die erwähnte Weise nicht gut angewendet wäre, die Verwandt-

schaft mit Beizug des Pfarrers und des Gerichtsam-
manns die Stiftung abändern, und zu guten Werken
verwenden könne.

Da diese Stiftung vom 12. Juni 1793, als vom
Sterbtag ihres Stifters den Anfang genommen hat, so
wird sie im J. 1843 erlöschen.

Das Vermögen dieser Stiftung beziffert sich auf 400
fl., und der Ertrag desselben auf 20 fl., woraus das
Stipendium mit 16 fl. 7 kr. N. W. entfällt.

34. Elisabeth Zimmermann'sche Stipendienstiftung.

Die am 26. September 1795 verstorbene Maria Eli-
sabeth Zimmermann auf dem Lannberg am Lech stiftete
mit Testament vom 22. April 1794 ein Kapital von
2000 fl. N. W., welches gegen fünfprozentige Verzinsung
und gesetzliche Sicherheit an mehrere im Gerichtsbezirke
Sonnenberg ansässige Privaten im mindesten Betrage zu
100 fl. und im höchsten zu 500 fl. ausgeliehen, und
dessen Jahreszins pr. 100 fl. wechselweise für einen zum
Studiren tauglichen Knaben, oder für mehrere ein Hand-
werk erlernende Jünglinge unter nachfolgenden Bestim-
mungen verwendet werden sollen:

1. Die von ihrem Vater Leonhard Zimmermann und
ihrer Mutter, Anna Wolf, abstammenden Kinder und
Kindeskinder sollen, und zwar nach folgender Abstufung,
den ersten Anspruch haben; nämlich die von ihrem älte-
sten Bruder Anton, ferner die von dem zweiten Bruder
Christian, und endlich die von dem dritten Bruder Felix
abstammenden Kinder, und wieder deren Kinder, insofern
sie aus der männlichen Linie sind; nach diesen sollen die
Kinder der Brüder und Schwestern und deren Nachkom-
men gewählt werden.

2. Sind aber zwei oder mehrere zur Stifterin verwandte Waisen vorhanden, die zum Studiren tauglich sind, so sollen hieraus die zwei tauglichsten Brüder den Vorzug haben, und soll, wenn sich einer hiervon nicht gut aufführen, oder sterben würde, das ganze Zinserträgniß dem anderen zufallen.

3. Der für das Stipendium zu wählende Stiftling soll wenigstens zehn, jedoch nicht über zwanzig Jahre alt sein, und das Stipendium zehn Jahre gegen Wohlverhalten zu genießen haben.

4. Wenn der Stipendist die Studien vollendet hat, oder aus denselben getreten oder gestorben ist, so soll das Stipendium an zwei, drei oder mehrere arme Verwandte, die ein Handwerk erlernen, und nicht unter fünfzehn, und nicht über dreißig Jahre alt sind, zu gleichen Theilen in so lang überlassen werden, bis jeder derselben 100 fl. erhalten haben wird, wornach das Stipendium wieder an einen Studirenden fällt. Wenn aber

5. aus der Verwandtschaft weder ein Studirender noch ein Handwerkslehrling vorhanden wäre, so soll der Stiftungsertrag unter die wahrhaft Armen der Pfarrei Lech so lang, jedoch Jahr für Jahr zur Erlernung von Handwerken vertheilt werden, bis sich wieder ein geeigneter Bewerber aus der Verwandtschaft meldet.

6. Jene Stiftlinge, welche in der Folge sich dem Priesterstande widmen, haben an allen Monath Sonntagen und an gebothenen Frauentagen die h. Messe für den Stifter und dessen Verwandtschaft zu lesen; sämtliche übrigen Stiftlinge aber haben alle Jahre in der Pfarrkirche am Lech für den Stifter einen Jahrtag mit drei h. Messen abhalten zu lassen, und hierbei eine

Spende von 3 fl. an die dortigen Armen zu verabfolgen.
 Endlich sollen

im 7. der jeweilige Pfarrer am Lech, der Gerichtsam-
 mann am Lannberg, und der tauglichste aus der Ver-
 wandtschaft, wenn er aus dem Geschlechte der Zimmer-
 männ ist, das Kollazionsrecht auszuüben haben.

Das Stiftungsvermögen besteht auch gegenwärtig in
 2000 fl. und die Rente in 100 fl., woraus das Stipen-
 dium mit 83 fl. 30 kr. N. W. verabfolgt wird.

39. Lorenz Zoller'sche Stipendienstiftung.

Lorenz Zoller, Doktor der Gottesgelehrtheit, Dekan
 und Ehorherr des alten Kollegiatstiftes zum h. Cyriak in
 Weissensteig, bestimmte am 21. März 1613 unter der
 Regierung weiland Kaisers Matthias im siebenten Absätze
 seines Testamentes zur Beförderung der Jugend im Stu-
 diren den Betrag von 1000 fl. zu einem Stipendium
 für einen Knaben aus dem Zoller'schen Geschlechte, in
 Abgang eines solchen aber, oder, wenn kein tauglicher
 zum Studiren vorhanden wäre, für den Sohn des näch-
 sten Blutsverwandten, und nach diesem für einen mit
 Talenten begabten Knaben aus Dornbirn, mit der wei-
 tern Anordnung, daß das Stiftungskapital den P. P.
 Jesuiten, welche das Kollazionsrecht haben sollen, einzu-
 händigen sei.

Gemäß dem achten Absätze eben dieses Testamentes
 übergab der Stifter ferner 1000 fl. den P. P. Jesuiten
 in Konstanz zur Ehre und zum Guten des Zoller'schen
 Geschlechtes namentlich immer für den ältesten Abkömmling
 seines Bruders Martin Zoller, welcher die Zinse
 dieses Kapitals, insofern er sich zur christkatholischen Kirche

bekannt, lebenslänglich zu genießen haben soll, mit der weitem Bestimmung, daß, wenn das Zoller'sche Geschlecht ganz aussterben würde, dieses Kapital gleich jenem im siebenten Absatz, und unter denselben Bedingungen zu einer Stipendienstiftung zu verwenden sei.

Bei Erlöschung des Jesuitenordens erhielt die Stadthauptmannschaft zu Konstanz das Vorschlagsrecht, welches bei nunmehr veränderten Territorialverhältnissen das k. k. Kreisamt in Vorarlberg über Einvernehmung der Anverwandten des Stifters und der Gemeinde Dornbirn auszuüben hat.

Der Zoller'sche Mannsstamm ist inzwischen ausgestorben, und hierdurch die Errichtung des zweiten Stipendiums ausführbar gemacht worden.

Das Vermögen dieser Stiftung, worüber die Gemeinde Dornbirn die unentgeltliche Verwaltung und Haftung auf sich hat, beläuft sich demals auf 4728 fl. 10 kr. N. W. mit einer Rente von 236 fl. 24 kr., woraus zwei Stipendien, jedes zu 100 fl. N. W., bestritten werden.

Uebersicht der unter Privatverwaltung stehenden Stipendien.

Nrs. currents	Name der Stiftung.	Stamm-Vermögen in Reichswährung				Dermalige jährliche Rente in K. W.		Zahl der Stipen- dient	Betrag des einzelnen Stipendiums in K. W.		Gesamt- betrag der Stipendien in K. W.	
		ursprüng- liches		gegenwär- tiges		K. W.			K. W.		K. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Tirolische.												
1	Nicholzer	3542	51½	3542	59	124	—	1	114	17	114	17
2	Barcelli	4571	25½	—	—	—	—	3	33	36	100	48
3	Bellotti	—	—	—	—	72	—	1	72	—	72	—
4	Benitius Mayerische	1800	—	1800	—	120	51	1	120	51	120	51
5	Bertagnoli	3085	43	—	—	102	29	1	89	—	89	—
6	Bodner	2285	—	2505	—	—	—	1	50	—	50	—
7	Bombardi	—	—	—	—	59	36	1	—	—	—	—
8	Borzaga	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Bunati	12400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Grücher	3349	15½	—	—	141	21	1	80	—	80	—
11	Filippl	—	—	12462	52	821	5	1	102	51	102	51
12	Ganeider	600	—	600	—	24	—	1	24	—	24	—
13	Giovanelli	—	—	2802	23	202	35½	2	59	31½	119	3
14	Golla	8000	—	9220	—	—	—	4	74	—	296	—
15	Hepperger	6000	—	6000	—	180	—	3	20	—	180	—
16	v. Ingram	4571	25½	5061	36	184	30	4	184	8½	184	8½
17	Lang	4000	—	4000	—	200	—	2	100	—	200	—
18	Lodron (Graf von)	—	—	—	—	—	—	6	158	7½	948	45
19	a) Longo Anton b) Longo Maria Magdalena	8000 1600	— —	— 1600	— —	— 100	— —	2 1	— 100	— —	— 100	— —
20	Lucchini	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Maffei	2857	8½	1714	17	68	34	1	68	34	68	34
22	Maetthelli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Martini	12000	—	12212	21	600	32½	3	200	10¾	600	32½
24	Wellingner Stöckl a) Wellingner b) Stöckl	1800 1200	— —	1579 1206	2¾ 39½	65 60	45¼ 20	1 1	71 50	54 —	71 50	54 —
25	Moritsch	1142	51½	1000	—	—	—	1	50	—	50	—
26	v. Pallanka	7200	—	3123	—	124	55	1	122	24	122	24
27	Peintner	—	—	—	—	—	—	1	96	—	96	—
28	Pisetta	2000	—	—	—	—	—	1	102	51	102	51
29	Radlf.	13200	—	19260	—	799	—	8	45	—	360	—
30	Ramponi	—	—	2173	40¾	108	41	1	85	—	85	—
31	Redolfi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Ruf	15671	5	15830	19½	670	24¼	6	60	—	360	—
33	Rungaldler	4394	59	—	—	—	—	1	115	—	115	—
34	Schmaus	3159	19	—	—	—	—	1	—	—	—	—
35	Tomassini	—	—	3419	20	170	58	1	170	58	170	58
36	Tonelli	—	—	2922	15	146	6	1	104	—	104	—
37	Trapp (Friedrich Graf v.)	7200	—	7200	—	360	—	6	60	—	360	—
38	Trapp (Karl Graf v.)	2285	42¾	2216	44	88	40	2	44	20	88	40
39	v. Unterrichter	1000	—	925	—	37	—	1	37	—	37	—
40	Waldbauf	—	—	—	—	—	—	2	50	—	100	—
41	Weissenhorn	50000	—	51900	—	1297	30	—	—	—	—	—
42	Wolkenstein (Christ. Freiherr v.)	571	26	571	26	28	34½	1	28	34½	28	34½
43	Zimmermann	20000	—	27000	—	261	33½	6	33	36	201	36
44	Zoller	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Boaralbergische.												
1	v. Ach	4000	—	5940	—	259	36	1	253	4	253	4
2	Berr	1000	—	1090	—	54	30	1	51	48	51	48
3	Bereiter Franz Anton	1200	—	1200	—	60	—	1	50	—	50	—
4	Bereiter Johann Georg	500	—	1171	31	58	34	1	48	—	48	—
5	Bertel	1100	—	1160	12	53	2	1	50	—	50	—
6	Bifel	4000	—	5380	51	274	2	3	60	—	220	—
7	v. Deuring a) allgemeine	10000	—	17312	34	836	37	1	200	—	660	—
	b) Deuring Johann Georg	2083	20	4760	—	166	12½	1	100	—	160	—
	c) Deuring Adrian	600	—	600	—	30	—	1	30	—	30	—
8	Dietrich	4009	4	10490	23	524	6	2	150	—	300	—
9	Dielli	2100	—	2550	—	127	30	1	100	—	100	—
10	Esiner	2000	—	2137	47¼	98	53	1	50	—	95	—
11	Für Feldkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	a) Filscher	—	—	19586	43	963	—	—	—	—	963	—
	b) Furtischer	—	—	945	—	47	15	1	45	—	45	—
	c) Grentzing	—	—	581	40	29	5	1	27	23	27	23
	d) Kleinhaus	1000	—	1000	—	50	—	1	47	—	47	—
	e) Lang	—	—	404	45	20	14	1	19	23	19	23
	f) Leu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	g) Mezler	—	—	840	—	42	—	1	39	54	39	54
	h) Münzer	600	—	600	—	30	—	1	28	—	28	—
	i) Sar	—	—	228	20	11	25	1	10	44	10	44
	k) Zoller	—	—	—	—	—	—	2	25	—	50	—
12	Ganahl	1000	—	1000	—	50	—	1	61	12	61	12
13	Greber	1300	—	1644	4	81	12	1	50	—	100	—
14	Greising Martin	2000	—	2130	—	106	30	2	40	—	40	—
15	Greising Michael	800	—	820	—	41	—	1	30	—	30	—
16	Hehle	600	—	600	—	30	—	1	30	—	30	—
17	Jochum	1000	—	1000	—	50	—	1	48	30	48	30
18	Mohr Anna	1000	—	546	5	27	18¼	1	25	—	25	—
19	Mohr Peter	1000	—	1100	—	55	—	1	50	—	50	—
20	Morscher Johann	1000	—	1150	—	50	—	1	50	—	50	—
21	Morscher Johann Michael	1600	—	1764	37½	88	13¾	1	82	53¼	82	53¼
22	Mosbrugger	1000	—	1000	—	50	—	1	50	—	50	—
23	Riß	1100	—	1100	—	55	—	1	50	—	50	—
24	Schmid Raid	1000	—	1176	1¾	58	48	1	54	53	54	53
25	Schmid v. Wellenstein	3000	—	3478	34	120	17½	2	—	—	—	—
26	Schwarz	2000	—	2229	42	109	4½	1	97	37¼	97	37¼
27	v. Seeger	—	—	11222	42	561	8	5	50	—	250	—
28	Wögel	1000	—	1212	23	60	37	1	55	30	55	30
29	Waldhart	1000	—	1427	3	71	21	1	60	—	60	—
30	Weiß Keth	1000	—	1000	—	50	—	1	46	31	46	31
31	Willi	—	—	10643	26	531	27½	2	100	—	200	—
32	Wirth	1100	—	1100	—	55	—	1	50	—	50	—
33	Zimmermann Christ.	400	—	400	—	20	—	1	16	7	16	7
34	Zimmermann Elisabeth	2000	—	2000	—	100	—	1	83	30	83	30
35	Zoller	2000	—	4728	10¾	236	24	2	100	—	200	—